

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 30. Juni 2020 um 18.30 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

01. Hochwasserschutzkonzept Hexental
 - Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für weitere Hochwasserrückhaltebecken
 - Erneute Beratung und Beschlussfassung
02. Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung vom 02. Juni 2020
03. Regiebetriebe der Gemeinde Horben;
 - Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2019
 - Grundsatzbeschluss
04. Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgersaals
 - Beratung und Beschluss
05. Nächtliche Abschaltung der Straßenbeleuchtung
 - Beratung und Beschluss
06. Beitritt der Gemeinde Horben zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit
 - Beratung und Grundsatzbeschlussfassung
07. Klimaschutz als interkommunale Aufgabe;
 - Beratung und Beschluss
08. Bekanntgaben des Bürgermeisters
09. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
10. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		30.06.2020
Aktenzeichen		691.544; 022.31; 031.12-6-30.10
Bearbeiter		Bernd Schmid (VG)
Beratungsvorlage Nr.		22/2020

Beratungsvorlage zu TOP 1

Hochwasserschutzkonzept Hexental;

- Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für weitere Hochwasserrückhaltebecken
- Erneute Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Hochwasserschutzkonzept Hexental reicht in seinen Ursprüngen bis in die 1970er Jahre zurück. In dieser Zeit wurde auch andere überörtliche Infrastruktur geschaffen, welche eine bauliche Entwicklung gerade kleiner Gemeinden erlauben sollte, wie beispielsweise der Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht mit seiner zentralen Kläranlage in Forchheim. Aus dieser Zeit stammt auch die von den Fachbehörden abgestimmte Regelung für die Höchstwassermenge, die aus dem Hexental an Freiburg abgegeben werden darf (9 m³/s bei HQ₅₀).

Seitdem wurden die Hochwasserrückhaltebecken (HRB) „Ehrenmatte“ (Merzhausen), „Selzental“ (Horben) und „Bitzenmatte“ (Merzhausen) umgesetzt. Die letzten HRB wurden über die VG Hexental organisiert und von den verursachenden bzw. nutznießenden Gemeinden Au (29,06 Prozent), Horben (24,59), Merzhausen (25,02) und Wittnau (21,33) finanziert. Die Gemeinde Sölden entwässert nicht Richtung Norden und hat sich daher nicht an den Kosten zu beteiligen.

Bei der Fortschreibung des Hochwasserschutzkonzepts ab 2010 wurde der alte Kostenverteilungsschlüssel einvernehmlich geändert und ein zeitgemäßes Schutzziel mit HQ₁₀₀ gefasst, dem sogenannten Hundertjährlichen Hochwasser. Dies ist die Mindestanforderung, um weiterhin eine bauliche Innenentwicklung in den Ortslagen von Au und insbesondere Merzhausen zu ermöglichen. Dementsprechend haben sich die Finanzierungsanteile für die neuen Maßnahmen der Gemeinden Au (neu: 13,10 Prozent), Horben (12,40), Merzhausen (65,10) und Wittnau (9,40) geändert. Dies wurde erstmals bei der Sanierung des Hochwasserrückhaltebeckens „Selzental“ berücksichtigt.

2014 wurde nach einem langen informellen Beteiligungsverfahren mit mehreren Bürgerinformationsveranstaltungen und Kommunikation aller Gutachten über das Internet der Beschluss in der Verbandsversammlung der VG Hexental gefasst, das formelle Planfeststellungsverfahren mit einer Ein-Becken-Lösung am Standort „Selzenbach/Enge“ einzuleiten. Dazu ist es allerdings nie gekommen, da kurz nach Be-

schlussfassung neue Wetterdaten (Kostra-Daten) angekündigt wurden, die man im Verfahren berücksichtigen wollte. Bei dieser Gelegenheit sollten auch Kritikpunkte einer Bürgerinitiative aufgenommen werden, die sich gegen den ursprünglich gefundenen Beckenstandort gebildet hatte.

Die neuen Kostra-Daten des Deutschen Wetterdienstes (KOSTRA2010R) wurden erst im Jahr 2017 in nochmals überarbeiteter Form zur Anwendung veröffentlicht. Diese machten im Jahr 2018 zusammen mit den bisherigen Erkenntnissen aus den hydrologischen Berechnungen ein neues Niederschlag-Abfluss Modell erforderlich. Die Überarbeitung fand in enger Abstimmung mit der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) statt.

Die 2014 beschlossene Ein-Becken-Lösung ist nach den neuesten Erkenntnissen nicht ausreichend. Die Ergebnisse sind insofern unerfreulich, da nun weitere Standorte benötigt werden und einhergehend damit von deutlichen Kostensteigerungen auszugehen ist. Die zuständige Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald sieht auf ausdrückliche Nachfrage ein weiteres Alternativgutachten als nicht erforderlich an und hält die aktuellen Berechnungen des beauftragten Ingenieurbüros für ausreichend. Im Jahr 2019 wurden noch einmal alle in Frage kommenden Standorte zuzüglich des neuen möglichen Standortes „Eberbach“ überprüft. Die vorläufige Auswertung der Daten mit den betroffenen Standorten wurden in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. Oktober 2019 vorgestellt und im Amtsblatt und Internet veröffentlicht.

Zwischenzeitlich liegen alle für die Beschlussfassung erforderlichen Gutachten und Erkenntnisse in der für dieses Planungsstadium vorgesehenen Tiefe vor. Das bessere Berechnungsmodell und die schlechteren Wetterdaten führen dazu, dass das Mindestschutzziel (9 m³/s bei HQ₅₀ an Gebietsauslass Richtung Freiburg und HQ₁₀₀ in den Ortslagen des Hexentals) nur mit einer Beckenkombination von drei Becken zu realisieren ist, wobei die Standorte „Heimbach“ und „Eberbach“ auf Gemarkung Au zwingend erforderlich sind. Die Auswahl beschränkt sich nun auf die Standorte „Selzenbach/Enge“ in Au und „Stöckenhöfe“ in Wittnau, die hochwassertechnisch als vergleichbar eingestuft werden. Aus ökologischen Gründen und unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes wird der Standort „Stöckenhöfe“ als vorzugswürdig eingestuft. Dieser ist wahrscheinlich auch wirtschaftlicher zu realisieren. Die genauen Kosten können erst nach der Standortentscheidung bei vertiefter Planung ermittelt werden.

Von Anfang an konnte sich die Allgemeinheit über das langjährige Verfahren informieren und einbringen (z. B. über Bürgerinformationsveranstaltungen, das Amtsblatt, den Internetauftritt usw.). Der neue Lösungsansatz wurde zwischenzeitlich auch den nun zusätzlich betroffenen Grundstückseigentümern persönlich vorgestellt und besprochen. Ferner gab es zwei Termine mit der Bürgerinitiative. Folgende Termine fanden statt:

Gremium (auszugsweise):	Sitzung:	Sitzungstag:
Bürgerinformationsveranstaltung	öffentlich	16.04.2012
Verbandsversammlung	öffentlich	28.06.2012
Verbandsversammlung	öffentlich	22.11.2012
Klausurtagung Gemeinderäte im Hexental	nichtöffentlich	24.06.2013
Verbandsversammlung	öffentlich	23.07.2013
Klausurtagung Gemeinderäte im Hexental	nichtöffentlich	17.01.2014
Bürgerinformationsveranstaltung	öffentlich	23.01.2014
Gemeinderat Au	öffentlich	08.05.2014
Gemeinderat Wittnau	öffentlich	20.05.2014
Gemeinderat Merzhausen	öffentlich	21.05.2014
Gemeinderat Horben	öffentlich	24.06.2014
Gemeinderat Horben	öffentlich	18.11.2014
Verbandsversammlung	öffentlich	19.11.2014
Verbandsversammlung	öffentlich	23.07.2015
Verbandsversammlung	öffentlich	10.12.2015
Verbandsversammlung	öffentlich	19.07.2016
Verbandsversammlung	öffentlich	08.12.2016
Verbandsversammlung	öffentlich	03.04.2017
Verbandsversammlung	öffentlich	20.12.2018
Einwohnerversammlung Au	öffentlich	27.06.2019
Verbandsversammlung	öffentlich	24.10.2019
Einwohnerversammlung Merzhausen	öffentlich	09.01.2020
Informationsgespräch Bürgerinitiative	nichtöffentlich	13.05.2020
Informationsgespräch Grundstückseigentümer	nichtöffentlich	28.05.2020
Informationsgespräch Bürgerinitiative	nichtöffentlich	18.06.2020
Gemeinderat Wittnau	öffentlich	22.06.2020
Gemeinderat Au	öffentlich	25.06.2020
Gemeinderat Horben	öffentlich	30.06.2020
Gemeinderat Merzhausen	öffentlich	02.07.2020
Verbandsversammlung	öffentlich	16.07.2020

Da alle Fachgutachten, die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald sich für die Beckenkombination „Heimbach“-„Eberbach“-„Stöckenhöfe“ aussprechen, wird vorgeschlagen, diese noch planerisch zu optimieren, um Belangen der Landwirtschaft und des Naturschutzes besser Rechnung zu tragen, und damit das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren zu beantragen. Parallel laufen der Dorfbachausbau (BA II) in Merzhausen sowie das Starkregenmanagement im Hexental, welche als gesonderte Themenkomplexe zu sehen sind, und diese Entscheidungsfindung nicht beeinflussen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen können in diesem Planungsstadium nicht vollständig abgeschätzt werden (Erläuterungsbericht S. 44ff.). Die Baumaßnahmen werden durch das Land Baden-Württemberg nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit bis zu 70 Prozent bezuschusst, dabei werden Ingenieurleistungen grundsätzlich durch einen pauschalen Zuschlag von 10 Prozent auf die zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung berücksichtigt. Der Restbetrag ist entsprechend

dem genannten Kostenverteilungsschlüssel von den beteiligten Gemeinden als Investitionsumlage zu tragen.

Die Investitionsumlagen sind in den Haushalten der Gemeinden als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen über die Nutzungsdauer der Regenrückhaltebecken abzuschreiben. Bei der Verwaltungsgemeinschaft Hexental stellen die Investitionsumlagen Einzahlungen dar, welche wie die Zuschüsse des Landes über die Nutzungsdauer der Regenrückhaltebecken als Erträge aufgelöst werden. Die Finanzierung der Investitionsumlagen der beteiligten Gemeinden erfolgt im jeweiligen Haushalt einer jeden Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

1. Das Hochwasserschutzkonzept Hexental wird mit der Beckenkombination „Heimbach“-„Eberbach“-„Stöckenhöfe“ umgesetzt.
2. Die Planungen sind zu konkretisieren und dabei die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes entsprechend zu berücksichtigen.
3. Vor Einleitung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sollen die Planungen von den jeweils betroffenen Standortgemeinden eines HRB gebilligt werden.

Anlagen

Hochwasserschutzkonzept Hexental – Erläuterungsbericht vom 25.05.2020

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Hochwasserschutzkonzept Hexental

Erläuterungsbericht

25.05.2020

Verwaltungsgemeinschaft
Hexental

Friedhofweg 11
79249 Merzhausen

BIT | INGENIEURE

Standort Freiburg
Talstr. 1
79102 Freiburg
Tel. +49 761 29657-0
www.bit-ingenieure.de

02VGH15012
 Verwaltungsgemeinschaft Hexental
 N/A-Modell Hexental

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis.....	4
1 Einführung.....	8
2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets	8
3 Grundlagen.....	12
4 Modellaufbau.....	13
4.1 Gebietseinteilung.....	13
4.2 Landabfluss	14
4.2.1 Abflussbildung Landabfluss	14
4.2.2 Abflusskonzentration	16
4.2.3 Wellenverformung	16
4.3 Stadtabfluss	16
4.3.1 Abflussbildung Stadtabfluss	17
4.3.2 Abflusskonzentration	18
4.3.3 Abfluss über das Kanalnetz	18
4.4 Niederschläge	19
4.5 Kalibrierung.....	20
4.5.1 Kalibrierung auf Grundlage der Hochwasser-Regionalisierung	21
4.5.2 Beobachtete Ereignisse	22
4.5.3 Vorhandene Pegelaufzeichnungen Vogtebrücke	24
4.5.4 Vorhandene Aufzeichnungen vom Rückhaltebecken Selzentäl.....	24
4.6 Hinweis zu den neuen Modellergebnissen.....	24
5 Bestehende Hochwasser-Rückhaltebecken.....	26
5.1 HRB Selzentäl	26
5.2 HRB Ehrenmatte	27
5.3 HRB Bitzenmatte.....	29
6 Modellrechnungen.....	31

6.1	Randbedingungen.....	31
6.2	Variantenuntersuchung.....	32
6.2.1	Ein-Becken-Lösungen.....	35
6.2.2	Zwei-Becken-Lösungen.....	35
6.2.3	Drei-Becken-Lösungen.....	37
6.2.4	Varianten mit mehr als drei Becken.....	39
6.2.5	Kombinationen mit zusätzlichem Volumen im Bereich Bitzenmatte.....	39
6.3	Erforderliche Dammhöhen.....	42
6.3.1	Klimafaktor.....	43
6.4	Kosten.....	44
6.5	Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise / Vorzugsvarianten.....	45
7	Geotechnische Beurteilung.....	47
8	Umweltuntersuchungen.....	48
9	Zusammenfassung.....	50
10	Literatur.....	52

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geologie im Einzugsgebiet des Dorfbachs.....	9
Abb. 2:	Landnutzung im Einzugsgebiet des Reichenbachs (grün = Wald, rot = Siedlungsbereiche; CORINE-Daten).....	10
Abb. 3:	Gewässerverlauf (blau) und Tiefenlinie (grün)	11
Abb. 4:	Einteilung des Untersuchungsgebiets in Teil-Einzugsgebiet.....	14
Abb. 5:	Gleichungen zur Berechnung des effektiven Niederschlags nach dem Verfahren nach Lutz	15
Abb. 6:	Feldkapazität und kf-Wert Böden.....	15
Abb. 7:	Unterschiedliche Versiegelungsgrade nach GAG im Bereich der Ortslage Merzhausen	17
Abb. 8:	Rasterung nach Kostra	20
Abb. 9:	Hydrologischer Längsschnitt des kalibrierten N/A-Modells Hexental.....	21
Abb. 10:	Ausschnitt aus vorh. Messreihe Engebächle (Institut für Hydrologie Uni Freiburg 1.08. 2004 – 27.08.2004)	22
Abb. 11:	Ausschnitt aus vorh. Messreihe Engebächle (Institut für Hydrologie Uni Freiburg 06. 2005 – Aug. 2005).....	22
Abb. 12:	Ausschnitt aus vorh. Messreihe Selzenbach. (Institut für Hydrologie Uni Freiburg 1.05.2004 – 18.09.2004)	23
Abb. 13:	Ausschnitt aus vorh. Messreihe Selzenbach. (Institut für Hydrologie Uni Freiburg 24.05.2005 – 27.09.2005)	23
Abb. 14:	Ausschnitt aus der Messreihe der Wasserstände (Jahr 2015) an der Vogtebrücke.....	24
Abb. 15:	Lage der bestehenden Hochwasserrückhaltebecken im Untersuchungsgebiet	26
Abb. 16:	Speicher kennlinien HRB Selzental	26
Abb. 17:	Speicher kennlinien HRB Ehrenmatte.....	28
Abb. 18:	Speicherinhaltslinie HRB Bitzenmatte	29
Abb. 19:	Bestehende (grün) und potenzielle (rot) Beckenstandorte (Standort Stöckenhöfe mit Überleitung aus Nebengewässer).....	33
Abb. 20:	Teil-Einzugsgebiet, das mit dem Becken Stöckenhöfe kontrolliert werden kann (mit Überleitung).....	33
Abb. 21:	Hydrologischer Längsschnitt Reichenbach (HRB Selzental bis Gemarkungsgrenze Freiburg)	38
Abb. 22:	Berechnete Abflussganglinien HQ_{100} für die Beckenkombination „Stöck/Heim/Eber“ am Knoten 144 (uh. Vogtebrücke).....	39
Abb. 23:	Zusätzliche Untersuchungsbereiche im Nahbereich des bestehenden Beckens Bitzenmatte	40

Anhang

- Anhang 1: Erhobene Gebietsparameter für Teil-Einzugsgebiete.
- Anhang 2: Ermittlung des Gefällemaßes I_G
- Anhang 3: Abflussbeiwerte
- Anhang 4: Zusammenstellung Scheitelabflüsse Bestand / Planung
- Anhang 5: Speicherwirkungslinien
- Anhang 6: Auszüge aus Handbuch FGM

Anhang digital:

- [1] Geotechnische Standortbeurteilung „Hochwasserbecken im Hexental; Standorte Stöckenhöfe und Enge II“ (Weiß-Ingenieure GmbH) 2010
- [2] Hochwasserschutz Hexental, Hochwasserrückhaltebecken Standort Heimbach (Weiß Beratende Ingenieure GmbH) 2013
- [3] Hochwasserrückhaltebecken Eberbächle Gemarkung Au, Standortvorerkundung – Geotechnischer Bericht (Ingenieurgruppe Geotechnik) 2019
- [4] Hochwasserrückhaltung Hexental; Umwelteignung und vergleichende Ökologische Bewertung der Alternativstandorte für Hochwasserrückhaltebecken (faktorgruen) 2019

Pläne

- | | | |
|---------|---|----------|
| Plan 1: | Niederschlag-Abfluss-Modell: Fließschema | 1:10.000 |
| Plan 2: | Niederschlag-Abfluss-Modell: Gebietsparameter | 1:10.000 |

Abkürzungen und Fachbegriffe:

1D	eindimensional (hydraulische Wasserspiegellagen-Berechnung)
2D	zweidimensional (hydraulische Wasserspiegellagen-Berechnung)
A _E	Einzugsgebietsgröße [km ²]
BHQ	Bemessungs-Hochwasserabfluss [m ³ /s]
CORINE	Coordination of Information on the Environment (Landnutzungsdaten)
D	Dauer des Niederschlags eines Ereignisses [h]
DGM	Digitales Geländemodell (per Laserscan vermessene Geländehöhen im Rasterformat)
DWD	Deutscher Wetterdienst
EZG	Einzugsgebiet [km ²]
FGM	Software der TU Karlsruhe zur Flussgebietsmodellierung (eingesetzt beim Büro BIT-Ingenieure)
fgmod	Software zur N/A-Modellierung (eingesetzt bei ehem. Büro Ludwig Karlsruhe)
GAG	Gesplittete Abwassergebühr / Erhebung von Flächen unterschiedlichen Versiegelungsgrads
GIS	Geografisches Informationssystem (Software zur Bearbeitung von Geodaten)
HQ ₁₀₀	Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird [m ³ /s]
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
HWEA	Hochwasserentlastungsanlage
HWGK	Hochwasser-Gefahrenkarten
HW ₁₀₀	Hochwasserstand, der im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird [m+NN]
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KIT	Karlsruher Institut für Technologie, vormals TU Karlsruhe
KOSTRA	Koordinierte Starkniederschlags-Regionalisierungs-Auswertungen (DWD)
LfU	Landesanstalt für Umweltschutz (jetzt: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)
LGL	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (vormals LFU)
N/A-Modell	Niederschlag-Abfluss-Modell. Berechnungsmodell zur Simulation von Hochwasserereignissen in einem Einzugsgebiet
NKV	Kosten-Nutzen-Verhältnis
PKBW	Projektkostenbarwert
PKBW	Projektnutzenbarwert
OL	Ortslage

Q_R	Regelabfluss (aus einem Rückhaltebecken) [m^3/s]
SE	Schadenserwartung
SO	Standort
T_n	Jährlichkeit bzw. „Wiederkehrzeit“ eines Ereignisses [a]
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V	Volumen [m^3]
ψ	Abflussbeiwert (Anteil des Niederschlags, der direkt zum Abfluss im Gewässer beiträgt) [-]

1 Einführung

Der Dorfbach bzw. Reichenbach, der den nördlichen Teil des Hexentals entwässert, hat in der Vergangenheit immer wieder Schäden durch Ausuferungen bei Hochwasser verursacht. Die letzten größeren Ereignisse fanden in den Jahren 1994 und 1999 statt. Die Betroffenheit lag dabei vor allem im Bereich der Ortslagen Au und Merzhäusen. Sowohl die hydraulischen Berechnungen durch BIT Ingenieure (vormals ERNST+CO) als auch die Bearbeitung der Hochwasser-Gefahrenkarten (HWGK) durch das Land Baden-Württemberg bestätigten die Hochwassergefährdung durch nahezu deckungsgleiche berechnete Überschwemmungsflächen des 100-jährlichen Hochwasser-Ereignisses.

Bereits seit vielen Jahren laufen Bestrebungen im Hochwasserschutz, so dass momentan die drei Hochwasser-Rückhaltebecken Ehrenmatte, Selzental und Bitzenmatte einen Teilschutz vor Hochwasser bieten. Des Weiteren erfolgt derzeit der Gewässerausbau im Bereich der Ortslage Merzhäusen. Diese Maßnahmen reichen aber noch nicht aus, um den angestrebten 100-jährlichen Hochwasserschutz sicherzustellen.

Anlass für die vorliegende hydrologische Untersuchung ist die Veröffentlichung überarbeiteter Niederschlags-Werte (KOSTRA) durch den DWD, die als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen dienen. Die Modell-Neuerstellung soll außerdem die zwischenzeitlich erfolgten Ortsentwicklungen mitberücksichtigen.

Ein älteres Niederschlag-Abfluss-Modell aus dem Jahr 1998 (Büro Karl Ludwig, Karlsruhe), das bisher als Grundlage für das Hochwasserschutzkonzept diente, soll damit abgelöst werden. Das Ziel ist die Abstimmung des Hochwasserschutzkonzepts auf die aktuellen Gegebenheiten. Es soll der 100-jährliche Hochwasserschutz angestrebt werden.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Einzugsgebiet des Dorfbachs / Reichenbachs, der den nördlichen Teil der Talung Hexental entwässert. Der untersuchte Gewässerabschnitt bis zur Gemarkungsgrenze nach Freiburg liegt im Bereich des Westanstiegs des Schwarzwalds und erstreckt sich in einer Höhenlage von circa 260 bis 860 m+NN. Diese großen Höhenunterschiede führen zu verhältnismäßig steilen Gefälleverhältnissen und somit zu einer schnellen Gebietsreaktion. Aus geologischer Sicht liegt das Einzugsgebiet im Übergangsbereich vom kristallinen Schwarzwald-Grundgebirge zur Vorbergzone, die in diesem Bereich überwiegend von jurassischen Sedimenten und Lössauflagen geprägt wird. Die Schwarzwald-Randverwerfung trennt den nordwestlichen Teil mit einer nahezu in Nord-Süd-verlaufenden Linie voneinander (vgl. Abb. 1). Sowohl der dichte Felsuntergrund des Grundgebirges als auch die tonigen und schluffigen Substrate der Vorbergzone führen grundsätzlich zu einer großen Abflussbereitschaft des Gebiets.

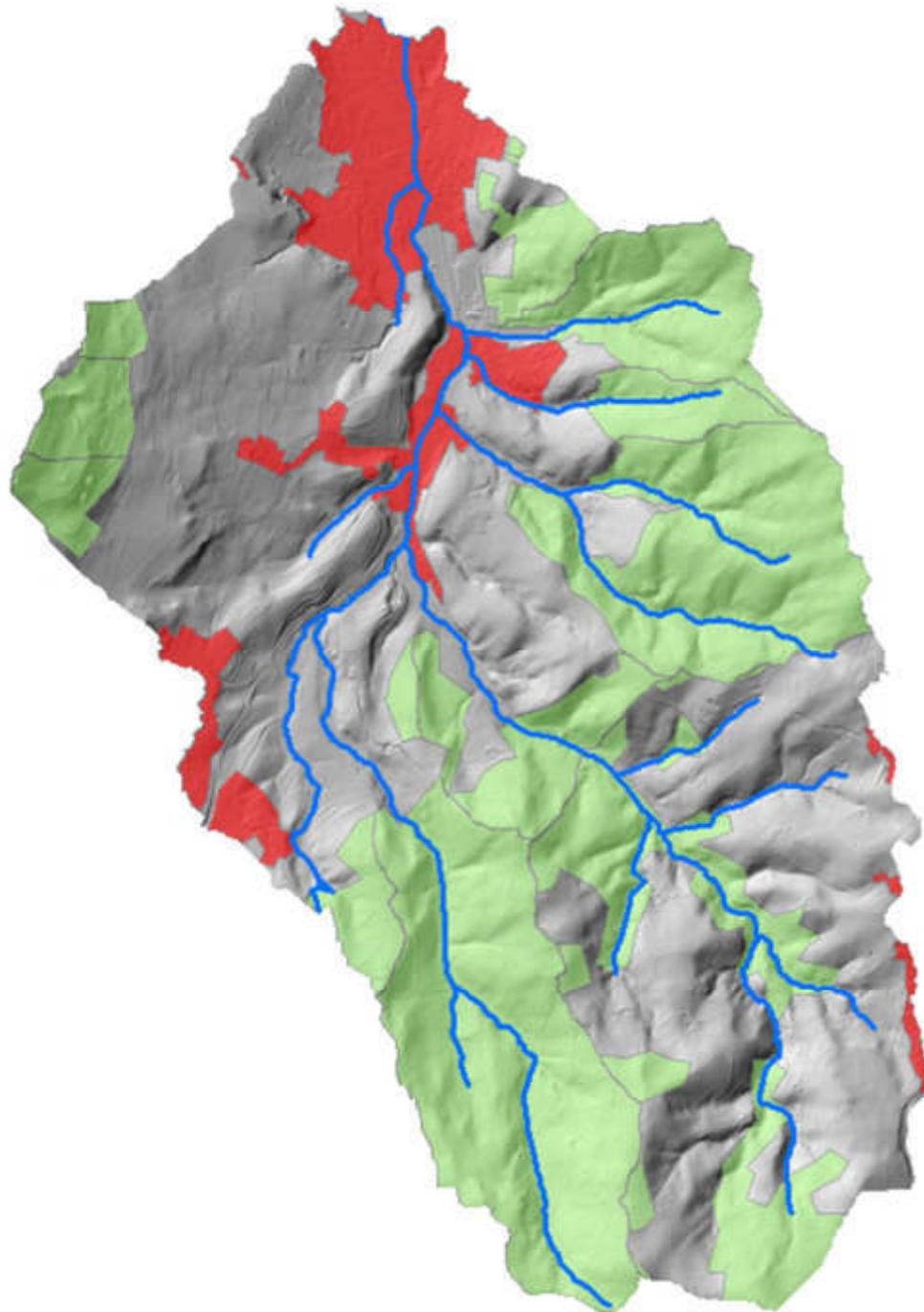


Abb. 2: Landnutzung im Einzugsgebiet des Reichenbachs (grün = Wald, rot = Siedlungsbereiche; CORINE-Daten)

Eine Besonderheit des Einzugsgebiets besteht darin, dass im Bereich der Ortslage Merzhausen das Gewässer nicht in der Tiefenlinie verläuft (vgl. Abb. 3). Dies bedeutet, dass das Gewässer durch anthropogene Eingriffe in Richtung Osten verlagert worden sein muss. Dies hat unter anderem zur Folge, dass das westlich des Gewässers anfallende Niederschlagswasser erst außerhalb des betrachteten Einzugsgebiets in das Gewässer gelangt. Dies betrifft sowohl das Regenwasser-Kanalnetz als auch den Oberflächenabfluss.

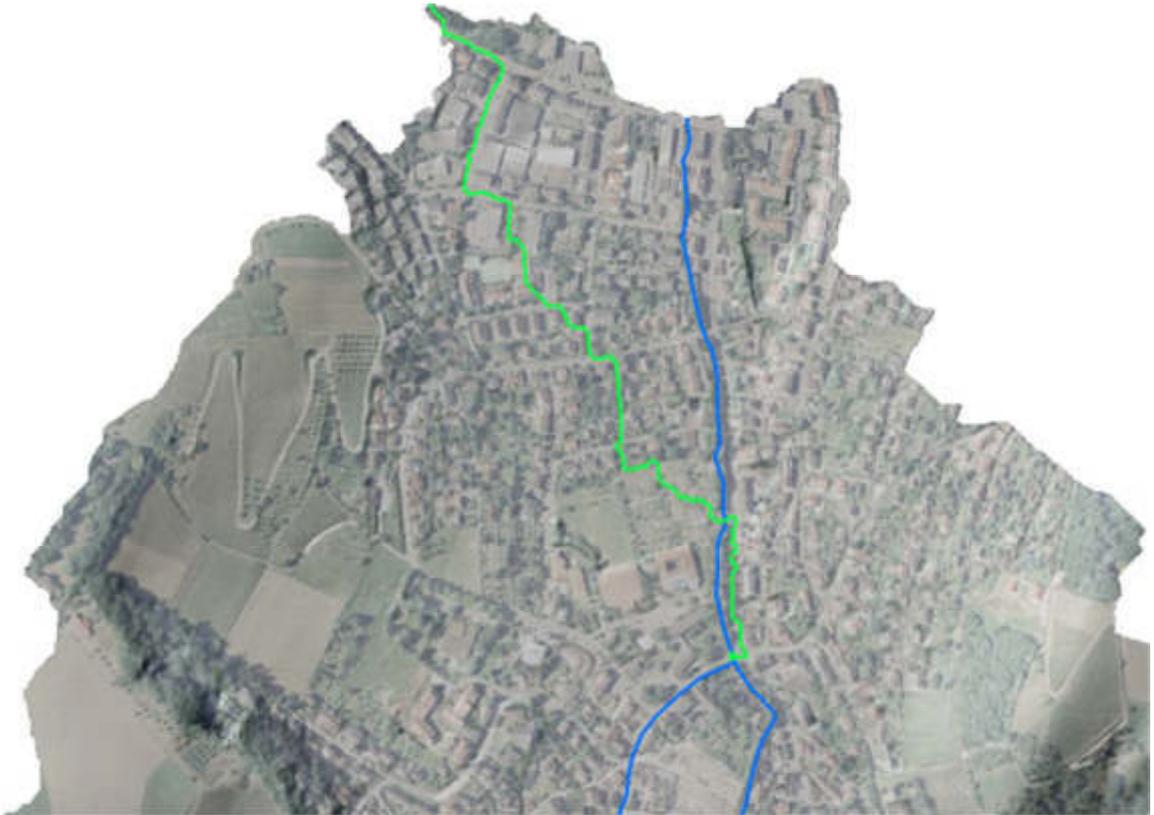


Abb. 3: Gewässerverlauf (blau) und Tiefenlinie (grün)

3 Grundlagen

Die Daten, die dem Modellaufbau zugrunde liegen, stammen aus unterschiedlichen Quellen. Diese sind im Tab. 1 aufgeführt. Des Weiteren ist die verwendete Software aufgelistet.

Tab. 1: Datengrundlagen

Bezeichnung	Quelle
Digitales Geländemodell 1 x 1m	LGL Baden-Württemberg
CORINE-Landnutzungsdaten	Europäische Union
Digitale Ortho-Luftbilder	LGL
Böden und Geologie	LGRB Baden-Württemberg
GAG-Daten	VG Hexental
Katasterdaten	VG Hexental
Kanalnetz	VG Hexental
Hochwasser-Regionalisierung von Baden Württemberg	LUBW Baden-Württemberg
KOSTRA-Niederschläge 2010R	Deutscher Wetterdienst

Tab. 2: Eingesetzte Software

Aufgabe	Software	Hersteller
Geografisches Informationssystem (GIS)	ArcGIS 10 ArcGIS Pro	ESRI
N/A-Modellierung	FGM	KIT Karlsruhe
Gewässerhydraulik 1D	HEC-RAS	US Army Corps of Engineers
Gewässerhydraulik 2D	Hydro_as-2D	Dr. Nuijc / Hydrotec

4 Modellaufbau

Für die hydrologische Modellierung des Reichenbachs wurde das „Softwarepaket Hochwasseranalyse und –berechnung) des KIT Karlsruhe verwendet, das seit Jahrzehnten erfolgreich in der Niederschlag-Abfluss-Modellierung eingesetzt wird. Dabei handelt es sich um einzugsgebiets-bezogenes Modell mit umfangreichen Möglichkeiten der Modellierung von Hochwasserschutz-Maßnahmen.

Dem Niederschlag-Abfluss-Modell liegt die Modellvorstellung folgender drei grundsätzlicher Teilprozesse zu Grunde:

1. Abflussbildung: Ermittlung, welcher Anteil des Niederschlagswassers direkt zur Hochwasserwelle beiträgt.
2. Abflusskonzentration: Wie schnell sammelt sich das Wasser auf seinem Weg zum Gewässer?
3. Wellenverformung im Gewässer (Flood-Routing): Wie verformt sich die Welle entlang dem Gewässerverlauf.

Die Ermittlung der für die Modellierung erforderlichen Eingabe-Parameter erfolgte so weit wie möglich mittels eines Geografischen Informationssystems (GIS).

4.1 Gebietseinteilung

Zu Beginn des Modellaufbaus erfolgt die Aufteilung des Untersuchungsgebiets in sinnvolle Teilflächen oder Teil-Einzugsgebiete. Die Unterteilung des Einzugsgebiets des Reichenbachs erfolgte auf der Grundlage des digitalen Geländemodells (DGM) des Landes Baden-Württemberg. Die räumliche Auflösung der Höhendaten beträgt 1 x 1m. Die Einteilung erfolgte anhand des bestehenden Gewässernetzes (Teileinzugsgebiete von Gewässern und Hauptgewässern sowie anhand bestimmter Gewässerstellen wie zum Beispiel bestehende und potenzielle Standorte für Hochwasser-Rückhaltebecken, Siedlungsgrenzen oder Abflussverzweigungen). Insgesamt wurden auf diese Weise zunächst 23 Teil-Einzugsgebiete ausgewiesen (vgl. Abb. 4)

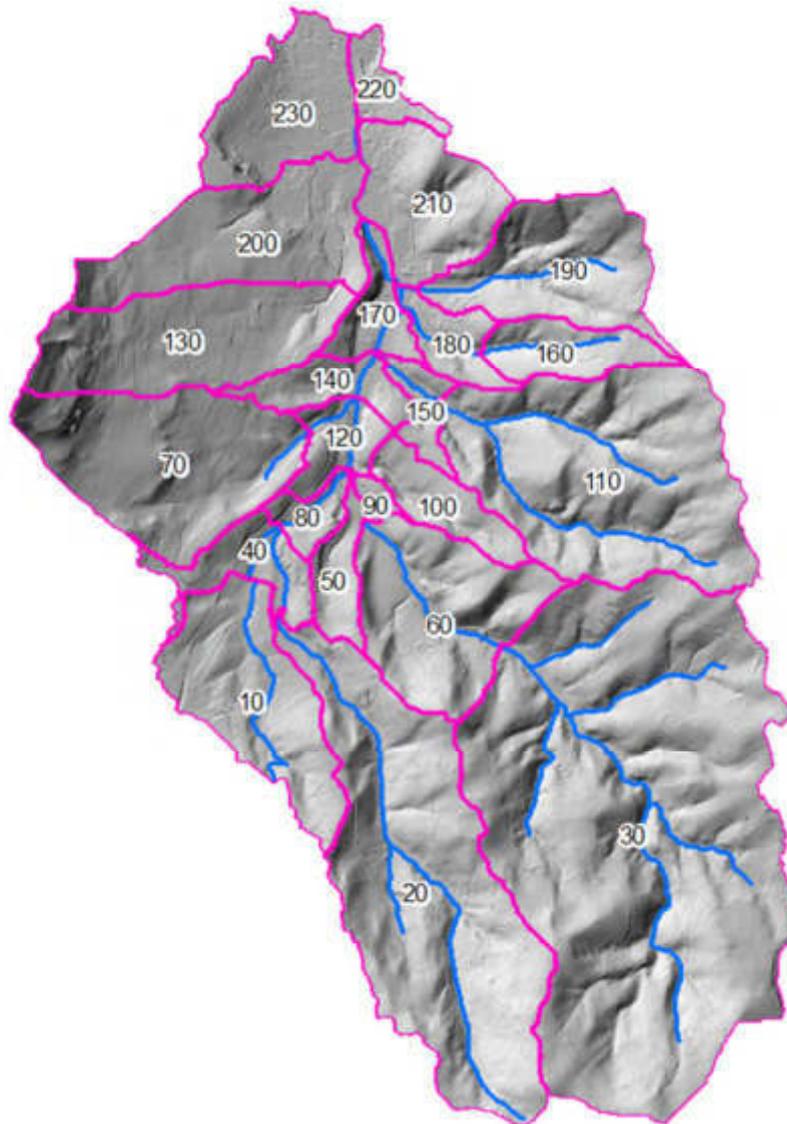


Abb. 4: Einteilung des Untersuchungsgebiets in Teil-Einzugsgebiet

4.2 Landabfluss

Der „Landabfluss“ umfasst den Abfluss, der aus überwiegend nicht besiedelten Bereichen stammt. Sowohl die Abflussbildung als auch die Abflusskonzentration wurden nach dem „Verfahren nach Lutz“ (vgl. Anhang 1 und 2 sowie Plan 1 und Plan 2). Dieses Verfahren erlaubt jeweils die Ermittlung der erforderlichen Parameter aus Gebietskenngrößen.

4.2.1 Abflussbildung Landabfluss

Die Abflussbildung ist der Prozess, der entscheidet, welcher Anteil des gefallenen Niederschlags-Ereignisses direkt zum Hochwasser-Abfluss beiträgt. Es handelt sich dabei also um eine Prozentangabe des „abflusswirksamen“ Niederschlags (auch als „Effektivniederschlag“ bezeichnet). Die Ermittlung erfolgte nach dem Regionalisierungsansatz nach Lutz entsprechend Abb. 5.

Aus den Gleichungen geht hervor, dass auch hier die wichtigsten Einflussgrößen berücksichtigt werden. So wird beispielsweise durch die Wochenzahl der Einfluss der Jahreszeit hinsichtlich der Vor-

feuchte eines Einzugsgebiets berücksichtigt. Im Landabflussmodul kann grundsätzlich auch ein Bebauungsgrad angesetzt werden, was sich aber nur dann empfiehlt, wenn es sich um vergleichsweise kleine Flächenanteile des Teileinzugsgebiets handelt (vgl. Abschnitt 4.3).

$$N_{\text{eff}} = N_{\text{eff,u}} + N_{\text{eff,s}}$$

mit

$$N_{\text{eff,u}} = \left[(N - A_V) \cdot c - \frac{c}{a} \cdot (1 - B^{-a(N - A_V)}) \right] \cdot \frac{A_E - A_{E,s}}{A_E}$$

$$N_{\text{eff,s}} = (N - A'_V) \cdot \psi_s \cdot \frac{A_{E,s}}{A_E}$$

wobei:

$$a = C_1 \cdot e^{-C_2/MZ} \cdot e^{-C_3/N_0} \cdot e^{-C_4 \cdot \psi_s}$$

mit:

- N : Gebietsniederschlag [mm]
- N_{eff} : abflusswirksamer Niederschlag [mm]
- N_{eff,u} : abflusswirksamer Niederschlag der unversiegelten Teilflächen [mm]
- N_{eff,s} : abflusswirksamer Niederschlag von versiegelten Teilflächen [mm]
- A_V : Anfangsverlust für die unversiegelten Teilflächen [mm]
- A'_V : Anfangsverlust für die versiegelten Teilflächen [mm]
- c : maximaler Abflussbeiwert (Endabflussbeiwert) [-]
- A_E : Einzugsgebietsfläche [km²]
- A_{E,s} : versiegelte Einzugsgebietsfläche [km²]
- ψ_s : Abflussbeiwert für versiegelte Flächen [-]

Abb. 5: Gleichungen zur Berechnung des effektiven Niederschlags nach dem Verfahren nach Lutz

Der Endabflussbeiwert c wurde dabei auf der Grundlage der Bodenkarte (kf-Wert und Feldkapazität) nach Tabelle 3-1 Seite A-16 in Anhang 6 nach den Bodenklassen C und D (flächengewichtet) und der Landnutzung ermittelt.

Die abgeleiteten Parameter sind in Anhang 2 zusammengestellt.

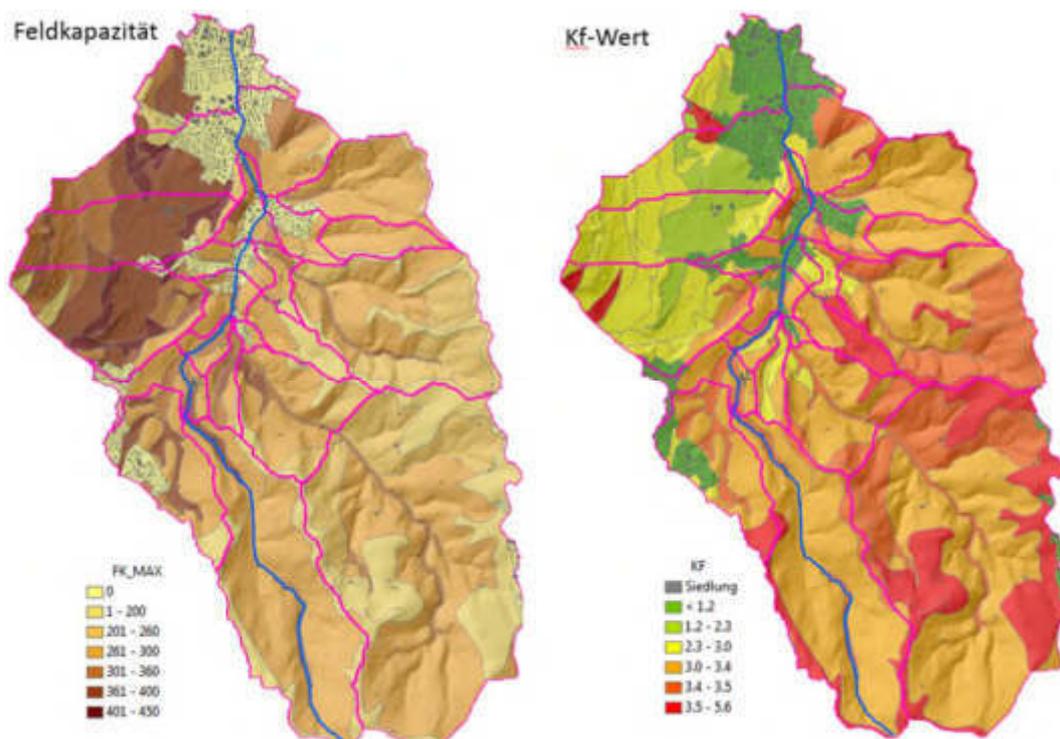


Abb. 6: Feldkapazität und kf-Wert Böden

4.2.2 Abflusskonzentration

Die Abflusskonzentration, also die Geschwindigkeit, in der sich das Wasser (Effektivniederschlag) im Vorfluter sammelt, ist von mehreren Kenngrößen abhängig. Im Verfahren nach Lutz wurden die wichtigsten Einflussgrößen in einen funktionalen Zusammenhang gestellt. Dabei wird die Anstiegszeit t_A nach folgender Gleichung ermittelt:

$$t_A = P1 \cdot \left(\frac{L \cdot L_C}{I_g^{1.5}} \right)^{0.26} \cdot e^{-0.016U} \cdot e^{0.004W}$$

Gleichung 2

Mit den Parametern

t_A	:	Anstiegszeit [h]
P1	:	Gebietsfaktor []
L	:	Länge des Hauptgewässers, verlängert bis zur Wasserscheide [km]
L_C	:	Länge des Hauptgewässers in km bis zum Schwerpunkt des Einzugsgebiets [km]
I_g	:	gewogenes Gefälle entlang des Hauptgewässers []
U	:	Bebauungsanteil [%]
W	:	Waldanteil [%]

Diese Parameter lassen sich entweder per GIS aus dem digitalen Geländemodell oder aus topografischen Karten ermitteln. Der Bebauungsanteil und der Waldanteil wurden auf der Grundlage der CORINE-Datensätze abgeleitet und teilweise manuell anhand von Luftbildern und Katasterdaten angepasst. Der ebenfalls gebietsabhängige P1-Wert kann nicht aus Planwerken abgeleitet werden. Er wird Tabellen entnommen (vgl. Anhang 6) oder wird auf der Grundlage von gemessenen Niederschlag-Abfluss-Ereignissen ermittelt.

Nähere Erläuterungen zur Erhebung der Parameter sowie die Parameter für die einzelnen Teil-Einzugsgebiete sind in den Anhängen 1, 2 und 6 zusammengestellt.

4.2.3 Wellenverformung

Die Wellenverformung beschreibt die Translations- bzw. Retentionswirkungen entlang des Gewässerverlaufs. Die Wellenverformung wurde im Modell mit einem Translationsansatz berücksichtigt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass das Wasser eine bestimmte Zeit braucht, um durch das Gewässer abzufließen. Die Parameter der Wellenverformung sind in Anhang 1 zusammengestellt.

4.3 Stadtabfluss

Unter „Stadtabfluss“ wird in der vorliegenden Untersuchung der flächenmäßige Abflussanteil verstanden, der aus den überwiegend besiedelten Teilflächen stammt. Zwar ist es grundsätzlich möglich, den prozentualen Versiegelungsgrad „S“ im „Verfahren nach Lutz“ zu berücksichtigen, jedoch wird bei höherem Versiegelungsgrad die Konzentrationszeit nur noch sehr ungenügend abgebildet. Aus diesem Grund wird der Abfluss aus Siedlungsbereichen mit einem anderen Berechnungsmodul simuliert. Auch im Stadtabflussmodul hängt die resultierende Abflussganglinie von den beiden Prozessen der Abflussbildung und der Abflusskonzentration ab.

4.3.1 Abflussbildung Stadtabfluss

Beim Landabfluss ist der Abflussbeiwert unter anderem stark abhängig von der Vorfeuchte und der Wassersättigung des Bodens und somit unter anderem von der Jahreszeit und der Niederschlagsdauer und Niederschlagsmenge. Diese Prozesse treten mit zunehmender Flächenversiegelung immer weiter in den Hintergrund. Der Abflussbeiwert für die versiegelten und teilversiegelten Flächen der Siedlungsbereiche wird deshalb für einzelne Parzellen fest eingegeben (im Gegensatz zum Landabfluss, für den ein „End“-Abflussbeiwert zu ermitteln ist).

Im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (GAG) wurde mit verhältnismäßig großem Aufwand eine detaillierte Flächendifferenzierung von Flächen mit unterschiedlichen Versiegelungsgraden durchgeführt. Diese hoch aufgelösten Daten wurden der Erhebung der Abflussbeiwerte der verschiedenen Teil-Einzugsgebiete zu Grunde gelegt. Die Zuweisung durch die GAG erfolgte in drei unterschiedlichen Versiegelungsklassen (vgl. Abb. 7).

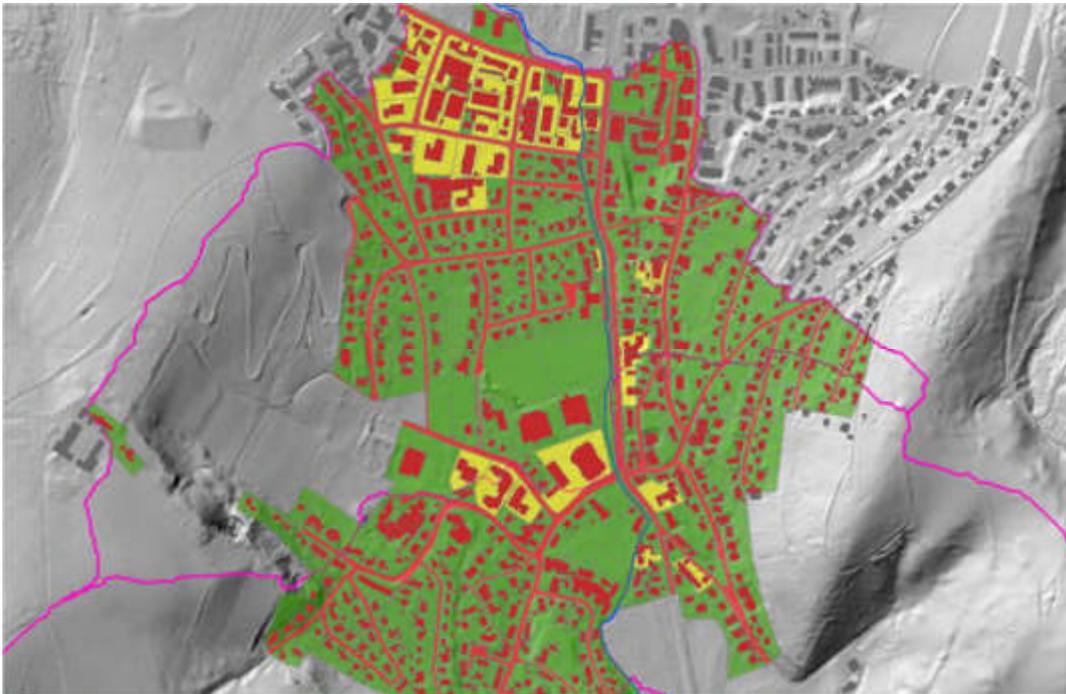


Abb. 7: Unterschiedliche Versiegelungsgrade nach GAG im Bereich der Ortslage Merzhausen

Gebäudedachflächen können beispielsweise direkt abgegriffen werden. Sie werden einheitlich mit dem Abflussbeiwert $\psi = 0,9$ belegt. Zur Berücksichtigung des Benetzungs- und Muldenverlustes wurde ein Anfangsverlust von 1 mm zugewiesen. Eine gesonderte Berücksichtigung von Gründächern wurde nicht vorgenommen, da diese Information nicht durchgängig vorliegt und vor dem Hintergrund der allgemeinen Modell-Unschärfen nicht ins Gewicht fällt.

Neben den Dachflächen wurden auch den versiegelten Straßen und Plätzen ein Abflussbeiwert von $\psi = 0,9$ zugewiesen.

Da die Parzelleneinteilung nicht auf dem Abflussbeiwert, sondern auf Eigentumsverhältnissen basiert, weist die Mehrzahl der Teilflächen wiederum unterschiedlich durchlässige Teilbereiche auf,

die nicht noch detaillierter ermittelt werden können. So erfolgte die Zuweisung von Abflussbeiwerten in Siedlungsbereichen in drei verschiedenen Klassen auf der Grundlage von Luftbildinformationen.

- Straßen, Verkehrswege, Plätze Dächer: $\psi = 0,9$
- Parzellen mit maßgeblichem Anteil von versiegelten Flächen: $\psi = 0,5$
- Übrige Flächen mit überwiegendem Anteil von Rasenflächen oder Gärten $\psi = 0,2$

Dabei entspricht der Abfluss von $\psi = 0,2$ ungefähr dem 100-jährlichen, 1-stündigen Abflussbeiwert aus unversiegelten Bereichen im Untersuchungsgebiet (Landabfluss).

Bevor eine Zuweisung der Abflussbeiwerte erfolgen konnte, mussten die Katasterdaten zunächst topologisch bereinigt werden, da teilweise geringfügige Lücken oder Überlappungen der einzelnen Parzellen vorhanden waren.

4.3.2 Abflusskonzentration

Die Abflusskonzentration in Siedlungsbereichen erfolgt deutlich schneller als in natürlichen oder naturähnlichen Flächen. Dies liegt einerseits an den glatteren Oberflächen (z. B. Asphaltflächen), die zu einem schnelleren „Zusammenfließen“ des Niederschlagswassers führen und andererseits am Kanalnetz, das den Niederschlag dem Vorfluter schnell zuführt.

Die Ermittlung der Parameter für die Abflusskonzentration in den Siedlungsbereichen (Stadtabfluss) erfolgt wie beim Landabfluss über die Ermittlung der mittleren Fließweglänge im Teil-Einzugsgebiet. Es wurde von einer mittleren Fließgeschwindigkeit von 1,5 m/s ausgegangen. Anhand der Fließzeiten bis zum jeweiligen Vorfluter wurden die Parameter der linearen Speicherkaskade folgender Gleichung berechnet:

$$k = 0,5 \times t_s$$

mit t_s = mittlere Fließzeit zum Vorfluter [h]

und $n = 2$

4.3.3 Abfluss über das Kanalnetz

Das Kanalnetz kann in einem hydrologischen Modell nur annäherungsweise simuliert werden. Ein detaillierter Abfluss durch das Kanalnetz kann nur mit einer aufwendigen hydrodynamischen Kanalnetzrechnung durchgeführt werden, wie sie zum Beispiel im Zuge eines Generalentwässerungsplans vorgesehen ist. In einem hydrologischen Modell können keine hydrodynamischen Effekte berücksichtigt werden. Die Modellierung des eigentlichen Kanalnetzes kann nur sehr stark vereinfacht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde analog zur Vorgehensweise zur Erstellung von Hochwassergefahrenkarten (HWGK) vorgegangen. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Kanalnetz eine Leistungsfähigkeit aufweist, die dafür ausreicht, um das ungefähr 3-jährliche Ereignis abzuführen. Dies bedeutet, dass das Kanalnetz im langjährigen statistischen Mittel alle drei Jahre ein-

mal überläuft. Weiteres Niederschlagswasser kann vom Kanalnetz nicht aufgenommen und abgeführt werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten sammelt sich das „überschüssige“ Wasser dann in Senken oder fließt stark verzögert über die Oberfläche ab. Der Abfluss aus den Siedlungsbereichen wird deshalb rechnerisch beim Schwellenwert des 3-jährlichen Ereignisses gekappt.

Da von Merzhausen ein hydrodynamisches Kanalnetz vorliegt, erfolgte anschließend ein Abgleich.

4.4 Niederschläge

Bewertungen und Bemessungen wasserbaulicher Anlagen erfolgen in aller Regel auf der Grundlage von Auftretenswahrscheinlichkeiten = „Jährlichkeiten“. So spricht man zum Beispiel von 10-jährlichen oder 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Eine wichtige Rolle spielt bei der Simulation natürlich der Niederschlagsinput. Es wird dabei vereinfachend davon ausgegangen, dass der jeweilige Regen auf mittlere Gebietsverhältnisse trifft, also beispielsweise nicht auf gefrorenen oder wassergesättigten Boden, aber auch nicht auf völlig trockenen Boden, sodass z. B. ein 100-jährlicher Niederschlag, also ein Niederschlag, der statistisch gesehen alle 100 Jahre einmal erreicht oder überschritten wird, auch das 100-jährliche Hochwasser hervorruft.

Diese Bemessungsniederschläge werden vom Deutschen Wetterdiensts erarbeitet und als sogenannte Kostra-Werte (Koordinierte Starkniederschlags-Regionalisierungs-Auswertung) bereitgestellt. Diese Kostra-Werte wurden in den Jahren 2015 bis 2017 durch den DWD überarbeitet und auf der Grundlage eines längeren Messzeitraums als bislang gegründet.

Eine erste Datenauslieferung stellte sich jedoch in manchen Bereichen, unter anderem auch im Westanstieg des Schwarzwalds, als unplausibel heraus. Erst die revidierte Fassung („2010R“) wurde von der Wasserwirtschaft akzeptiert und Ende 2017 als Grundlage für Flussgebietsuntersuchungen und die Dimensionierung wasserbaulicher Maßnahmen vorgegeben.

Tab. 3 Verwendete Niederschlagshöhen nach Kostra 2010R (gewichtet mit Nachbarkacheln)

	$T_n = 3a$	$T_n = 10a$	$T_n = 20a$	$T_n = 50a$	$T_n = 100a$
15 min	17.6	23.9	27.5	32.2	35.8
20 min	20.0	27.1	31.1	36.5	40.6
30 min	23.4	31.8	36.7	43.0	47.9
45 min	26.7	36.7	42.4	50.1	55.8
1h	29.0	40.3	46.8	55.4	61.9
90 min	31.5	43.0	49.7	58.5	65.1
2h	33.4	45.1	51.9	60.8	67.5
3h	36.4	48.4	55.3	64.4	71.3
4h	38.7	50.9	57.9	67.2	74.2
6h	42.3	54.8	61.9	71.4	78.7
9h	46.4	59.1	66.5	76.2	83.5
12h	49.5	62.5	70.0	79.8	87.3
18h	54.5	67.8	75.4	85.5	93.2
24 h	58.3	71.9	79.7	89.9	97.7
48 h	72.2	88.7	98.2	110.8	120.3
72h	81.6	99.9	110.4	124.2	134.7

Laut Kostra werden die Niederschlagshöhen Rasterweise angegeben (vgl. Abb. 8). Um den Einfluss der Umgebung mit zu berücksichtigen wurden die verwendeten Niederschläge, wie in Tab. 3 angegeben durch Flächengewichtung ermittelt. Dafür wurde die zentrale Kachel mit dem Faktor 0,5 versehen und die 4 angrenzenden Kacheln mit dem Faktor 0,125.

Die Gesamtgröße des untersuchten Einzugsgebiets beträgt knapp 15 km². Bei dieser relativ geringen Größe wird im Allgemeinen von einer gleichmäßigen Überregnung ohne flächenabhängigen Abminderungsfaktor ausgegangen.

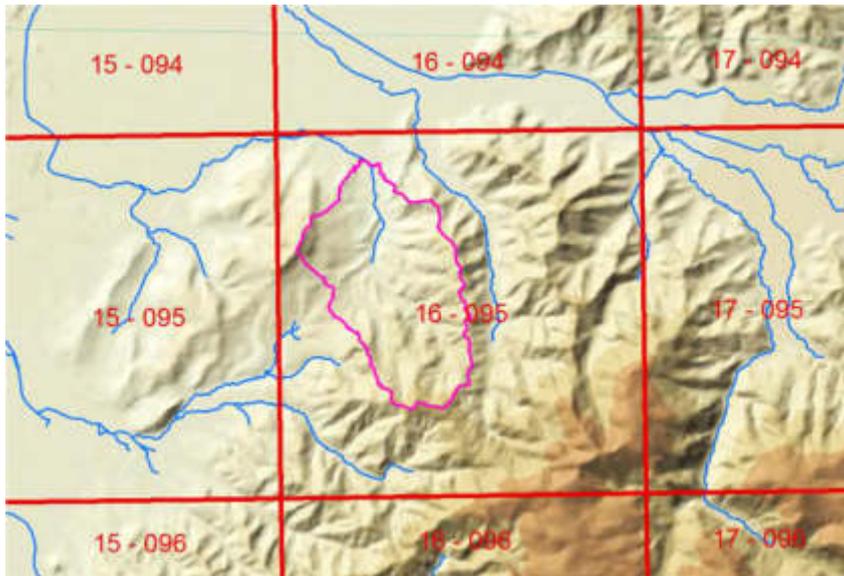


Abb. 8: Rasterung nach Kostra

4.5 Kalibrierung

Ein Niederschlag-Abfluss-Modell umfasst neben mehreren klar erhebbaren Parametern auch solche, die nicht unmittelbar aus der Topografie des Gebiets ableitbar sind und auch nicht messtechnisch erhoben werden können. Diese „gebietspezifischen“ Parameter werden im Idealfall über eine große Anzahl von gemessenen Niederschlag-Abfluss-Ereignissen kalibriert. Idealerweise enthalten diese Messungen auch seltene Ereignisse wie z. B. ein 20-jährliches oder gar ein 50- bis 100-jährliches Ereignis. Voraussetzung für eine solche Datenlage ist das langjährige Betreiben eines Messnetzes, mit dem möglichst über mehrere Jahrzehnte hinweg sowohl die gefallenen Niederschläge im Einzugsgebiet als auch der dadurch entstehende Abfluss im Gewässer mit hoher zeitlicher Auflösung gemessen werden. Da bei einem Starkniederschlag die Intensität auch innerhalb des Einzugsgebiets stark variieren kann, sollten im günstigsten Fall die Daten von mehreren Niederschlagsmessstationen an unterschiedlichen Stellen im Einzugsgebiet vorhanden sein. Hilfreich wäre auch bereits eine langjährige Pegelmessreihe, aus der auch ohne verfügbare Niederschlagsmessungen mittels extremwertstatistischer Methoden der so genannte Scheitelwert (also die „Hochwasserspitze“) abgeschätzt werden könnte.

Derartige Abflussmessungen sind für den Reichenbach nicht verfügbar. Lediglich für Teil-Einzugsgebiete sind für einzelne, kleinere Hochwasser-Ereignisse unbekannter Jährlichkeit Messdaten aus Forschungsprojekten des Instituts für Hydrologie der Universität Freiburg vorhanden. Diese erlauben jedoch keine Rückschlüsse auf Abflussereignisse seltener Jährlichkeiten wie zum Beispiel dem 100-jährlichen Hochwasser. Die Kalibrierung muss aus diesem Grund auf andere Weise erfolgen.

4.5.1 Kalibrierung auf Grundlage der Hochwasser-Regionalisierung

Für das Land Baden-Württemberg liegt eine flächendeckende Hochwasser-Regionalisierung vor, die auf einer Mehrfachregression von langjährigen Pegelmessreihen beruht. Das Verfahren wurde von der LUBW in Zusammenarbeit mit der Uni Karlsruhe (jetzt: kit) entwickelt (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/regionalisierte-abflusskennwerte>). Grundlage für die Erstellung des Regionalisierungsverfahrens sind die Hochwasserabfluss-Kennwerte von circa 400 Pegeln mit langjährigen Messreihen. Dabei wurde ein funktionaler Zusammenhang zwischen Gebietsparametern und den Kennwerten unterschiedlicher Jährlichkeit ermittelt. Dieser Zusammenhang kann auf beliebige Gewässerstellen in Baden-Württemberg angewandt werden, so auch auf mehrere Gewässerstellen im Einzugsgebiet des Reichenbachs.

Im Regionalisierungsmodell wird zwar der Flächenanteil von versiegelten Flächen grundsätzlich berücksichtigt, jedoch nicht von größeren Flächen mit konzentrierter Einleitung von Regenwasser. Ebenso kann die Wirkung von bestehenden Hochwasserrückhaltebecken vom Regionalisierungsmodell nicht abgebildet werden. Aus diesem Grund muss das anzupassende Niederschlag-Abfluss-Modell zum Zweck der Kalibrierung zunächst um diese genannten Faktoren „bereinigt“ werden. Dazu wird der „Stadtabfluss“ im N/A-Modell für die Kalibrierung wie bei der Regionalisierung auch lediglich als Flächenanteil eines Teileinzugsgebiets berücksichtigt und die Wirkung der Hochwasserrückhaltebecken bleibt für die Kalibrierung unberücksichtigt. In Abb. 9 ist der hydrologische Längsschnitt des Reichenbachs für die Jährlichkeiten $T_n = 3a$ bis $T_n = 100a$ dargestellt, sowie die Regionalisierungswerte des 100-jährlichen Ereignisses. Es zeigt sich eine sehr gute Anpassung der Scheitelwerte an die Regionalisierungswerte.

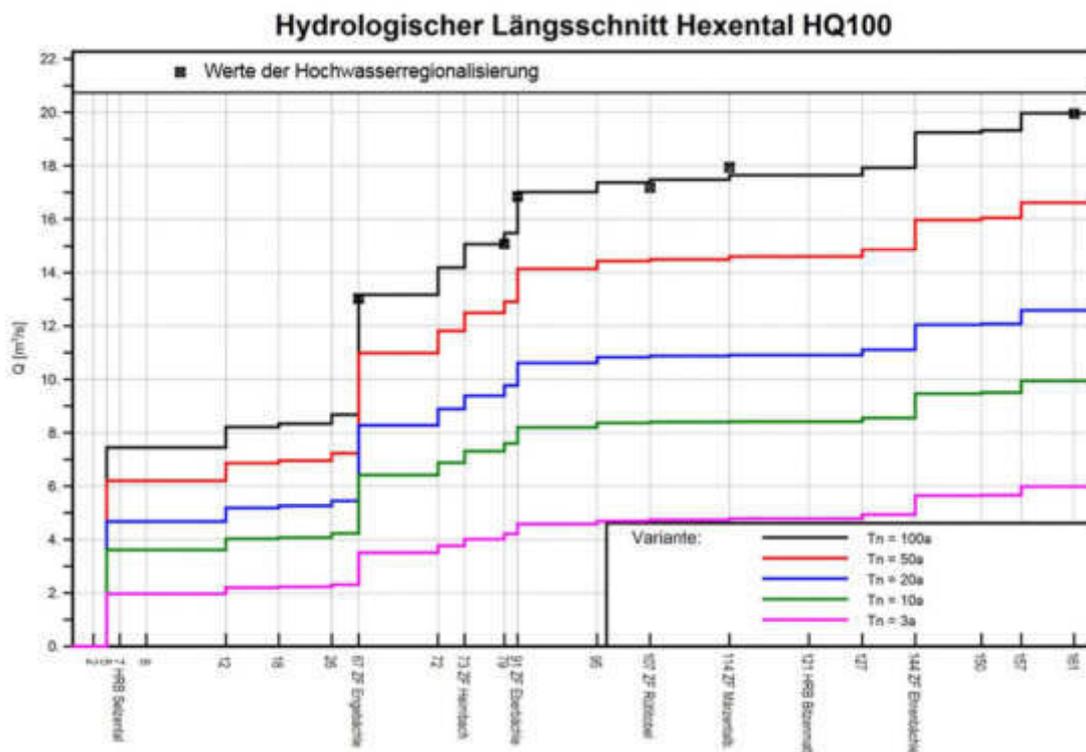


Abb. 9: Hydrologischer Längsschnitt des kalibrierten N/A-Modells Hexental

4.5.2 Beobachtete Ereignisse

Im Jahr 2004 und 2005 wurden seitens der Universität Freiburg, Lehrstuhl für Hydrologie, mehrere hydrologische Untersuchungen im Hexental durchgeführt. Unter anderem wurden auch verschiedene temporäre Pegel an Nebengewässern eingerichtet. Die gemessenen Daten wurden seitens der Universität für die vorliegende Untersuchung zur Verfügung gestellt. Die Messreihen sind auszugsweise in Abb. 10 bis Abb. 13 dargestellt. Für das Einzugsgebiet des Engebächles liegen circa 4 Monate Messreihe vor, für den Selzenbach insgesamt ca. 14 Monate. Für eine extremwertstatistische Auswertung im Hinblick auf eine Modellkalibrierung sind diese Messreihen aber deutlich zu kurz.

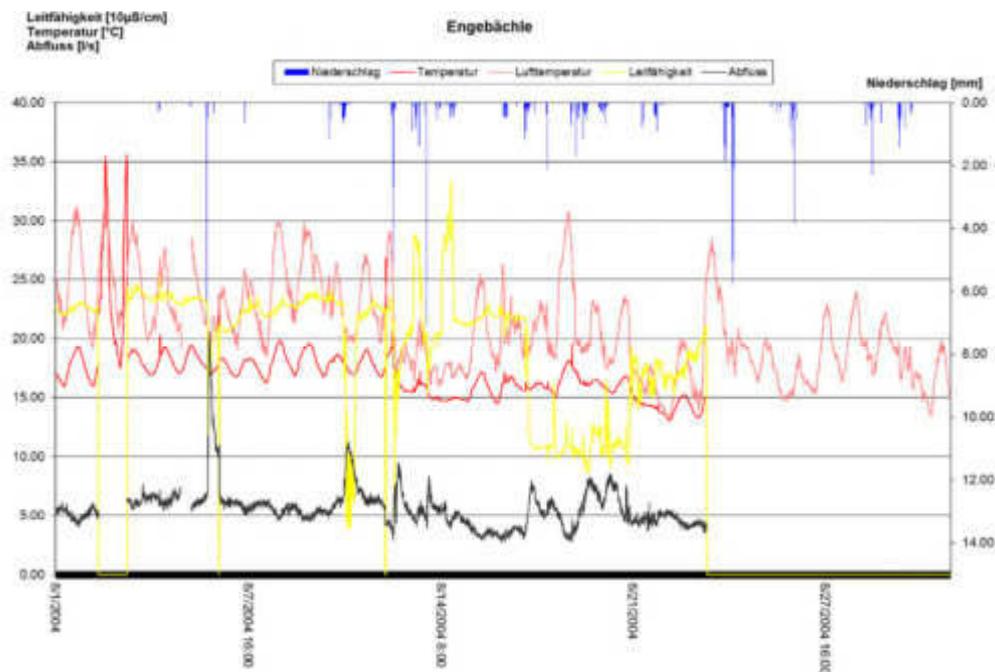


Abb. 10: Ausschnitt aus vorh. Messreihe Engebächle (Institut für Hydrologie Uni Freiburg 1.08. 2004 – 27.08.2004)

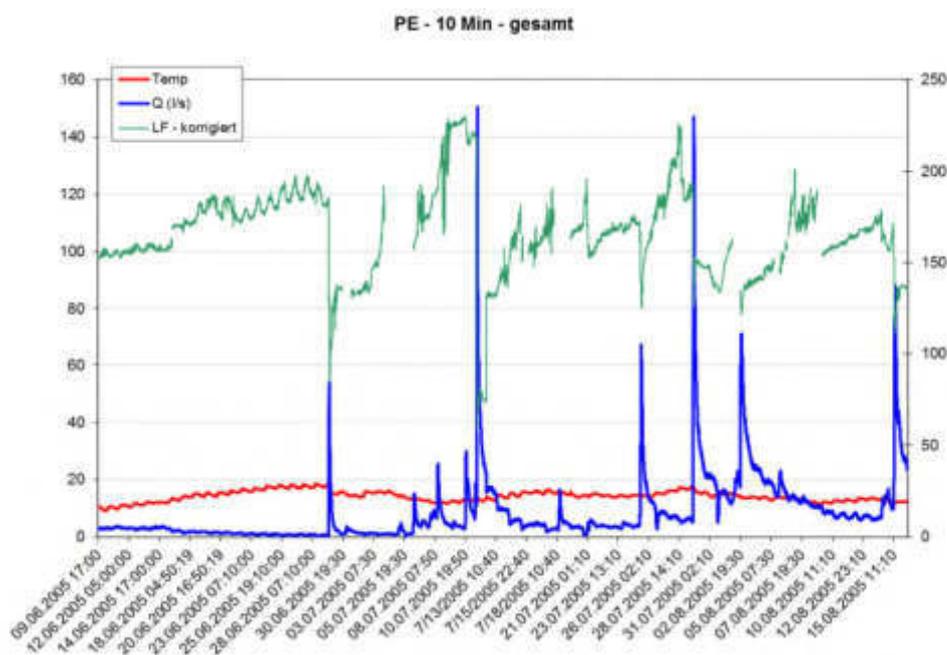


Abb. 11: Ausschnitt aus vorh. Messreihe Engebächle (Institut für Hydrologie Uni Freiburg 06. 2005 – Aug. 2005)

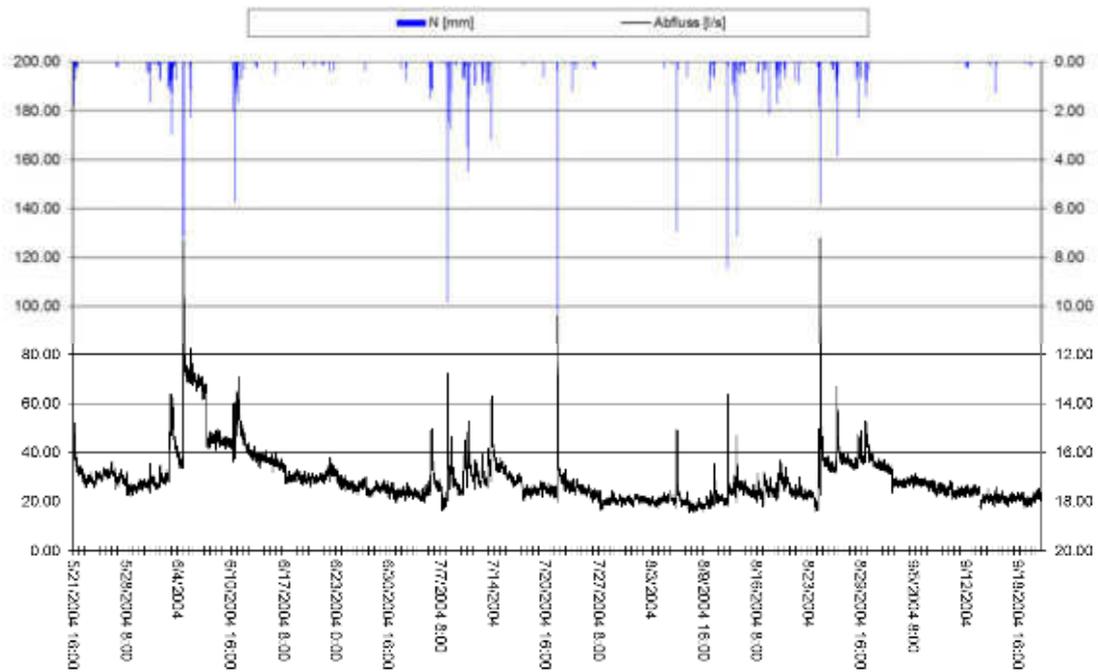


Abb. 12: Ausschnitt aus vorh. Messreihe Selzenbach. (Institut für Hydrologie Uni Freiburg 1.05.2004 – 18.09.2004)

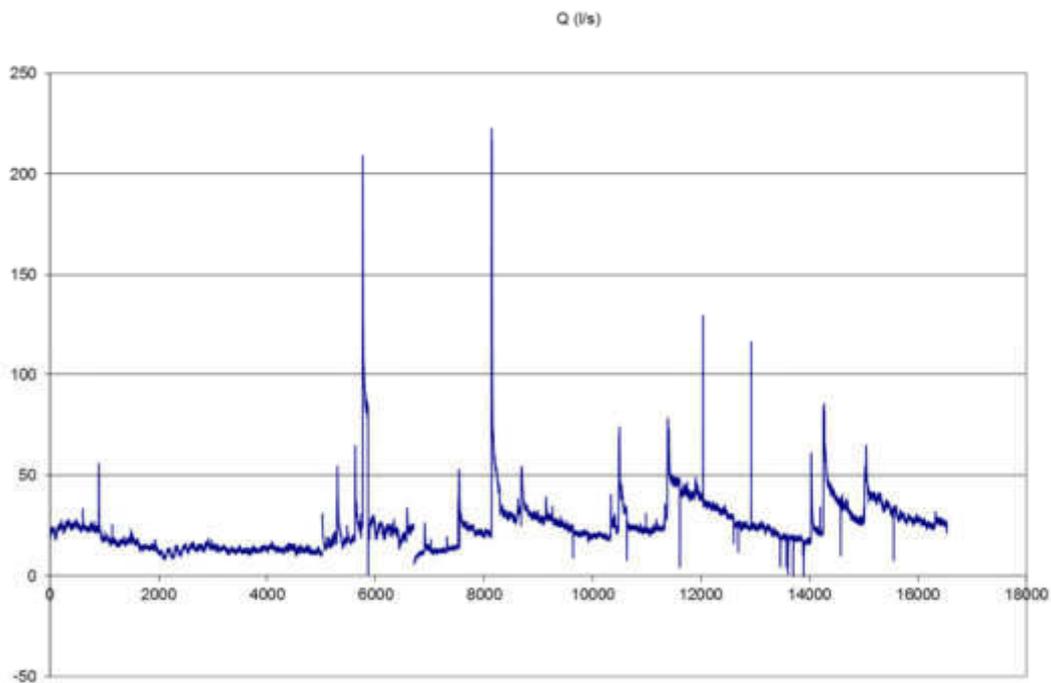


Abb. 13: Ausschnitt aus vorh. Messreihe Selzenbach. (Institut für Hydrologie Uni Freiburg 24.05.2005 – 27.09.2005)

4.5.3 Vorhandene Pegelaufzeichnungen Vogtebrücke

Mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Bitzenmatte (2009) wurde an der oberstromigen Seite der Vogtebrücke ein registrierender Wasserstandspegel eingebaut, dessen Daten im zentralen Rechner des Betriebsgebäudes des HRB Bitzenmatte auflaufen. Der Pegel war ursprünglich dafür gedacht, das in Lauerstellung befindliche HRB Bitzenmatte ab einem gewissen Wasserstand in den Hochwasser-Betriebsmodus zu versetzen. Zwischenzeitlich wird das Becken jedoch so betrieben, dass die Schieber permanent, also ohne Schwellenwertüberschreitung, in Startposition verbleiben. Somit kann ein Versagen der Startprozedur ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind aus der Messung Wasserstandswerte im 15-Minuten-Abstand bis auf die Jahre 2016 und 2017 vorhanden. Beispielhaft ist in Abb. 14 die Zeitreihe des Jahres 2015 dargestellt. Die Länge der Zeitreihe könnte theoretisch dazu herangezogen werden, zumindest das 10-jährliche Abflussereignis zu ermitteln. Leider ist jedoch der Messbereich direkt oberstrom der Brücke ab einem gewissen Wasserstand im Einstau, so dass sich Druckabfluss einstellt. Daraus lässt sich keine funktionale Schlüsselkurve ableiten, die es ermöglichen würden, den verschiedenen Wasserständen belastbare Werte für Abflüsse (in m^3/s) zuzuordnen.

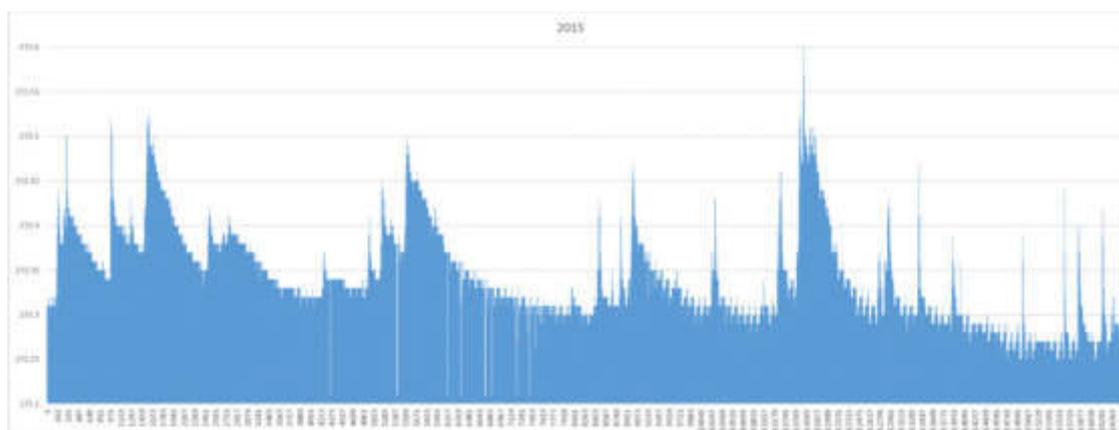


Abb. 14: Ausschnitt aus der Messreihe der Wasserstände (Jahr 2015) an der Vogtebrücke

4.5.4 Vorhandene Aufzeichnungen vom Rückhaltebecken Selzental

Das Abfluss-Messsystem des HRB Selzental wurde im Rahmen der Beckensanierung in den Grundablass des Beckens eingebaut. Leider funktioniert das Messsystem noch immer nicht zuverlässig, sodass bislang nur fragmentarische Aufzeichnungen verfügbar sind, die ihrerseits nicht auf Plausibilität geprüft worden sind. Für die Ableitung von Abflüssen verschiedener Jährlichkeiten sind diese Messdaten somit nicht geeignet.

4.6 Hinweis zu den neuen Modellergebnissen

Nach den bisherigen Ergebnissen aus dem alten N/A-Modell (Ludwig) würde nur 1 zusätzliches Hochwasserrückhaltebecken dazu ausreichen, um den 100-jährlichen Hochwasserschutz für die Ortslagen Au und Merzhausen zu erzielen. Die Simulationen mit dem neuen N/A-Modell ergeben

hingegen, dass nunmehr 3 zusätzliche Becken benötigt werden, um den 100-jährlichen Hochwasserschutz für die Ortslage Merzhausen zu gewährleisten. Folgende Punkte liegen diesem Effekt zu Grunde:

- Modelltechnische Erfassung des „Stadtabflusses“:
Das Einzugsgebiet des Reichenbachs weist vor allem im „unteren Bereich“ einen großen Siedlungsflächenanteil auf (Ortslage Merzhausen). In Siedlungsbereichen mit den entsprechenden Versiegelungsgraden kommt mehr Wasser zum Abfluss als in Bereichen, die zum Beispiel land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Außerdem fließt das Oberflächenwasser aufgrund der glatten Oberflächen (Beton, Asphalt, ...) viel schneller zum Gewässer, als in Wiesen- oder Waldflächen. Im neuen Modell wurden diese „Stadtabflussflächen“ gesondert ausgewiesen und der Abfluss getrennt von dem den „natürlichen Flächen“ modelliert. Im früheren Modell wurden die bebauten Bereiche nur pauschal berücksichtigt. Durch die separate (und somit realitätsnähere) Modellierung ergeben sich aus den Siedlungsflächen höhere und kurze Abflussspitzen, die beim früheren Modell durch die Gebietsmittlungen herausfallen.
- Teileinzugsgebiet Eberbach: Wie bereits während der bisherigen hydrologischen Untersuchung festgestellt, wies im früheren Modell das Einzugsgebiet des Eberbachs im Vergleich mit anderen Teil-Einzugsgebieten einen sehr geringen Abfluss auf. Da das Originalmodell nicht verfügbar war, konnte durch die BIT-Ingenieure keine Kontrolle der Eingangsparameter durchgeführt werden. Auf schriftliche Anfrage beim Modellersteller wurde seinerzeit mitgeteilt, dass die Berechnung stimme. Durch die Erstellung des neuen Modells ergab sich aber klar, dass der Einfluss des Eberbachs auf das Gesamtgeschehen bislang stark unterschätzt worden war.

5 Bestehende Hochwasser-Rückhaltebecken

Zur Zeit der Bearbeitung des vorliegenden Berichts bestehen im Untersuchungsgebiet die drei Hochwasser-Rückhaltebecken Selzental, Ehrenmatte und Bitzenmatte. Während es sich bei den beiden Becken Selzental und Ehrenmatte um ältere Becken handelt, die im Lauf der letzten Jahre saniert wurden, handelt es sich beim Becken Bitzenmatte um einen Neubau aus dem Jahr 2008. Die Lage der bestehenden Becken ist in Abb. 15 dargestellt.

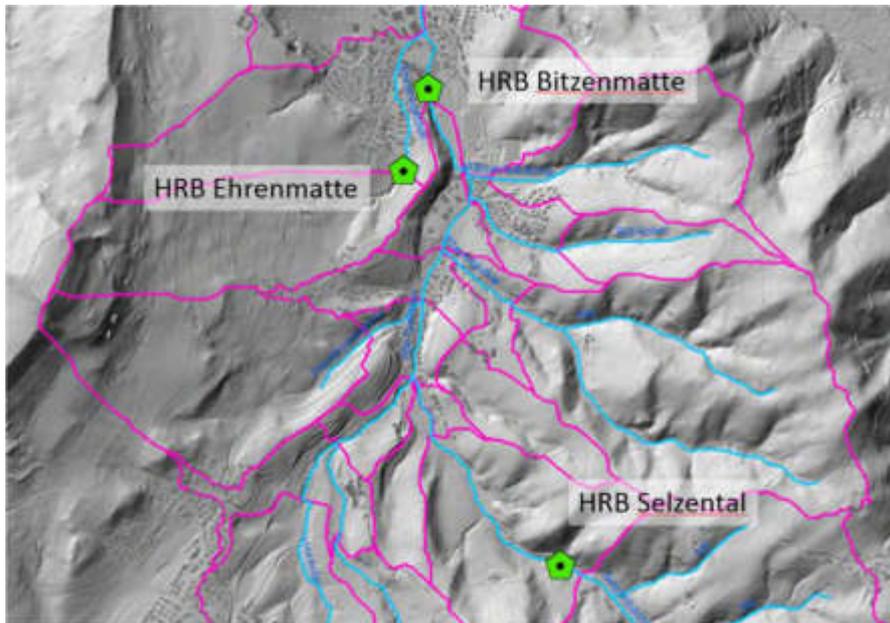


Abb. 15: Lage der bestehenden Hochwasserrückhaltebecken im Untersuchungsgebiet

5.1 HRB Selzental

Das HRB Selzental ist ungesteuert. Dies bedeutet, dass unabhängig vom Ereignis die Auslassöffnung unverändert bleibt. Der Schieber ist so eingestellt, dass das Becken bei der maßgeblichen Dauer des 100-jährlichen Ereignisses bis zum Stauziel gefüllt ist.

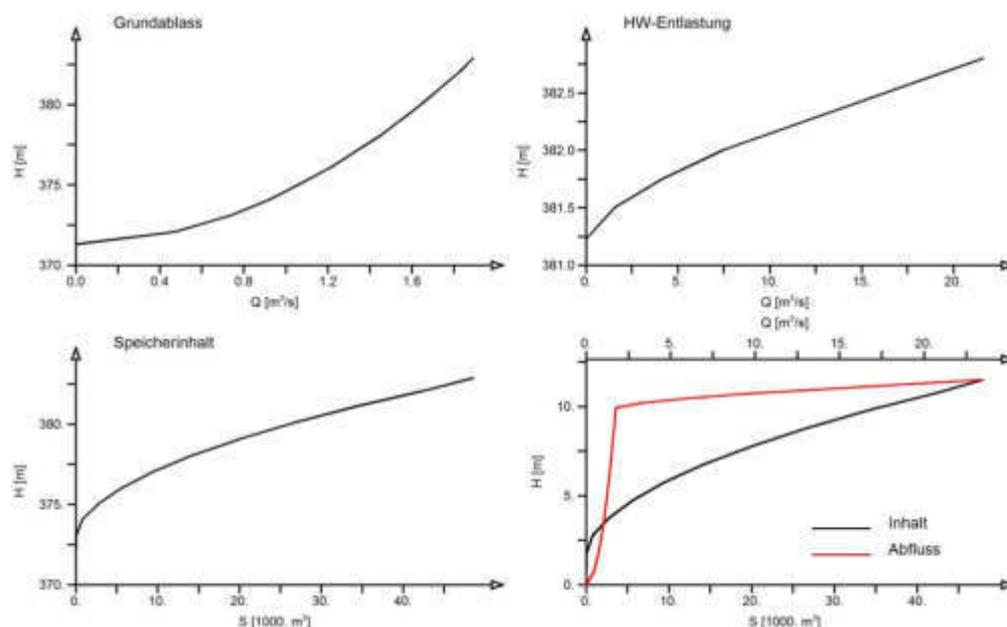


Abb. 16: Speicherkennlinien HRB Selzental

Tab. 4: Kennwerte HRB Selzentäl

HRB Selzentäl	
Baujahr	1977
Sanierung	2013 / 2014
Betriebsform	Ungesteuert im Hauptschluss
Höhe HWEA = ZH ₃	382,05 m+NN
Freibord bei BHQ ₂	0,75 m
Gewöhnlicher Rückhalteraum	36.000 m³(Ludwig 43.500 m³)
Außergewöhnlicher Rückhalteraum (BHQ ₂)	2.430
Sohle Grundablass	371,30 m+NN
Höhe Hochwasser-Entlastung = Stauziel	381,23 m+NN
Art Hochwasser-Entlastung	Überlaufschwelle in kombiniertem Auslassbauwerk
Kronenhöhe	382,80 m+NN
Abgabe bei Vollstau	Circa 1,1 m ³ /s (nach altem N/A-Modell)
Scheitelzufluss HQ ₁₀₀ / maßgebliche Dauer	7,45 m ³ /s / 2 Stunden

Das HRB Selzentäl ist derzeit noch eingestellt auf den Abfluss (HQ₁₀₀), der sich aus dem nicht mehr aktuellen Abfluss aus dem alten N/A-Modell ergibt. In den Modellrechnungen des N/A-Modells wird vereinfachend von einer Steuerung auf einen konstanten Regelabfluss und einem Rückhaltevolumen von $V = 35.000 \text{ m}^3$ ausgegangen. Dabei ergibt sich mit den neuen Modellrechnungen ein erforderlicher Regelabfluss von $Q_R = 2,1 \text{ m}^3/\text{s}$. Bei diesem Regelabfluss wird das Becken beim maßgeblichen 100-jährlichen Ereignis gerade gefüllt (Stauziel), die Hochwasserentlastung springt aber noch nicht an.

5.2 HRB Ehrenmatte

Das Becken Ehrenmatte ist wie das HRB Selzentäl ungesteuert. Durch das Becken Ehrenmatte wird lediglich ein kleines Einzugsgebiet von circa $0,8 \text{ km}^2$ kontrolliert. Es wurde 2010 grundlegend saniert und durch den Einbau einer Stauklappe optimiert.

Das HRB Ehrenmatte ist derzeit noch eingestellt auf den Abfluss (HQ₁₀₀), der sich aus dem nicht mehr aktuellen Abfluss aus dem alten N/A-Modell ergibt. In den Modellrechnungen des N/A-Modells wird vereinfachend von einer Steuerung auf einen konstanten Regelabfluss und einem Rückhaltevolumen von $V = 12.000 \text{ m}^3$ ausgegangen. Dabei ergibt sich mit den neuen Modellrechnungen ein erforderlicher Regelabfluss von $Q_R = 0,2 \text{ m}^3/\text{s}$. Bei diesem Regelabfluss wird das Becken beim maßgeblichen 100-jährlichen Ereignis gerade gefüllt (Stauziel), die Hochwasserentlastung springt aber noch nicht an.

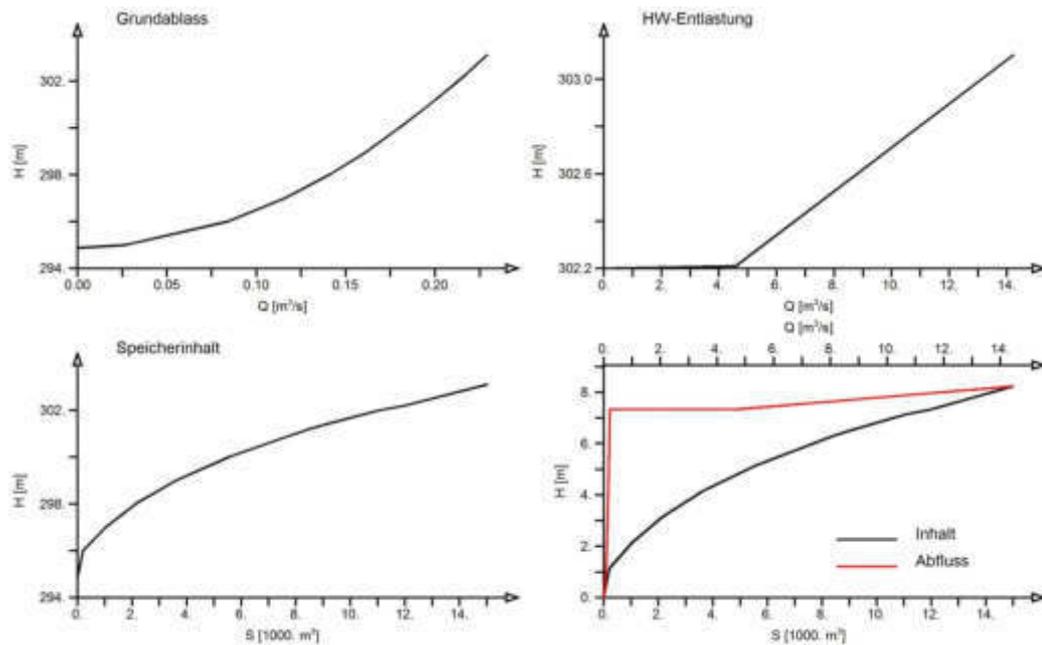


Abb. 17: Speicherkennlinien HRB Ehrenmatte

Tab. 5: Kennwerte HRB Ehrenmatte im Bestand

HRB Ehrenmatte	
Baujahr	1977
Sanierung	2010
Betriebsform	Ungesteuert im Hauptschluss
Gewöhnlicher Rückhalteraum	11.500 m³ (Ludwig 8200 m³)
Außergewöhnlicher Rückhalteraum (BHQ ₂)	Ca. 170 m ³
Sohle Grundablass	294,87
Höhe Hochwasser-Entlastung = Stauziel	302,20 m+NN
Kronenhöhe	303,10 m+NN
Art Hochwasser-Entlastung	Stauklappe
Scheitelzufluss HQ ₁₀₀ / maßgebliche Dauer	1,6 m ³ /s / 3 Stunden
Abgabe bei Vollstau	Circa 0,22 m ³ /s

5.3 HRB Bitzenmatte

Das HRB Bitzenmatte wurde 2008 fertiggestellt. Es wurde im Nebenschluss zum Reichenbach direkt oberstrom der Ortslage Merzhausen erstellt. Im Gegensatz zu den beiden anderen bestehenden Becken wird das HRB Bitzenmatte bereits im Bestand auf eine konstante Regelabgabe Q_R gesteuert. Je nach Einstauhöhe verbleiben im Hauptgewässer bei der derzeitigen Einstellung zwischen 2,8 und 3,5 m^3/s .

Tab. 6: Kennwerte HRB Bitzenmatte

HRB Bitzenmatte	
Baujahr	2008
Sanierung	-
Betriebsform	Nebenschluss
Kronenhöhe	281,40 m+NN
Höhe HWEA = ZH ₃	280,00 m+NN
Sohle Grundablass	275,70 m+NN
Gewöhnlicher Rückhalteraum	9.500 m ³
Außergewöhnlicher Rückhalteraum (BHQ ₂)	6.700 m ³
Art Hochwasser-Entlastung	Überfall Stauklappe
Abgabe Q_R bei Vollstau	Je nach Regelung der oberstromigen HRB
Scheitelzufluss HQ_{100} / maßgebliche Dauer	Je nach Regelung der oberstromigen HRB

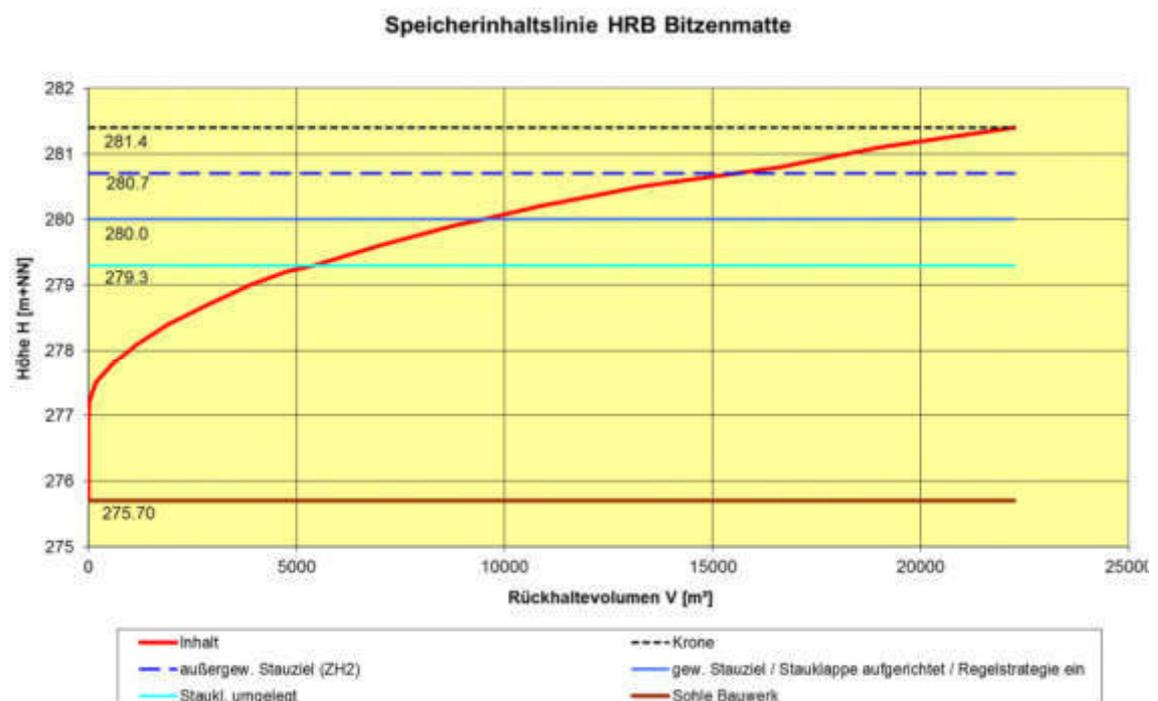


Abb. 18: Speicherinhaltslinie HRB Bitzenmatte

Im Berechnungsmodell ist das HRB Bitzenmatte folgendermaßen implementiert:

- Die Ausleitung vom Gewässer in den Rückhalteraum Bitzenmatte erfolgt modelltechnisch durch eine Abflussverzweigung am Modellknoten 116. Hier wurde festgelegt, dass alles ankommende Wasser oberhalb des Schwellenwerts von $5 \text{ m}^3/\text{s}$ in den Rückhalteraum eingeleitet wird (Knoten 117).
- Das eigentliche Rückhaltebecken ist modelltechnisch am Knoten 118 umgesetzt
- Im Modellknoten 121 fließen die beiden Stränge wieder zusammen und werden dort rechnerisch miteinander überlagert.

6 Modellrechnungen

6.1 Randbedingungen

Der beschriebene Modellaufbau erfolgte im Rahmen einer Flussgebietsuntersuchung mit dem Ziel der Herstellung des 100-jährlichen Hochwasserschutzes für die Ortslagen im Hexental. Daneben war zu prüfen, ob ein Hochwasserschutz in der Form hergestellt werden kann, dass der 50-jährliche Abflussscheitel an der Gemarkungsgrenze zu Freiburg auf einen Maximalwert von $9 \text{ m}^3/\text{s}$ gedrosselt werden kann.

Die vorliegende Untersuchung wurde ergebnisoffen durchgeführt, es wurde aber von folgenden Randbedingungen ausgegangen, die sich im Zuge vorausgehender Untersuchungen ergeben hatten:

- Der Fokus der Untersuchung liegt auf dem 100-jährlichen Hochwasserschutz.
- Es werden die bestehenden Hochwasserrückhaltebecken Selzental, Ehrenmatte und Bitzenmatte berücksichtigt, die beiden Becken Selzental und Ehrenmatte vereinfacht als Becken mit konstantem Regelabfluss (Q_R). Eine entsprechende Feineinstellung der Schieber erfolgt erst nach der Festlegung des Gesamtkonzepts.
- Der Gewässerausbau des Dorfbachs im Bereich der Ortslage Merzhausen ist bereits teilweise umgesetzt. Die Planung für den zweiten und letzten Abschnitt befindet sich derzeit in der Planfeststellung. In diesem (unteren Bauabschnitt) ist ein Ausbau auf eine Leistungsfähigkeit von durchgängig mindestens $9,5 \text{ m}^3/\text{s}$ vorgesehen.
- Die bestehenden HRB werden belassen. Bereits frühere Untersuchungen hatten ergeben, dass Vergrößerungen kaum wirksam und kaum möglich sind. Das Becken Selzental sowie das Becken Ehrenmatte wurden durch Sanierungen wieder in den Zustand der Betriebssicherheit versetzt. Es soll aber geprüft werden, ob weitere Rückhaltungen zwischen Au und Merzhausen (Bereich Bitzenmatte) möglich und sinnvoll wären.
- Am Standort Selzenbach/Enge können maximal circa 37.000 m^3 Rückhaltevolumen bereitgestellt werden. Aufgrund eines Mindestabstands von der Bebauung und den herrschenden Höhenverhältnissen und unter Berücksichtigung möglicher Abgrabungen zur Volumenvergrößerung ist mit circa 37.000 m^3 das mögliche Maximum erreicht.
- Der Standort Eberbächle war in früheren Untersuchungen wegen zu geringer Wirksamkeit außen vor geblieben. Das neu erstellte N/A-Modell zeigt jedoch eine spürbare Wirkung eines HRB an diesem Standort. Ungeachtet möglicher Einschränkungen durch geologische oder naturschutzrelevante Randbedingungen wurde dieser Standort hydrologisch mit untersucht.
- Das im Nebenschluss betriebene Becken Bitzenmatte wurde mit der entsprechenden Ausleitung aus dem Gewässer modelltechnisch berücksichtigt.

6.2 Variantenuntersuchung

Mit dem neuen N/A-Modell (Abschnitt 0) besteht nun die Möglichkeit, die Wirkung verschiedener Hochwasserrückhaltebecken bzw. Kombinationen von HRB zu simulieren. Dabei wurden alle zufließenden Gewässer in die Betrachtung mit einbezogen. Die einzelnen Standorte sind in Abb. 19 dargestellt. Die Positionierung der potentiellen Standorte im Gewässer erfolgte in der Form, dass die Becken jeweils möglichst nah oberhalb der Bebauung vorgesehen wurden, um mit den Becken möglichst große Teilflächen kontrollieren zu können und somit größtmögliche Wirksamkeit zu erzielen. Die präzise Lage am Gewässer kann erst im Zuge weiterer Planungen aufgrund der zusätzlich zu berücksichtigenden Randbedingungen festgelegt werden. Eine geringfügige Veränderung der Standorte gegenüber dem hydrologischen Modellansatz hat hier nur eine marginale Auswirkung. Beim Standort Stöckenhöfe wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das östlich angrenzende Gewässer zum Standort übergeleitet wird. Dies kann grundsätzlich in einem offenen Gerinne oder über einen Kanal erfolgen (vgl. Abb. 20).

Neben den in Abb. 19 rot dargestellten Standorten wurde ergänzend auch noch einmal untersucht, ob die Bereitstellung weiteren Rückhaltevolumens im Bereich Bitzenmatte eine spürbare Wirkung hätte. Modelltechnisch wurde dieses Volumen am Berechnungsknoten 118 (HRB Bitzenmatte im Bestand) berücksichtigt. In Tab. 7 sind die bestehenden und die potenziellen Beckenstandorte aufgeführt.

Tab. 7: Bestehende und untersuchte Beckenstandorte mit Einzugsgebietsgröße

HRB-Standort	Modell-Knoten FGM	Gewässer	Einzugsgebietsgröße in km ²
Selzental	7	Selzenbach	3,6
Stöckenhöfe	42	Engebach	2,4*
Selzenbach / Enge	67	Selzenbach/Engebach	7,2
Heimbach	64	Heimbach	0,91
Eberbach	85	Eberbach	1,42
Rütlibel	99	Rütlibel	0,23
Märzenthalbach	113	Märzenthalbach	0,6
Ehrenmatte	134	Ehrenbächle	0,74
Bitzenmatte	118	Reichenbach/Dorfbach	11,4

Gelb: bestehende Becken *mit Überleitung

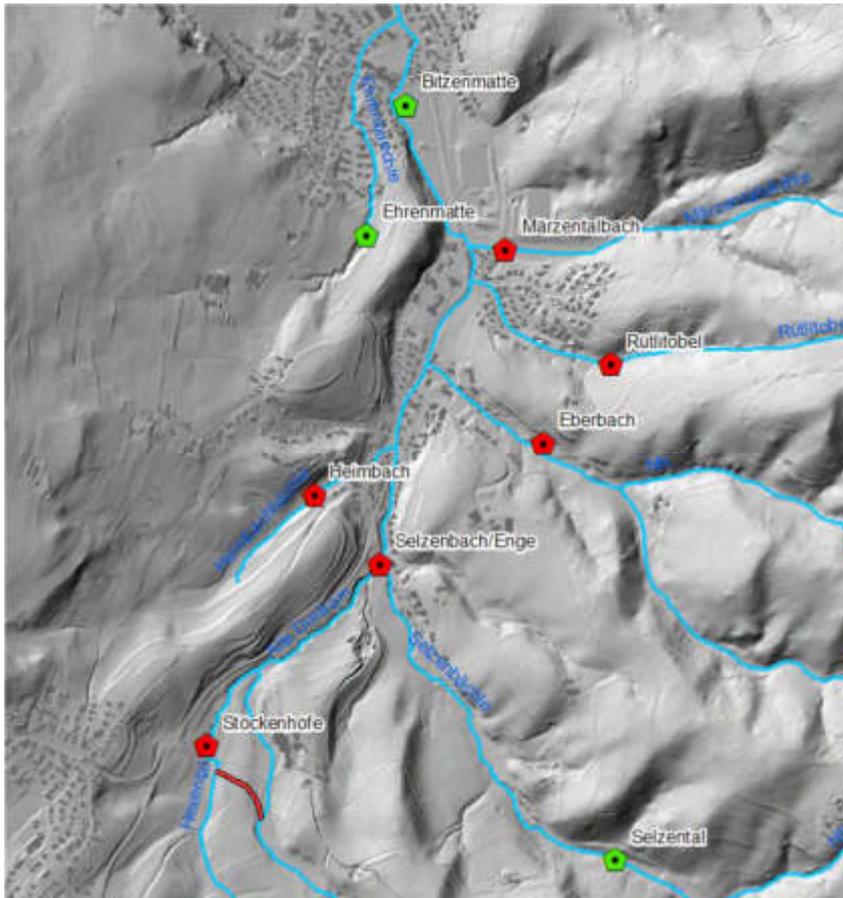


Abb. 19: Bestehende (grün) und potenzielle (rot) Beckenstandorte (Standort Stöckenhöfe mit Überleitung aus Nebengewässer)

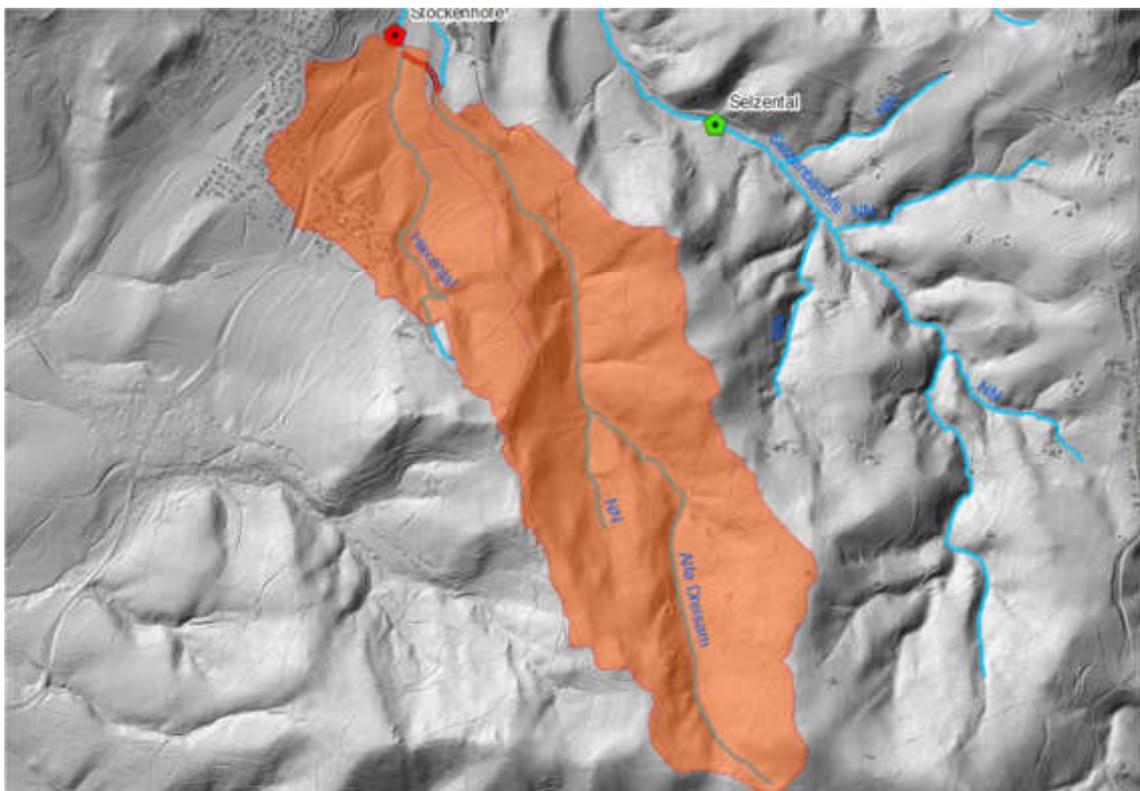


Abb. 20: Teil-Einzugsgebiet, das mit dem Becken Stöckenhöfe kontrolliert werden kann (mit Überleitung)

Bereits die Vorgängeruntersuchung mit dem alten „Ludwig-Modell“ hatte gezeigt, dass für die Herstellung des 100-jährlichen Hochwasserschutzes für die Ortslage Merzhäusern sowohl Rückhalte- maßnahmen als auch ein Gewässerausbau des Reichenbachs erforderlich sind. Im Sinne einer „Zug um Zug-Umsetzung“ des Hochwasserschutzkonzepts wurde bereits ein erster Gewässerabschnitt ausgebaut, der zweite und letzte Abschnitt befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Insgesamt sind folgende hydraulische Leistungsfähigkeiten vorgesehen oder bereits umgesetzt (vgl. Tab. 8). Diese Leistungsfähigkeiten entsprechen dem Maximum dessen, was ökologisch und technisch sinnvoll ist. Ein Ausbau auf eine noch höhere Leistungsfähigkeit wäre entweder aus ökologischer Sicht zu verwerfen oder wäre wirtschaftlich oder aus Gründen des Ortsbilds nicht vertretbar. Die Zielvorgabe für die Gewässerrückhaltung war also, mit dem 100-jährlichen Abfluss die beschriebenen Leistungsfähigkeiten nicht zu überschreiten.

Tab. 8: Leistungsfähigkeit einzelner Gewässerabschnitte des Reichenbachs

Bauabschnitt	Gewässerabschnitt	Leistungsfähigkeit [m ³ /s]
Abschnitt I (bereits umgesetzt)	Bereich oberhalb Vogtebrücke	7,5 m ³ /s
	Bereich unterhalb Vogtebrücke (Zufluss Ehrenbächle)	8,5 m ³ /s
Abschnitt II (im Planfeststellungsverfahren)	Bereich Schlossweg bis Gemarkungsgrenze	9,5 m ³ /s

Für die im folgenden aufgeführten Ergebnistabellen werden die in Tab. 9 zusammengestellten Abkürzungen verwendet.

Tab. 9: Zusammenstellung Modellknoten und Örtlichkeiten

Modellknoten	Beschreibung	Akürzung
7	Standort bestehendes HRB Selzental	Selz
42	Potenzieller HRB-Standort Stöckenhöfe	Stöck
64	Potenzieller HRB-Standort Heimbach	Heim
67	Potenzieller HRB-Standort Selzenbach/Enge	Eng
85	Potenzieller HRB-Standort Eberbächle	Eber
99	Potenzieller HRB-Standort Rütlitobel	Rütli
122	Potenzieller HRB-Standort Märzentalbach	März
118	Bestehendes HRB Bitzenmatte	Bitz
134	Bestehendes HRB Ehrenmatte	Ehr
127	Oberhalb Vogtebrücke	oh. Vogt
144	Unterhalb Vogtebrücke (und Zufluss Ehrenbächle)	unt. Vogt
150	Sauermatten (Reichenbach uh. Bauabschnitt I)	Sauermatt

6.2.1 Ein-Becken-Lösungen

Auf der Basis des „Vorgängermodells“ des Büros Ludwig war berechnet worden, dass mit nur einem zusätzlichen Hochwasserrückhaltebecken (zusätzlich zu den Becken Selzental, Ehrenmatte und Bitzenmatte) die Herstellung des 100-jährlichen Hochwasserschutzes für die Ortslage möglich gewesen wäre.

Aus diesem Grund wurde zunächst geprüft, ob nach wie vor ein einziges weiteres Becken ausreichen würde, um die Zielvorgabe zu erreichen. Es zeigte sich jedoch, dass der bisher favorisierte Standort Selzenbach/Enge selbst bei einem angenommenen Volumen von 45.000 m³ lediglich eine Abminderung des Scheitelwerts (bezogen auf den Bereich Sauerplatten) auf circa 12,4 m³/s bewirken würde, wo maximal 9,5 m³/s abgeführt werden können. Mit allen anderen Standorten kann die erforderliche Scheitelwertabminderung ebenfalls nicht annähernd erzielt werden.

6.2.2 Zwei-Becken-Lösungen

Im nächsten Schritt wurden verschiedene 2-Becken-Varianten geprüft. Auch mit 2-Becken-Lösungen kann der Hochwasserschutz für Merzhausen nicht gewährleistet werden. In Tab. 10 sind die Simulationsergebnisse der beiden Zwei-Becken-Lösungen dargestellt, die den stärksten Retentionseffekt erbringen: im linken Tabellenteil sind die einzelnen Standorte mit Volumen V und konstantem Regelabfluss Q_R dargestellt. Die gelb markierten sind die Bestandsbecken. Im rechten Tabellenteil sind die daraus resultierenden Scheitelabflüsse (HQ_{100}) an den drei Stellen „oberhalb Vogtebrücke“, „unterhalb Vogtebrücke“ und „Sauerplatten“ angegeben. Zum Vergleich sind in der letzten Zeile noch einmal die Abflussleistungen an den drei Berechnungsknoten aufgeführt.

Die Höhe des Regelabflusses Q_R (Abgabe aus dem Becken) hängt direkt mit dem Beckenvolumen zusammen. Je kleiner der gewählte Regelabfluss ist, desto mehr Volumen wird benötigt, um ein Überlaufen des Beckens zu verhindern. Ist an einem Standort das verfügbare Volumen begrenzt, so kann auch der Regelabfluss nicht beliebig verringert werden. Andererseits nutzt eine Volumenvergrößerung nur dann, wenn dadurch der Regelabfluss verringert werden kann. Ist nämlich der Regelabfluss schon sehr niedrig und das Volumen wird noch weiter vergrößert, ergibt sich dadurch keine Verbesserung bezüglich dem Hochwasserschutz der betreffenden Jährlichkeit (z. B. für das 100-jährliche Ereignis). Der Regelabfluss muss immer in Abhängigkeit der Wirkung eventuell vorhandener Becken im Oberwasser ermittelt werden: Ist oberhalb eines Standorts bereits ein HRB vorhanden, muss die Einstellung des unteren Beckens auf die Abgabe des oberen Beckens angepasst werden.

Am Standort Selzenbach/Enge wurden im Vorfeld der vorliegenden Untersuchung verschiedene Varianten untersucht. Ein Hauptaspekt war dabei der Abstand des Dammbauwerks von der bestehenden Bebauung. Bei maximaler Volumenausnutzung würde der Dammfuß bis direkt an das Gewässer heranreichen. In diesem Fall wäre ein maximales Volumen von 45.000 m³ möglich. In einer anderen Variante wurde circa 40 m mit dem Böschungsfuß von der bestehenden Bebauung abgerückt, wodurch sich nur noch ein maximales Volumen von circa 35.000 m³ ergab. Diese Variante wurde bislang favorisiert. Für das Ausloten der maximalen Wirkung von 2-Becken-Varianten wurde von einem Volumen von 45.000 m³ ausgegangen.

Rückhaltevolumen V in Tausend m ³ / Regelabfluss Q _R in m ³ /s									Scheitelabfluss in m ³ /s bei HQ ₁₀₀		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
7	42	64	67	85	99	112	118	134	127	144	150
Selz	Stöck	Heim	Eng	Eber	Rütli	März	Bitz	Ehr	Oh. Vogt.	Unt. Vogt	Sauer-matt.
36 1,7			45 2,6	33,2 0,1			9,5 2,7	11,5 0,2	7,1	10,5	10,6
36 1,7		22,4 0,1	45 2,6				9,5 3,1	11,5 0,2	7,5	10,9	11,1
36 1,7			45 2,6		0,55 0,1		9,5 4,6	11,5 0,2	9,4	11,8	12,2
36 1,7			45 2,6			9,9 0,1	9,5 4,1	11,5 0,2	8,5	11,1	11,7
36 1,7	40 0,4		45 1,8				9,5 4,1	11,5 0,2	8,5	11,9	11,9
36 1,7	40 0,4	22,4 0,1					9,5 3,7	11,5 0,2	8,2	11,2	11,3
36 1,7	40 0,4			33,2 0,1			9,5 3,3	11,5 0,2	7,7	10,6	10,9
36 1,7	40 0,4				0,55 0,1		9,5 5,2	11,5 0,2	9,6	12,2	12,8
36 1,7	40 0,4					9,9 0,1	9,5 4,8	11,5 0,2	9,2	11,8	12,4
Vorhandene Abfluss-Leistungsfähigkeit in m ³ /s:									7,5	8,5	9,5

Tab. 10: Berechnungsergebnisse Zwei-Becken-Varianten für HQ₁₀₀

Wie aus Tab. 10 hervorgeht, reicht also der Standort Selzenbach/Enge mit einem Volumen von 45.000 m³ weder in Kombination mit dem Standort Heimbach noch mit dem Standort Ebersbach aus, um die erforderliche Abflussreduktion für Merzhausen zu erzielen. Die 45.000 m³ am Standort Selzenbach/Enge entsprechen dabei dem maximalen Volumen, das am Standort zur Verfügung gestellt werden könnte, wenn der Standort ohne größeren Abstand zur Bebauung hergestellt würde und zusätzlich ein flächiger Geländeabtrag im Einstaubereich des Rückhalteraums erfolgen würde. Die Drosselung der beiden Standorte Heimbach und Ebersbach auf 0,1 m³/s stellen ebenfalls ungefähr das Maximum der möglichen Drosselung an den beiden Standorten dar, da ja aus ökologischer Sicht noch eine Restwassermenge im Gewässer abgeführt werden soll.

Auch die Kombination der Beckenstandorte Stöckenhöfe mit 40.000 m³ und Selzenbach/Enge mit 45.000 m³ reichen in der Summe nicht aus. Bei dieser Kombination wird zwar ein Gesamtvolumen von 85.000 m³ eingesetzt, aber durch die fast direkte Hintereinanderschaltung der Becken geht durch den Effekt der Doppelspeicherung Retentionsvolumen verloren.

In Tab. 10 wurden jeweils 2 der 3 wirksamsten Einzelstandorte Stöckenhöfe, Heimbach, Selzenbach/Enge und Eberbächle miteinander kombiniert und der Einfluss auf die Scheitelabflüsse an den

3 Gewässerabschnitten oh. Vogtebrücke, unterhalb Vogtebrücke und Sauerplatten dargestellt (Spalten 10 bis 12). In der letzten Zeile sind für diese Standorte die geplanten bzw. bereits baulich umgesetzten Leistungsfähigkeiten aufgetragen. Die in den Spalten 10 bis 12 eingetragenen Scheitelabflüsse sind grün markiert, wenn die Leistungsfähigkeit im betreffenden Gewässerabschnitt ausreicht, bzw. rot, wenn der berechnete Scheitelabfluss überschritten wird und das Gewässer droht, auszufernen.

Wie sich zeigt, liegen für alle untersuchten 2-Becken-Varianten die Scheitelabflüsse unterhalb der Vogtebrücke und im Bereich Sauerplatten deutlich über der Leistungsfähigkeit des Gewässers. Es ist also nicht möglich, für die Ortslage Merzhausen mit 2 zusätzlichen Hochwasserrückhaltebecken den 100-jährlichen Hochwasserschutz herzustellen.

6.2.3 Drei-Becken-Lösungen

Da keine Zwei-Becken-Variante zielführend ist (selbst mit einem Volumen von 45.000 m³ am Standort Selzenbach/Enge), wurden anschließend Drei-Becken-Varianten untersucht. (vgl. Tab. 11). Hierfür wurden alle Beckenkombinationen der vier effektivsten Standorte (Stöckenhöfe, Selzenbach/Enge, Heimbach und Eberbächle) berechnet. Weitere Kombinationen mit den Standorten Rütlibel und Märzenbach erzielten nicht annähernd die erforderliche Wirkung, um den 100-jährlichen Hochwasserschutz für die Ortslage Merzhausen sicherzustellen. Die Berechnungsergebnisse sind in Tab. 11 dargestellt.

Tab. 11: Berechnungsergebnisse Drei-Becken-Varianten für HQ₁₀₀

Rückhaltevolumen V in Tausend m ³ / Regelabfluss Q _R in m ³ /s									Scheitelabfluss in m ³ /s bei HQ ₁₀₀		
7	42	64	67	85	99	112	118	134	127	144	150
Selz	Stöck	Heim	Eng	Eber	Rütli	März	Bitz	Ehr	Oh. Vogt.	Unt. Vogt.	Sauer-matt.
36 1,7	40 0,4	22,4 0,1	35 2,0				9,5 2,5	11,5 0,2	6,9	10,3	10,6
36 1,7	40 0,4	22,4 0,1		33,2 0,1			9,5 1,6	11,5 0,2	6,0	9,4	9,6
36 1,7	40 0,4		35 2,0	33,2 0,1			9,5 2,1	11,5 0,2	6,5	11,8	11,8
36 1,7		22,4 0,1	35 3,1	33,2 0,1			9,5 1,5	11,5 0,2	5,9	9,3	9,6
Vorhandene Abfluss-Leistungsfähigkeit in m ³ /s:									7,5	8,5	9,5

Aus der Farbgebung der berechneten Scheitelabflüsse ist ersichtlich, dass die beiden Kombinationen, die sowohl den Standort Stöckenhöfe als auch den Standort Selzenbach/Enge beinhalten, lediglich am Knoten 127 oberhalb der Vogtebrücke im Bereich der Leistungsfähigkeit des Bachs bleiben. Sowohl unterhalb der Vogtebrücke (Knoten 144) als auch im Bereich Sauerplatten (Knoten 150) wird die Leistungsfähigkeit deutlich überschritten.

Die beiden anderen Kombinationen (jeweils Heimbach und Eberbächle in Kombination mit Stöckenhöfe oder Selzenbach/Enge) führen auch im Bereich Sauerplatten zu einer Abminderung des Scheitelabflusses bis zur Leistungsfähigkeit des Gewässers. Der Bereich unterhalb der Vogtebrücke (Knoten 144) bleibt jedoch auch bei dieser Kombination überlastet. Dies zeigt sich auch im hydrologischen Längsschnitt in Abb. 21.

In Tab. 12 sind analog zu Tab. 11 die Werte für die beiden effektivsten Varianten bei HQ₅₀ dargestellt. Hierbei werden alle Leistungsfähigkeiten eingehalten. Der Abfluss durch das Gewässer unterschreitet dabei in beiden Varianten den Wert von 9 m³/s.

Tab. 12: Berechnungsergebnisse Drei-Becken-Varianten für HQ₅₀

Rückhaltevolumen V in Tausend m ³ / Regelabfluss Q _R in m ³ /s									Scheitelabfluss in m ³ /s bei HQ ₅₀		
7	42	64	67	85	99	112	118	134	127	144	150
Selz	Stöck	Heim	Eng	Eber	Rütli	März	Bitz	Ehr	Oh. Vogt.	Unt. Vogt.	Sauer-matt.
36 1,7	40 0,4	22,4 0,1		33,2 0,1			9,5 1,6	11,5 0,2	5,9	8,3	8,7
36 1,7		22,4 0,1	35 3,1	33,2 0,1			9,5 1,5	11,5 0,2	5,8	8,3	8,6
Vorhandene Abfluss-Leistungsfähigkeit in m ³ /s:									7,5	8,5	9,5

In Abb. 22 ist die Ganglinienschar der berechneten Abflussganglinien des 100-jährlichen Ereignisses mit der Beckenwirkung von den HRBs Stöckenhöfe, Heimbach und Eberbächle dargestellt. Es zeigt sich, dass lediglich die Ganglinie des 1-stündigen Ereignisses die Leistungsfähigkeit des betreffenden Gewässerabschnitts überschreitet. In diesem Gewässerabschnitt wurde die Leistungsfähigkeit bereits erhöht (Bauabschnitt I). Die Bemessung des Ausbaus erfolgte jedoch auf der Grundlage des hydrologischen Modells des Büros Ludwig.

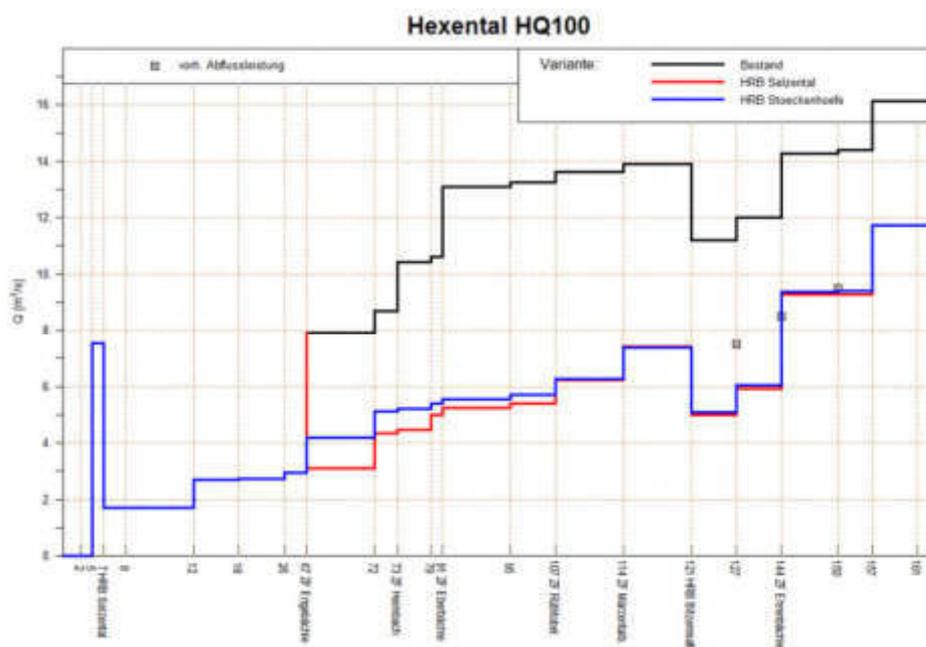


Abb. 21: Hydrologischer Längsschnitt Reichenbach (HRB Selzentäl bis Gemarkungsgrenze Freiburg)

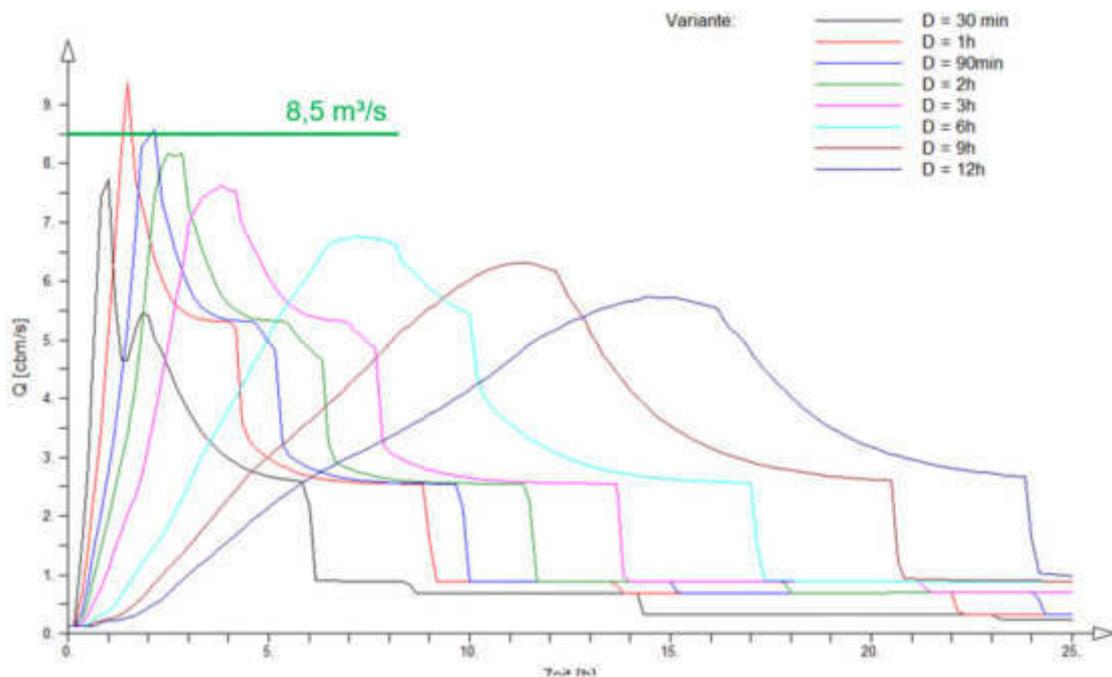


Abb. 22: Berechnete Abflussganglinien HQ_{100} für die Beckenkombination „Stöck/Heim/Eber“ am Knoten 144 (uh. Vogtebrücke)

6.2.4 Varianten mit mehr als drei Becken

Grundsätzlich wäre es auch denkbar, mehr als drei Standorte vorzusehen, um insgesamt nur kleinere Becken bauen zu müssen. Derlei Varianten wurden aber bislang nicht simuliert, da sich durch die mögliche Vielzahl an denkbaren Varianten ein erheblicher Aufwand ergibt. Dabei gilt es auch zu bedenken, dass jeder zusätzliche Standort erhöhte Kosten und einen Eingriff in die Natur bedeutet. So muss zum Beispiel an jedem Standort einzeln eine Baustelleneinrichtung, ggf. mit Herstellung einer Baustraße erfolgen. Zusätzlich wird zumindest bauzeitlich für jeden Standort eine Stromleitung geschaffen werden. Nicht zuletzt benötigt jedes HRB ein Auslassbauwerk aus Stahlbeton.

Neben den Herstellungskosten fallen außerdem laufende Betriebskosten an sowie die Auflage zur Durchführung regelmäßiger Begehungen und Sicherheitsüberprüfungen.

Sollte im Zuge der Entscheidungsfindung dennoch eine 4-Becken-Lösung in den Fokus rücken, können mit dem bestehenden Modell entsprechende ergänzende Simulationen erfolgen, wobei möglichst eine Vorauswahl erfolgen sollte. Grundsätzlich jedoch erhöhten sich bei einer größeren Anzahl von Becken sowohl das erforderliche Gesamtvolumen sowie die Kosten deutlich.

6.2.5 Kombinationen mit zusätzlichem Volumen im Bereich Bitzenmatte

Hochwasserrückhaltungen wirken in aller Regel effektiver, je dichter sie beim zu schützenden Objekt liegen, da sich dadurch die Flächengröße des kontrollierbaren Einzugsgebiets vergrößert.

Im Zuge der vorliegenden Untersuchung wurde deshalb nochmals geprüft, ob im Nahbereich des bestehenden HRB Bitzenmatte möglicherweise noch zusätzliches Rückhaltevolumen bereitgestellt werden könnte. In Abb. 23 sind die Bereiche „Standort Ost“ und „Standort Sued“ dargestellt. Diese Untersuchung erfolgte in einer separaten Untersuchung, auf die an dieser Stelle verwiesen wird (BIT-Ingenieure: Untersuchung 02VGH19001 / 2019).

Um eine moderate Dammhöhe zu gewährleisten, wurde von maximalen Höhen von 2,5 m bzw. 3,0 m ausgegangen. Um dabei die zur Verfügung stehende Fläche möglichst zu nutzen, wurde hintereinandergeschaltete Kaskadenbecken vorausgesetzt. Beim Becken „Ost oben“ wurde außerdem eine Gelände-Eintiefung vorgesehen.

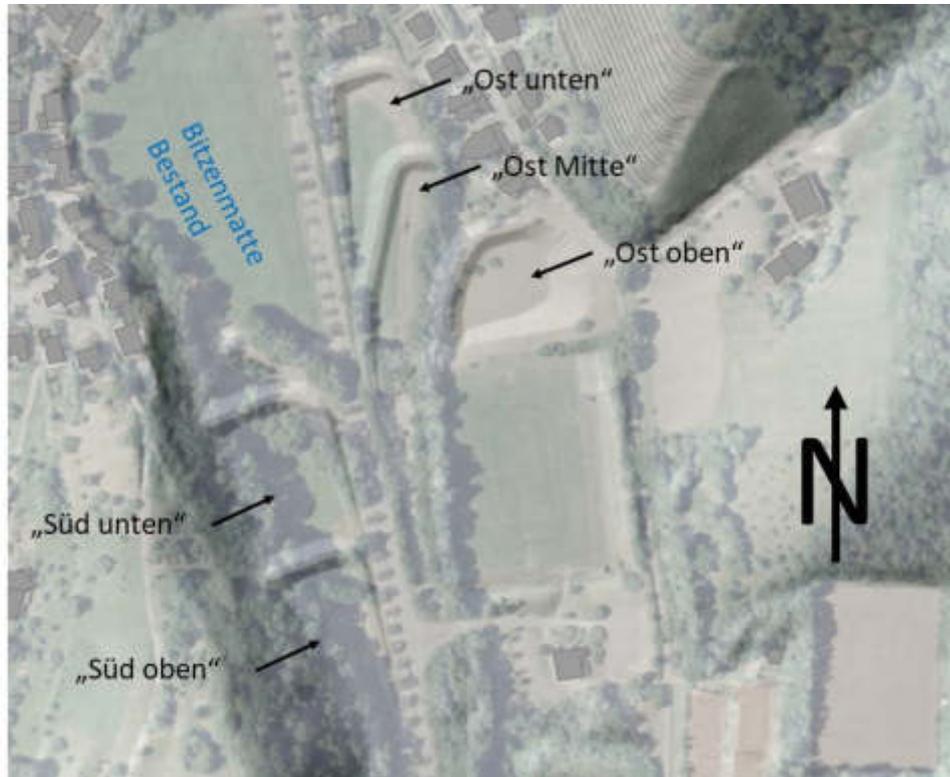


Abb. 23: Zusätzliche Untersuchungsbereiche im Nahbereich des bestehenden Beckens Bitzenmatte

Tab. 13: Potenzielle Volumina von potenziellen Rückhaltemaßnahmen im Nahbereich Bitzenmatte

Standort/ Kaskadenstufe	Dammhöhe circa 3,0 m		
	Volumen [m ³]	Krone [m+NN]	Einstaufl. [m ²]
Ost unten	2.340	280,50	1.730
Ost mitte	4.982	283,00	3.612
Ost oben	5.277	285,00	2.765
Süd oben	6.865	283,50	4.384
Süd unten	3.951	285,50	3.090
Summe Ost	12.599		
Summe Süd	10.816		
Summe gesamt	23.415		

Wie sich zeigte, wären für die Realisierung der „Unterstandorte Ost“ unverhältnismäßig umfangreiche Erdbewegungen erforderlich. Außerdem müsste entlang der Hexentalstraße noch ein mehrere Meter breiter Korridor für eine potenzielle Straßenbahntrasse freigehalten werden, was das Verhältnis von zu bewegender Masse zu erzieltm Speichervolumen noch weiter verschlechtern würde. Außerdem wäre noch zu klären, ob die Eintiefung im Bereich „Ost oben“ aufgrund der Grundwasserverhältnisse in dieser Form überhaupt umsetzbar wäre.

Aus diesem Grund wurde die Untersuchung zur hydrologischen Wirkung des potenziellen zusätzlichen Volumens im Bereich Bitzenmatte auf den Bereich der „Süd-Standorte“ begrenzt und die „Ost-Standorte“ wurden verworfen.

Die Berechnung wurde für folgende Szenarien durchgeführt:

1. Wirkung des Gesamtvolumens im Bestand
2. Wirkung des Gesamtvolumens auf eine Vorzugsvariante
3. Wirkung des Standorts Süd im Bestand
4. Wirkung des Standorts Süd auf eine Vorzugsvariante

Der „Bestand“ enthält alle bestehenden Hochwasserrückhaltebecken (Selzental, Ehrenmatte und Bitzenmatte). Als „Vorzugsvariante“ wurde beispielhaft folgende zusätzliche Beckenkombination angesetzt:

- HRB Selzenbach/Enge mit 35.000 m³
- HRB Heimbach mit 22.400 m³
- HRB Eberbächle mit 33.200 m³

Die hydrologische Wirkung des zusätzlichen Volumens im Nahbereich des bestehenden HRB-Standorts Bitzenmatte ist in Tab. 14 wiedergegeben. Mit zusätzlichem Volumen von circa 10.800 m³ in diesem Bereich könnte die Belastung für die Ortslage Merzhausen noch einmal spürbar verringert werden.

Des Weiteren lassen sich auf der Grundlage der hydrologischen Berechnung folgende Aussagen machen:

- Mit zusätzlichem Volumen im Bereich Bitzenmatte (oben dargestellte Varianten) kann weder der Beckenstandort Heimbach noch der Standort Eberbächle ersetzt werden (auch nicht mit dem Gesamtvolumen der Ost- und der Südstandorte zusammen).

Tab. 14: Hydrologische Wirkung von zusätzlichem Volumen im Bereich Bitzenmatte Süd

Rückhaltevolumen V in Tausend m ³ / Regelabfluss Q _R in m ³ /s										Scheitelabfluss in m ³ /s bei HQ ₁₀₀			
	7	42	64	67	85	99	112	118	134		127	144	150
	Selz	Stöck	Heim	Eng	Eber	Rütli	März	Bitz	Ehr		Oh. Vogt.	Unt. Vogt	Sauer-matt.
3	36 1,7							20,3	11,5 0,2		10,4	13,0	13,6
4	36 1,7		22,4 0,1	35 3,1	33,2 0,1			20,3 0,4	11,5 0,2		4,9	8,2	8,7
Vorhandene Abfluss-Leistungsfähigkeit in m ³ /s:											7,5	8,5	9,5

	Variante
3	Bestehende HRB + Bitzenmatte zusätzlich 10.800 m ³ (Süd)
4	Wie 3, aber zusätzlich die Becken Heimbach, Selzenbach/Enge und Eberbächle

6.3 Erforderliche Dammhöhen

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden auch die ungefähren Dammhöhen ermittelt, die an den verschiedenen Standorten erforderlich wären, um das jeweils erforderliche Retentionsvolumen bereitstellen zu können. Die erforderliche Einstauhöhe hängt dabei sehr stark von der Topografie ab. So werden in steileren Tälern grundsätzlich größere Einstauhöhen benötigt als in flach ausgebildeten Tälern. Im Untersuchungsgebiet sind die Täler teilweise sehr steil, voraus sich verhältnismäßig hohe Absperrbauwerke ergeben. Die in Tab. 15 aufgeführten erforderlichen Einstauhöhen wurden aus dem Digitalen Geländemodell abgeleitet, das eine geringere Genauigkeit aufweist als eine terrestrische Vermessung. Außerdem wurde beim Absperrbauwerk vereinfachend von einer senkrechten Mauer ausgegangen, also ohne Berücksichtigung der wasserseitigen Dammböschung. Insofern sind die in Tab. 15 angegebenen Einstauhöhen etwas unterschätzt.

Des Weiteren muss zur Einstauhöhe noch ein sogenannter Freibord berücksichtigt werden, woraus sich anschließend die Dammhöhe ergibt. Die Höhe des geforderten Freibords ist abhängig von der Bauart und der Kategorie des Beckens, die sich wiederum aus dem Stauvolumen und der Dammhöhe ergibt. Die Beckenkategorie ist in der letzten Spalte von Tab. 15 angegeben. Beim Freibord ist von einer Mindesthöhe von 0,5 m auszugehen, wobei die genaue Höhe des Freibords erst im Rahmen der Planung genau ermitteln lässt. Die angegebene Dammhöhe bezieht sich auf die Stelle des Damms mit der größten Höhe (bezogen auf das Gelände neben dem Gewässer, also nicht bezogen auf die Gewässersohle).

Tab. 15: Erforderliche Einstauhöhen potenzieller Hochwasserrückhaltebecken (bezogen auf Geländehöhe neben dem Gewässerbett)

Standort	Erforderliches Volumen [m ³]	Erforderliche Einstauhöhe circa [m]	Kategorie nach DIN 19700
Stöckenhöfe	40.000	5,90	kleines Becken
Selzenbach/Enge	35.000	10,0	mittleres Becken
Heimbach	22.400	9,0	mittleres Becken
	10.000	6,90	mittleres Becken
Eberbächle	33.200	12,0	mittleres Becken
	10.000	7,60	mittleres Becken
Bitzenmatte Süd	10.800	2,5	sehr kleines Becken

6.3.1 Klimafaktor

Entsprechend den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg soll vor dem Hintergrund des zu erwartenden Klimawandels bei der Aufstellung von Hochwasserschutzkonzepten der sogenannte Klimafaktor mit untersucht werden. Häufig ist zum Beispiel durch eine geringfügige Aufdimensionierung von Hochwasserschutzmaßnahmen (z. B. Ufermauern, Hochwasserrückhaltebecken) eine effektive Erhöhung der Schutzwirkung möglich. Das tatsächliche Maß der zu erwartenden Extremabflüsse kann bislang nicht quantifiziert werden. Das Land Baden-Württemberg empfiehlt jedoch die Berücksichtigung eines Faktors, wie er gebietsdifferenziert auf der Internet-Seite der Hochwasser-Regionalisierung angegeben wird. Für das Einzugsgebiet des Hexentals wird der „Klimafaktor (für HQ₁₀₀) mit 1,15 angegeben.

Dies bedeutet in der Umsetzung, dass die Niederschlagshöhen iterativ so weit erhöht werden, bis der Abflussscheitelwert des 100-jährlichen Ereignisses um den genannten Faktor erhöht ist. Diese Iteration wurde für jede untersuchte Dauerstufe des 100-jährlichen Ereignisses durchgeführt. Dazu wurden alle HRB, also auch die bestehenden, deaktiviert und der Scheitelabfluss am Gebietsauslass (Modellknoten 161) notiert. Anschließend wurde der jeweilige Niederschlag so weit erhöht, bis der Abflussscheitel um den Klimafaktor erhöht ist.

In Tab. 16 sind für die verschiedenen Dauerstufen die Scheitelwerte von HQ₁₀₀ und HQ_{100Klima}, sowie die dazugehörigen Niederschlagshöhen zusammengestellt.

Tab. 16: Niederschlagshöhen und Abflussscheitelwerte HQ_{100} und $HQ_{100Klima}$

	HQ_{100} [m ³ /s]	$HQ_{100Klima}$ [m ³ /s]	NS-Höhe Kostra [mm]	NS-Höhe gewählt [mm]	Erhöhung NS in [%]
15min	8,4	9,7	35,8	38,7	8,1
20min	9,7	11,1	40,6	44,1	8,6
30min	12,9	14,9	47,9	52,0	8,6
45min	15,9	18,3	55,8	60,4	8,2
1h	18,1	20,8	61,9	67,5	9,0
90min	18,3	21,0	65,1	70,7	8,6
2h	19,4	22,3	67,5	73,5	8,9
3h	18,8	21,6	71,3	77,3	8,4
4h	17,4	20,0	74,2	80,8	8,9
6h	15,1	17,4	78,7	85,4	8,5
9h	12,4	14,3	83,5	90,6	8,5
12h	10,6	12,2	87,3	94,9	8,7
18h	8,3	9,5	93,2	101,5	8,9
24h	6,9	7,9	97,7	106,5	9,0
48h	5,0	5,8	120,3	131,1	9,0
72h	4,1	4,7	134,7	146,8	9,0

6.4 Kosten

Eine verlässliche Kostenschätzung für die Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen wird erst im Zuge der Planung möglich sein. Dennoch werden an dieser Stelle grobe Kosten genannt. In Tab. 17 sind Herstellungskosten aufgeführt, die für einzelne Beckenvarianten grob geschätzt wurden. Jedoch sind pro Standort jeweils mehrere Untervarianten möglich (z. B. im Hinblick auf die genaue Dammlage), sodass die aufgeführten Kosten nur als beispielhaft zu betrachten sind.

Tab. 17: Grobe Kostenschätzungen für einzelne (Unter-) Varianten

Standort	Volumen [m ³]	Herstellungskosten grob geschätzt (Stand 2019) [€]
Selzenbach/Enge	40.000	3.575.000
Stöckenhöfe	40.000	1.930.000
Heimbach	22.500	1.033.000
Eberbächle	32.000	2.951.000

Die tatsächlichen Kosten hängen sehr stark von den Besonderheiten des jeweiligen Standorts und dessen Randbedingungen ab. Zu diesen Randbedingungen zählen unter anderem folgende Faktoren:

- Untergrundbeschaffenheit / geotechnische Gegebenheiten
- Beckensteuerung ja / nein
- Bestehende Zuwegungen
- Talform / Dammhöhe
- Eigentumsverhältnisse
- Naturschutzaspekte, Ausgleichsmaßnahmen
- Vorhandene Infrastruktur

In Tab. 18 sind die vereinfacht ermittelten Herstellungskosten für die Rückhaltemaßnahmen an den verschiedenen Standorten angegeben. Die Schätzung erfolgte auf der Grundlage von mittleren Baukosten pro m³ Rückhaltevolumen (45,- € pro m³).

Tab. 18: Vereinfacht ermittelte Herstellungskosten auf der Grundlage eines mittleren Einheitspreises pro m³ Einstauvolumen

Standort	Erforderliches Volumen [m ³]	Herstellungskosten [€]
Stöckenhöfe	40.000	1.800.000
Selzenbach/Enge	35.000	1.575.000
Heimbach	22.400	1.008.000
Eberbächle	33.200	1.494.000
Bitzenmatte Süd	10.800	486.000

Eine belastbarere Kostenschätzung ist erst nach der Definition der genauen Randbedingungen möglich. So kann es beispielsweise kostenrelevant werden, ob am Standort Stöckenhöfe die Dammachse auf der bestehenden Straße oder weiter unterstrom vorgesehen werden soll. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass ein Becken am Standort Stöckenhöfe kostengünstiger hergestellt werden kann als am Standort Selzenbach/Enge. So wäre am Standort Selzenbach/Enge eine aufwendigere Zuwegung herzustellen als am Standort Stöckenhöfe. Außerdem würden am Standort Selzenbach/Enge grundsätzlich höhere Kosten für Rodungen und die erforderlichen Geländeabgrabungen entstehen.

6.5 Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise / Vorzugsvarianten

Das Hauptziel des Hochwasserschutzkonzepts ist die Herstellung des 100-jährlichen Hochwasserschutzes in den Ortschaften Au und Merzhausen.

Wie die Simulation mit dem hydrologischen Modell ergeben hat, kann der 100-jährliche Hochwasserschutz für Merzhausen nur dadurch hergestellt werden, dass einerseits der Dorfbachausbau

auch im Abschnitt II erhöht wird und zusätzlich mindestens drei weitere Hochwasserrückhaltebecken (zu den bereits bestehenden Ehrenmatte, Selzenthal und Bitzenmatte) gebaut werden. Sollen nicht mehr als drei zusätzliche Becken gebaut werden, ergeben sich nur zwei verschiedene Kombinationen von Hochwasserrückhaltebecken:

1. Stöckenhöfe, Heimbach, Eberbächle
2. Selzenbach/Enge, Heimbach, Eberbächle

Selbst mit diesen beiden „3er-Varianten“ wird das Ziel nur knapp erreicht. So geht aus Abb. 21 und Abb. 22 hervor, dass im Bereich unterhalb der Vogtebrücke der Bach trotz Ausbau geringfügig überlastet ist. Durch die detaillierte hydraulische Überprüfung konnte ermittelt werden, dass sich dadurch der Wasserspiegel im besagten Bereich nur um wenige Zentimeter erhöht. Diese können durch eine geringfügige Aufhöhung der bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Das Hochwasserschutzziel (HQ₁₀₀-Sicherheit den Ortslagen) kann also auf keinen Fall mit nur zwei HRB erreicht werden. Selbst mit drei zusätzlichen Becken wird das Ziel nur knapp erreicht.

7 Geotechnische Beurteilung

Die vorliegenden geotechnischen Voruntersuchungen liegen in Form dreier Einzeluntersuchungen vor. Sie wurden von zwei Fachbüros durchgeführt. Im Folgenden handelt es sich um die Gutachten:

- [1] Geotechnische Standortbeurteilung „Hochwasserbecken im Hexental – Standorte Stöckenhöfe und Enge II (Weiß Ingenieure GmbH) 21.07.2010
- [2] Hochwasserschutz Hexental, Hochwasserrückhaltebecken Standort Heimbach (Weiß Beratende Ingenieure GmbH), 21.03.2013
- [3] Hochwasserrückhaltebecken Eberbächle Gemarkung Au, Standortvorerkundung – Geotechnischer Bericht-(Ingenieurgruppe Geotechnik), 30. 10. 2019

Die Prüfung der Tauglichkeit wurde in allen Fällen auf der Grundlage von verschiedenen Untergundaufnahmen (Tiefenprofile, Schürfe, Rammkernsondierungen sowie Rammkernbohrungen) vorgenommen. Auch die Bodenwasserverhältnisse wurden jeweils mit in Betracht gezogen. Grundsätzlich wurde keiner der untersuchten potenziellen Standorte als untauglich eingestuft. Teilweise wurde auch die Möglichkeit untersucht, Aushubmaterial direkt zur Schüttung des Dammkörpers zu verwenden.

Am Heimbach und am Eberbächle sind aufgrund der steilen Talformen große Einstauhöhen und somit auch große Dammhöhen erforderlich. Nach [3] kann dies bedeuten, dass dort ggf. „zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Standsicherheit, z. B quer verlaufende Dränschlitze am Böschungsfuß“ erforderlich sein werden. Dies kann aber erst dann geprüft werden, wenn der jeweilige Standort genau festgelegt ist. Neben der geotechnischen Standsicherheit haben die relativ großen Einstauhöhen auch einen Einfluss auf die Ausführung des Auslassbauwerks. Durch große Einstauhöhen ergeben sich hohe Wasserdrücke, die baulich (vor allem am Auslassbauwerk) entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Grundsätzlich entsprechen die durchgeführten geotechnischen Untersuchungen der Stufe einer Vorerkundung, die auf punktuellen Sondierungen beruht. Im Zuge einer konkreten Planung sind verdichtende Untersuchungen vorzusehen.

Ansonsten sei an diese Stelle auf die genannten geotechnischen Berichte verwiesen, die sich im digitalen Anhang der vorliegenden Studie befinden.

8 Umweltuntersuchungen

Die Prüfung der verschiedenen potenziellen HRB-Standorte auf ihre Umwelteignung sowie eine vergleichende ökologische Bewertung wurde vom Büro faktorgrün in Freiburg durchgeführt. Auf den separaten ausführlichen Erläuterungsbericht des Büros vom 19.02.2020 wird hiermit verwiesen.

Die ökologische Bewertung des Bestands sowie die Folgen durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken an den jeweiligen potenziellen Standorten erfolgte auf der Grundlage unterschiedlicher Tiere, Pflanzen und ihrer biologischen Vielfalt. Außerdem wurden auch detaillierte Untersuchungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Mensch, sowie die Wirkung hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungsraum durchgeführt.

In Tab. 19 ist die erhobene Wertigkeit für die Arten und Biotope der Fauna an den jeweiligen Standorten dargestellt. Neben den Aspekten der Wertigkeiten für die Fauna erfolgen im Schlussbericht von faktorgrün außerdem Vergleiche der Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme, der anlagenbedingten Barrierewirkung, der Beeinträchtigung durch Einstau sowie die Gesamtbeeinträchtigung der verschiedenen Artengruppen/Biototypen statt.

Tab. 20 schließlich enthält eine Gesamtbewertung der verschiedenen Standorte hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen.

Tab. 19: Tabellarische Darstellung der Wertigkeit für Arten und Biotope

	Eberbächle	Heimbach	Enge / Selzenbach (neu)	Stöckenhöfe A	Stöckenhöfe C
Biotoptypen	Feldbach, Bachlauf, Waldsüßholzweg, Auenwald, Fledermaus	Wirtschaftsgrünland	Bachbegleitender Galeriewald, Bachlauf, Holzweg, Feldhecken, Grünland	Bachbegleitender Galeriewald, Bachlauf, lichte Gebüsche und lückiges Grünland	Bachbegleitender Galeriewald, naturnahe Bachläufe, Feldhecken
Steinkrebs	dicht besiedelt	nur sehr wenige Tiere im Unterlauf	dicht besiedelt	dicht besiedelt	großer Bestand im Gebiet im Mühlbach
Makrozoobenthos	Arten (Eintagsfliegenart PL-D "gründer", 2 besonders geschützte Libellenarten), Gewässerstruktur	Bachlauf im potentiellen Eingriffsbereich zerstört	Arten, Gewässerstruktur, -störung und -schalle	Arten, Gewässerstruktur und -schalle	Flussabwärts: mäßiger ökol. Zustand Mühlbach (Sägetotbach): guter ökol. Zustand
Fische	Bachfische vorhanden, Anteil Jungfische nicht optimal	Kein Bestand (Schleibefische, im Oberlauf komplett zerstört)	Bachfische vorhanden, Anteil Jungfische nicht optimal	Kein Bestand (Vermehrung)	Bachfische, v.a. im Mühlbach mit sehr guter Reproduktion
Amphibien	Potentielles Nahrungshabitat	Potentielles Nahrungshabitat (wenige Arten)	Potentielles Nahrungshabitat	Potentielles Nahrungshabitat	Potentielles Nahrungshabitat
Vögel	Star als Brutvogel, Rendschäfer, Hausperling, Mäusebussard	Keine Brutvogel, kaum Nahrungsgäste	Randvögel: Haussperling und Star	Star als Brutvogel, Randvögel: Neuhäher, Goldammer, Grauspecht	Star als Brutvogel, Rotmilan als Nahrungsgast
Fledermäuse	Nahrungshabitat, relativ viele Baumhöhlen (gut. Quartiere)	Kaum geeignete Strukturen für Fledermäuse	Nahrungshabitat, Leitstruktur und Baumhöhlen (gut. Quartiere)	Nahrungshabitat, Leitstruktur und Baumhöhlen (gut. Quartiere)	Nahrungshabitat, Leitstruktur und Baumhöhlen (gut. Quartiere)
Störzelemente	Straße am Waldrand, Bewaldung bis zum Bachufer	Bachverrohrung	3. 122, Schützenhausweg, angränzende Bebauung	3. 122, Zufahrtsstraße Stöckenhöfe inklusive Vermehrung	3. 122, Zufahrtsstraße Stöckenhöfe
Sonstige ökologische Aspekte	struktureich	keine Strukturelemente	Durchgängige Funktionsbeziehungen zwischen Seitenbächen und Ergänzfläche und deren Tabulare	Struktureich Vergleichsweise breiter Talgrund	erhebliche Auswirkung wichtige Funktion im Biotopverbund angrenzend Steuereisbächen

Legende Ökologische Wertigkeit: sehr hoch hoch mittel gering sehr gering keine

Tab. 20: Bewertung möglicher Beckenkombinationen

Beckenkombination	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Beeinträchtigung
Eberbächle + Heimbach+ Enge/Selzenbach (neu)	Eberbächle	Heimbach	Enge/Selzenbach (neu)	hoch
Eberbächle + Heimbach + Stöckenhöfe A	Eberbächle	Heimbach	Stöckenhöfe A	mittel
Eberbächle + Heimbach + Stöckenhöfe C	Eberbächle	Heimbach	Stöckenhöfe C	hoch

Die Umweltuntersuchung kommt zu folgendem Schluss:

Die Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die betrachteten Beckenkombinationen führt zu dem Ergebnis, dass keine der Lösungsmöglichkeiten aufgrund von kumulativen nachteiligen Umweltauswirkungen vollständig ausgeschlossen werden muss. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zwischen den verschiedenen Beckenkombinationen deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Umwelteignung bestehen. Die Umsetzung der Lösung mit den geringsten nachteiligen Umweltauswirkungen ist aus gutachterlicher Sicht dringen zu empfehlen, zumal im Zuge einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch eine Prüfung der möglichen Planungsalternativen durchzuführen wäre.

Auf Grundlage der untersuchten Varianten ist die Kombination aus den HRB Eberbächle, Heimbach und Stöckenhöfe A die vorzugswürdige Variante, die Variante Stöckenhöfe A weist nach gutachterlicher Einschätzung eine höhere Umwelteignung als die Variante Stöckenhöfe C auf. Am Standort Stöckenhöfe könnten die nachteiligen Umweltauswirkungen aber voraussichtlich noch weiter reduziert werden, indem die Vorzugsvariante Stöckenhöfe A um bis zu 100m Richtung Norden verschoben wird, wodurch sich der Eingriff in geschützte Biotope reduzieren würde, die wichtige Funktionen für geschützte Arten erfüllen und landschaftsprägende Strukturelemente darstellen. Dies würde allerdings erfordern, die Zufahrtsstraße zu den Stöckenhöfen ebenfalls mit dem Damm des HRB nach Norden zu verschieben, weil sonst ein zweites Bauwerk mit Barrierewirkung entstehen würde und damit die Auswirkungen der Standortverschiebung insgesamt nicht mehr als positiv zu bewerten wäre.

9 Zusammenfassung

Bereits 2010 wurde ein Hochwasserschutzkonzept für das Hexental erarbeitet, mit dem Ziel, die Ortslagen Au und Merzhausen vor dem 100-jährlichen Abflussereignis zu schützen und gleichzeitig den Scheitelwert an der Gemarkungsgrenze (Merzhausen und Freiburg) beim 50-jährlichen Ereignis auf maximal $9 \text{ m}^3/\text{s}$ zu drosseln. Nach den damaligen Berechnungen auf der Grundlage eines Niederschlag-Abfluss-Modells des ehemaligen Büros Ludwig in Karlsruhe konnten beide Ziele durch die Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich Selzental/Enge bei gleichzeitigem Gewässerausbau des Dorfbachs in Merzhausen erreicht werden. Die Modellierung erfolgte auf der Grundlage früherer Kostra-Daten des DWD.

Nachdem 2017 vom DWD neue Bemessungsniederschläge bereitgestellt wurden, wurde für das Hexental beschlossen, ein neues Niederschlag-Abfluss-Modell aufzubauen. Neben der Verwendung der neuen Bemessungsniederschläge wurde das neue N/A-Modell auch räumlich höher aufgelöst. So wurde unter anderem der „Stadtabfluss“ aus den besiedelten Bereichen getrennt vom „Landabfluss“ modelliert.

Als Ergebnis daraus folgte, dass der angestrebte Hochwasserschutzgrad für die Ortslage Merzhausen nicht mit einem einzigen weiteren Becken hergestellt werden kann. Um durch Gewässerausbau und Hochwasserrückhaltung den entsprechenden Schutzgrad zu erzielen, sind auf der Grundlage der neuen Berechnung mindestens drei zusätzliche Hochwasserrückhaltebecken (neben den drei bestehenden) erforderlich, um Merzhausen vor dem 100-jährlichen Ereignis zu schützen.

Um das Hochwasserschutzziel zu erreichen, gibt es 2 Varianten von Beckenkombinationen, die zielführend sind. Bei beiden Varianten ist es erforderlich, den Abfluss der beiden Einzugsgebiete Heimbach und Eberbach mit einem HRB stark zu drosseln. Als dritter Standort kann entweder der Standort Selzenbach/Enge oder aber der Standort Stöckenhöfe (mit Überleitung aus Nachbar-Einzugsgebiet) gewählt werden. Aus hydrologisch-hydraulischer Sicht im Hinblick auf die Schutzwirkung für HQ_{100} in der Ortslage Merzhausen sind die beiden Standorte als gleichwertig zu sehen.

Die Umweltuntersuchungen (faktorgruen) kommen zum Schluss, dass der Standort Stöckenhöfe gegenüber dem Standort Selzenbach/Enge zu bevorzugen ist.

Entsprechend der in Tab. 18 aufgeführten Kosten liegen die Herstellungskosten eines Beckens am Standort Stöckenhöfe etwas über denen des Beckens Selzenbach/Enge. Jedoch wurde diese grobe Kostenschätzung vereinfachend auf der Grundlage des erforderlichen Speichervolumens abgeleitet. Der leichte Kostenvorteil, der sich aufgrund der in Tab. 18 für den Standort Selzenbach/Enge gegenüber dem Standort Stöckenhöfe ergibt, ist deshalb mit Unsicherheiten behaftet.

Weitere Einflussgrößen zur Standortentscheidung wie z. B. Eigentumsverhältnisse, derzeitige Nutzung der Standorte und dergleichen waren nicht Bestandteil der vorliegenden Untersuchung. Derartige Faktoren sollten jedoch in die weitere Standortabwägung mit einfließen.

Aufgestellt: Dipl.-Hyd. P. Neff
Freiburg, 25.05.2020



BIT Ingenieure AG
Talstraße 1
79102 Freiburg

Tel.: +49 761 29657-0
Fax: +49 761 29657-11

freiburg@bit-ingenieure.de
www.bit-ingenieure.de

10 Literatur

- Adolph, G. 2005. Abflussdynamik und natürliche Tracer zur Beschreibung der Gebietsreaktion; Diplomarbeit am Institut für Hydrologie, Freiburg i. Br.
- Deutsches Institut für Normung: (DIN) DIN 19700 2005: Wasserbau 1, Stauanlagen
- BIT Ingenieure 2019. Abschätzung von Retentionsvolumen im Bereich des bestehenden HRB Bitzenmatte (Projekt Nr. 02VGH19001)
- Baumgartner A., Liebscher H.-J. (1996). Allgemeine Hydrologie; (Gebrüder Borntraeger, Berlin, Stuttgart.
- ERNST+CO Beratende Ingenieure 2011: (Projekt-Nr. 396hex09, Hochwasserschutzkonzept Hexental
- Faktorgrün, 2020. Hochwasserrückhaltung Hexental; Umwelteignung und vergleichende ökologische Bewertung der Alternativstandorte für Hochwasserrückhaltebecken.
- FGM Karlsruher Institut für Technologie, Institut für Wasser und Gewässerentwicklung: Anwenderhandbuch zur N/A-Modellierung Softwarepaket Hochwasseranalyse
- Hugenschmidt, D. 2006. Kontinuierliche Tracer zur hydrologischen Prozessforschung in bewaldeten Einzugsgebieten; Diplomarbeit am Institut für Hydrologie, Freiburg i. Br.
- Ingenieurgruppe Geotechnik 2019: Hochwasserrückhaltebecken Eberbächle Gemarkung Au Standortvorerkundung; Geotechnischer Bericht.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg 1999. Dr.-Ing. Ihringer unter Mitarbeit von Dipl.-Phys. R. Becker, Dipl.-Ing. R. Brunner, Dipl.-Ing. S. Harlos, Dipl.-Ing. H. Kiefer, Dipl. Ing. R. Merz, Dipl.-Hyd. H.-P. Neff. Hochwasserabfluss-Wahrscheinlichkeiten in Baden-Württemberg. Karlsruhe
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU), 2005: Festlegung des Bemessungshochwassers für Anlagen des technischen Hochwasserschutzes.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2007: Arbeitshilfe zur DIN 19700 für Hochwasserrückhaltebecken
- Lutz, W.1984: Berechnung von Hochwasserabflüssen unter Anwendung von Gebietskenngrößen in Mitteilungen des Instituts für Hydrologie und Wasserwirtschaft Uni Karlsruhe, Band 24.
- Scheffer; Schachtschabel, 1992: Lehrbuch der Bodenkunde 1992; 13. Auflage Enke Verlag Stuttgart.
- Weiß Ingenieure 2010: Geotechnische Standortbeurteilung; Gutachten der Weiß Ingenieure GmbH Beratende Ingenieure VBI

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		30.06.2020
Aktenzeichen		905.121:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner, VG
Beratungsvorlage Nr.		23/2020

Beratungsvorlage zu TOP 3
Regiebetriebe der Gemeinde Horben;
- Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2019
- Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Für Regiebetriebe (steuerlich Betriebe gewerblicher Art -BgA) besteht die Möglichkeit, dass durch Rücklagenbildung Gewinne dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes zugeführt werden können. In diesem Fall unterliegen die Gewinne nicht der Kapitalertragsteuer. Hiervon hat die Gemeinde soweit jeweils möglich für ihre Regiebetriebe in den Vorjahren Gebrauch gemacht. Eine etwaige spätere Auflösung der Rücklagen führt umgekehrt zu einem entsprechend steuerpflichtigen Gewinn.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit aktuellem Schreiben die Voraussetzungen zur Anerkennung der Bildung von Rücklagen geändert (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, IV C 2 - S 2706-a/15/10001; dieses Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015).

Für die Rücklagenbildung genügt danach nun bei einem Regiebetrieb jedes „Stehenlassen“ von Gewinnen als Eigenkapital. Dies ist dabei unabhängig davon, ob dies in der Form der Zuführung zu den (Gewinn-)Rücklagen oder als Gewinnvortrag vorgenommen wird. Die noch im BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015 vertretene strengere Auffassung, wonach für die Mittelverwendung konkrete Vorhaben und Zeitvorstellungen zu bestimmen waren, wurde in Anlehnung an die neue Rechtsprechung fallen gelassen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Rücklagenbildung ist nun jedoch, dass „anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft“ werden kann, wonach dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen sollen.

Ein solcher Nachweis kann durch förmlichen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde als zuständigem Gremium der Trägerkörperschaft erfolgen. Dabei muss die Beschlussfassung jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des Regiebetriebes bzw. BgA erfolgt sein (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, Rdnr. 35).

Die förmliche und rechtzeitige Beschlussfassung ist damit für eine steuerbegünstigende Rücklagenbildung erforderlich. Da aber die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2019 sämtlicher Regiebetriebe der Gemeinde grundsätzlich erst nach Ablauf des Monats August 2020 fertiggestellt und vom Gemeinderat festgestellt sind, bedarf es vorliegend eines bis zum 31. August 2020 zu ergehenden Grundsatzbeschlusses, wonach ein noch festzustellender etwaiger Gewinn eines BgA in voller Höhe dem jeweiligen Eigenkapital zugeführt wird. Dieser Grundsatzbeschluss gilt für alle Regiebetriebe/BgAs für das Wirtschaftsjahr 2019.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der Grundsatzbeschluss führt dazu, dass bei einem Gewinn, welcher in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zugeführt wird, keine Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag für den gemeindlichen Haushalt anfällt.

Beschlussvorschlag:

Dieser Grundsatzbeschluss ergeht für sämtliche Regiebetriebe/Betriebe gewerblicher Art (BgA), namentlich wie folgt:

Betrieb öffentliche Wasserversorgung

Soweit für den jeweils betreffenden Regiebetrieb/BgA gemäß noch festzustellendem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ein Gewinn (Jahresüberschuss) ausgewiesen wird, so ist der gesamte Gewinn (Jahresüberschuss) jeweils in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zuzuführen und auszuweisen, soweit der Gewinn nicht für laufende Investitionen oder Darlehenstilgungen des BgA verwendet wird. Die Rücklagenbildung für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28. Januar 2019 (IV C 2 - S 2706-a/15/10001).

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		30.06.2020
Aktenzeichen		903.42:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner, VG BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		24/2020

Beratungsvorlage zu TOP 4 Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sporthalle

1. Sachverhalt:

Das nach Süden ausgerichtete Dach der Grundschule Horben ist bereits mit einer Photovoltaikanlage belegt. Die Gemeinde hat das Dach für 350 € p.a. verpachtet.

Die Verwaltung hat nun geprüft, ob auf dem Dach des Bürgersaals, dessen First in Süd-Nord-Richtung verläuft, ebenfalls eine Photovoltaikanlage errichtet werden kann.

a) Projektbeschreibung und Beteiligte

Die Gemeinde Horben hat ein Angebot für die kostenfreie Errichtung einer PV-Anlage durch ein Förderprojekt erhalten.

Ermöglicht wird diese PV-Anlage durch ein innovatives Pilotprojekt. Dieses Projekt heißt „Dreifacher Klimaschutz“, wird von den Elektrizitätswerken Schönau (EWS) geleitet und zu je 50% von den EWS und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt mit Sitz in Osnabrück finanziert. Umgesetzt werden soll es in enger Zusammenarbeit mit dem Öko-Institut, dem Büro Ö-Quadrat und der Stiftung Zukunftserbe. Das Öko-Institut e. V. (Institut für angewandte Ökologie) ist eines der führenden Umweltforschungsinstitute in Deutschland mit Hauptsitz in Freiburg und verfolgt die Ziele Förderung des Umweltschutzes und nachhaltige Entwicklung, was unter anderem durch wissenschaftliche Forschung, Beratung und Aufklärung der Öffentlichkeit erfolgen soll. Der Trägerverein hat rund 2.000 Mitglieder, darunter knapp 20 Kommunen.

Die Stiftung Zukunftserbe wurde im Jahr 2000 vom Öko-Institut e.V. in Freiburg gegründet und arbeitet an zukunftsorientierten Lösungen, die gesellschaftliche Innovationen ankurbeln und sich mit den strukturellen Problemen des 21. Jahrhunderts befassen. Vorrangige Ziele sind dabei die Förderung von Umweltschutz und einer nachhaltigen, zukunftsverträglichen Entwicklung.

Kern des Projektes ist es, durch Energieeinsparung den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu ermöglichen und mit den Erträgen aus der regenerativen Stromproduktion weitere Klimaschutzprojekte zu fördern.

Bei dem Projekt erhalten bis zu 100 Haushalte der EWS eine intensive Stromsparberatung. Die in den nächsten drei Jahren erzielten Einsparungen an Stromkosten werden an die Stiftung Zukunftserbe gespendet. Diese fördert mit den gespendeten Mitteln und - falls erforderlich mit zusätzlichen Eigenmitteln - eine PV-Anlage.

Für das Pilotprojekt, an dem Kunden aus dem PLZ-Bereich 79 – und damit auch Bürger aus Horben - teilnehmen können, wurde das Schulgebäude in Horben als Standort ausgewählt. 80% der jährlichen Nettoerlöse aus der PV-Anlage fließen an die Stiftung Zukunftserbe zurück, die mit diesen Geldern wiederum Klimaschutzprojekte fördern wird. 20% der jährlichen Nettoerlöse gehen direkt an die Gemeinde Horben.

Die Gemeinde Horben erhöht damit den Anteil an Erneuerbaren Energien vor Ort und leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz vor Ort – ohne selbst investieren zu müssen.

Das Gesamtprojekt trägt damit gleich dreifach zum Klimaschutz bei: durch Reduktion des Stromverbrauchs bei den EWS-Kunden, durch die Produktion von eigenem Solarstrom und durch weitere Klimaschutzprojekte aus den erzielten Erlösen aus der PV-Anlage, welche durch die Stiftung Zukunftserbe zugesichert werden. Die EWS fördern und finanzieren das Projekt aus Überzeugung für eine dezentrale, erneuerbare Energieerzeugung und einen konkreten, lokal verankerten Klimaschutz. Für die Gemeinde Horben entstehen keine Verpflichtungen gegenüber den EWS, stattdessen profitiert die Gemeinde noch finanziell von der Maßnahme.

b) Technische Informationen

Die Anlage wird eine Leistung von ca. 36 kWpeak aufweisen und jährlich rund 33.000 kWh Strom produzieren. Der Strom wird in maximal möglicher Höhe innerhalb des Gebäudes selbst genutzt. Der Rest wird ins Netz eingespeist.

c) Zuschussmodalitäten

Die Stiftung Zukunftserbe würde durch zweckgebundene Spenden der Gemeinde Horben eine finanzielle Förderung zur Errichtung der PV-Anlage geben, in Höhe der Netto-Baukosten, maximal 50.000 Euro. Dieser Zuschuss ist zur Finanzierung der PV-Anlage zu verwenden. Der Zuschuss ist an Auflagen gebunden, die im Förderbescheid festgelegt werden. Wesentliche Auflage für den Erhalt des Zuschusses ist, dass ab 2022 für 19 Jahre 80 Prozent des jährlichen Ertrages an die Stiftung (rück)überwiesen werden, welche die Stiftung wieder für andere Klimaschutzprojekte einsetzen wird. Hierfür kann die Gemeinde Horben auch Projektvorschläge unterbreiten, die wohlwollend durch die Stiftung bewertet werden. Nach dem Ablauf von 20 Jahren fallen keine Zahlungen mehr an die Stiftung an.

Der jährlich an die Stiftung zu zahlende Rückführungsbetrag wird wie folgt definiert:

- + Erlöse aus dem Verkauf des in Stromnetz eingespeisten PV-Stroms
- + vermiedene Stromkosten durch Eigenverbrauch von produziertem PV-Strom
- EEG Abgabe auf Eigenverbrauch
- Versicherungskosten
- nachgewiesener notwendiger Instandhaltungskosten
- Kosten Betriebsführung
- = Rückführungsbetrag an Stiftung

Sollten die Kosten durch eine teure Reparatur (z. B. einmaliger Ersatz eines Wechselrichters) in einem Jahr die Erlöse übersteigen, kann die Differenz ins nächste Jahr übertragen werden.

Die PV-Anlage wird beschränkt ausgeschrieben.

Die voraussichtlichen Berechnungskomponenten können den beiden Anlagen (Wirtschaftlichkeitsberechnung für PV-Anlage Horben Stand 25.05.2020 der Stiftung Zukunftserbe und Berechnung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental vom 26.05.2020) entnommen werden. Bei der Kalkulation wurde konservativ von den Maximalkosten von rund 60.000 Euro brutto (genau 59.976 Euro) ausgegangen.

Im Falle einer Zustimmung durch den Gemeinderat stellt die Gemeinde einen Förderantrag. Die EWS und die Stiftung Zukunftserbe haben eine Zustimmung avisiert. Ein Vorbehalt ist, dass die Aufhebung des sogenannten Solardeckels für die Förderung von PV-Anlagen auf-

gehoben wird. Dies wurde gerade vom Bundestag beschlossen, die Zustimmung des Bundesrats wird erwartet. Die Entscheidung dazu ist am 3. Juli vorgesehen.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 87 Abs. 5 Satz 4 GemO kann das Innenministerium die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten, allgemein erteilen. Dies hat das Innenministerium mit der Verwaltungsvorschrift über allgemeine Genehmigungen und die Freistellung von der Vorlagepflicht nach dem Gemeindegewirtschaftsrecht (VwV-Freigrenzen) gemacht.

Für das kreditähnliche Rechtsgeschäft der Beschaffung einer PV Anlage auf dem Dach der Sporthalle findet die VwV-Freigrenzen Anwendung. Danach gelten Rechtsgeschäfte im Sinne von § 87 Abs. 5 GemO (kreditähnliche Rechtsgeschäfte) in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern als allgemein genehmigt, sofern das Rechtsgeschäft eine Wertgrenze von 90.000 Euro nicht übersteigt. Das vorgenannte kreditähnliche Rechtsgeschäft bedarf daher nicht der Genehmigung nach § 87 Abs. 5 GemO durch die Rechtsaufsicht.

3. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Anschaffungskosten betragen maximal 60.000 Euro brutto. Diese Summe ist bewusst sehr großzügig kalkuliert, nach derzeitiger Marktlage ist eher mit geringeren Kosten zu rechnen. Abzüglich der zu ziehenden Mehrwertsteuer als Vorsteuer mit einem voraussichtlichen Betrag von 6.400 Euro verbleiben als Anschaffungskosten voraussichtlich 53.600 Euro. Diese würden bei Produkt 53101000 und Sachkonto 78730000 und der Maßnahmennummer 120 zur Auszahlung kommen. Ein Planansatz steht hierfür nicht zur Verfügung. Die Auszahlungen müssten somit außerplanmäßig geleistet werden. Der Gemeinderat muss dieser außerplanmäßigen Auszahlung zustimmen.

Der Zuschuss der Stiftung würde bei Produkt 53101000 und Sachkonto 68170000, Maßnahmennummer 120 vereinnahmt werden und dient zur Deckung der Auszahlungen für die Anschaffungskosten, so dass ein Betrag von rund 3.560 Euro von der Gemeinde selbst aufgebracht werden müsste, der dadurch kompensiert wird, dass im ersten Betriebsjahr keine Rückzahlungen geleistet werden.

Bei den angenommenen Werten ergeben sich für die folgenden Haushaltsjahre rechnerisch durchweg positive Ergebnisse. Für das Haushaltsjahr 2020 rund 430 Euro, im Haushaltsjahr 2021 rund 2.800 Euro und ab dem Jahr 2022 rund 127 Euro. Auf die Berechnung in der Anlage wird verwiesen. Im Falle eines steigenden Stromverbrauchs und/oder steigenden Stromkosten wird die Gemeinde Horben proportional höhere Erträge generieren, da durch die Anlage Eigenstrom produziert wird und somit die Abhängigkeit vom Markt verringert wird.

Durch die Regelung ist gewährleistet, dass die Gemeinde stets mit einem Nettoertrag rechnen kann.

4. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt auf dem Dach der Sporthalle eine PV-Anlage zu voraussichtlichen Gesamtkosten von maximal 60.000 Euro brutto anzubringen. Den außerplanmäßigen Ausgaben bei Produktsachkonto 53101000/68170000/120 wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Stellung eines Projektförderantrags zu den genannten Konditionen. Im Falle einer Zuschussgewährung der Stiftung Zukunftserbe von 50.000 Euro ist dieser zweckgebunden zu verwenden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die PV-Anlage beschränkt auszuschreiben und den Auftrag zu erteilen, sofern die Anschaffungskosten von 60.000 Euro brutto und die jährlichen Kosten für die Betriebsführung (450 Euro brutto) nicht überschritten werden.

Anlagen:

Wirtschaftlichkeitsberechnung der Stiftung vom 20.05.2020

Berechnung der VG Hexental vom 26.05.2020

Gemeinde Horben; Photovoltaikanlage auf der Sporthalle

Ausgangslage

derzeitiger Strombezug jährlich	41.133 kWh zu 0,2535 €/kWh
voraussichtliche PV-Produktion	32.976 kWh
prognostizierter Eigenverbrauch der PV-Anlage	33% entspricht 22.094 kWh
prognostizierte Einspeisung der PV-Anlage ins Netz (somit unternehmerische Betätigung der Gemeinde zu 67%)	67% entspricht 10.882 kWh

Anschaffungskosten angenommen netto	50.400,00 €
zzgl. 19 % MwSt.	9.576,00 €
Anschaffungskosten angenommen brutto	59.976,00 €

von der MwSt sind 67 % als Vorsteuer abziehbar 6.415,92 €

somit Anschaffungskosten für Gemeinde 53.560,08 €

Zuschuss Stiftung 50.000,00 €

Berechnung für jährlichen Abschreibungsbetrag

Anschaffungskosten	53.560,08 €
x 20 Jahre Nutzungsdauer (5%)	2.678,00 €

Berechnung Auflösungsbetrag Zuschuss der Stiftung

Zuschussbetrag	50.000,00 €
x 20 Jahre Nutzungsdauer (5%)	2.500,00 €

**Erträge/Aufwendungen für PV-Anlage im Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung
(Darstellung nach Abzug von Umsatzsteuer/Vorsteuer an/von Finanzamt)**

	HH-Jahr 2020 3 Monate	HH-Jahr 2021 12 Monate	HH-Jahr 2022 ff 12 Monate
Erträge			
EEG Umlage aus Einspeisung netto (22.094 kWh *0,0918 €)	507,06 €	2.028,23 €	2.028,23 €
Auflösung Zuschuss	625,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Erträge insgesamt	1.132,06 €	4.528,23 €	4.528,23 €
Aufwendungen			
Versicherung geschätzt	37,50 €	150,00 €	150,00 €
Betriebsführung geschätzt	95,64 €	382,57 €	382,57 €
Instandhaltung (rund 1% pauschal der Anschaffungskosten)	133,90 €	535,60 €	535,60 €
EEG-Umlage auf Eigenverbrauch brutto	82,94 €	331,77 €	331,77 €
Steuerberater	371,95 €	371,95 €	371,95 €
Abschreibung	669,50 €	2.678,00 €	2.678,00 €
Rückführung an Stiftung ab dem Jahr 2022 für 19 Jahre	- €	- €	2.709,50 €
Aufwendungen insgesamt	1.391,43 €	4.449,89 €	7.159,39 €
Ergebnis (Erträge abzgl. Aufwendungen) entspricht dem ordentlichen Ergebnis	- 259,37 €	78,34 €	- 2.631,16 €
zzgl. Erträge aus interner Leistungsverrechnung (in Höhe des eingesparten Stromverbrauchs durch die PV-Anlage durch direkt Verbrauch 10.882 kWh *0,2535 €/kWh)	689,65 €	2.758,59 €	2.758,59 €
Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus ordentlichem Ergebnis zzgl. Erträge aus interner Leistungsverrechnung)	430,27 €	2.836,93 €	127,43 €

Nebenrechnungen	Betrag für ein ganzes Jahr
Aufwand für Versicherung	
67 % aus 150 Euro	100,50 €
33 % aus 150 Euro	49,50 €
Summe	150,00 €
Aufwand für Fesa Betriebsführung	
netto	360,00 €
67 % aus 360 Euro	241,20 €
zzgl. MwSt (als Vorsteuer vom FA)	45,83 €
33 % aus 360 Euro	118,80 €
zzgl. MwSt	22,57 €
Summe	382,57 €
Aufwand für Steuerberater	
netto	350,00 €
67 % aus 350 Euro	234,50 €
zzgl. MwSt (als Vorsteuer vom FA)	44,56 €
33 % aus 350 Euro	115,50 €
zzgl. MwSt	21,95 €
Summe	371,95 €
Aufwand für Instandhaltungskosten (1 % aus netto-Baukosten)	
netto	504,00 €
67 % aus 504 Euro	337,68 €
zzgl. MwSt (als Vorsteuer vom FA)	64,16 €
33 % aus 504 Euro	166,32 €
zzgl. MwSt	31,60 €
Summe	535,60 €
Aufwand für Rückführung an die Stiftung	
Einsparung Strombezugskosten brutto	2.758,59 €
Einspeiseerlöse netto	2.028,23 €
EEG-Abgabe auf Eigenverbrauch brutto	- 331,77 €
Instandhaltung	- 535,60 €
Betriebsführungskosten	- 382,57 €
Versicherung	- 150,00 €
Summe	3.386,88 €
davon 80 %	2.709,50 €
Jährlicher Stromverbrauch insgesamt (ohne PV-Anlage)	
41.133 kWh *0,2535 € brutto	10.427,22 €
davon durch PV Anlage direkt Verbrauch von 10.882 kWh	2.758,59 €
Einspeisevergütung für Netzeinspeisung	
22.094 kWh *0,0918 €	2.028,23 €
Aufwand für EEG-Umlage auf Eigenverbrauch für 10.882 kWh	
EEG Umlage: 0,06405 € *40 % * 10.882 kWh	278,80 €
zzgl. 19 % MwSt	52,97 €
Summe brutto	331,77 €

Nachrichtlich

Berechnung Rückführungsbeträge an Stiftung:

Jährlicher Rückführungsbetrag an Stiftung ab 2022	2.709,50 €
für 19 Jahre	51.480,50 €
gegebener Zuschuss	- 50.000,00 €
Differenzbetrag	1.480,50 €

**Vorteil der Gemeinde über den Zeitraum von 2020 bis 2040
(inkl. ersparter Aufwendungen aufgrund Eigenutzung)**

2020	430,27 €
2021	2.836,93 €
2022 bis 2040 (7,43 € x 19 Jahre)	2.421,09 €
Summe	5.688,29 €

Hinweis

Die Berechnungsgrundlagen sind nur Annahmen und basieren auf Schätzwerten.

Berechnung Dachflächenanlage Horben

Winkel in Grad (α) 23

Berechnung Dachbreite

$\cos(\alpha)$ 0,920505

Grundriss von Dachbreite 14,5

Halbe Dachbreite 7,25

Länge Dachkante bei α° Steigung 7,88

Berechnung Dachlänge

Länge bis Dachkante 19,5

Länge bis zu Dachfenstern 17,1

Berechnung PV-Anlage

Theoritsche Fläche (m²) 134,9

Ost + West (m²) 269,8

Max. Kapazität in kWp 43

Geplante Kapazität in kWp 40

Kosten in Euro pro kWp 1.450

Kosten Gesamt 58.000

Wirtschaftlichkeitsrechnung für PV-Anlage Gemeinde Horben Stand 25.5.2020

Unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte

Gesamtleistung	36 kWp
Solarertrag in kWh/kWp	916 kWh
PV-Produktion	32.976 kWh
Aktueller Netzbezug (Nachtstrom und Tagstrom)	41133
prognostizierte Eigenverbrauchsquote	33,0%
Baukosten pro kWh netto	1.400 €
Baukosten (netto)	50.400 €
Baukosten (brutto)	59.976 €
Vorsteuer	9.576 €
davon verrechenbarer Vorsteuerabzug (67%)	6.416 €
davon nicht verrechenbarer Vorsteuerabzug	3.160 €
Baukosten nach verrechenbarem Vorsteuerabzug von 67%	53.560 €
Jährliche Instandhaltung bzw. Rückstellung	
Instandhaltung als Anteil Baukosten (netto)	1,0%
Jährliche Instandhaltung bzw. Rückstellung (netto)	504,00 €
Jährliche Instandhaltung bzw. Rückstellung (brutto)	599,76 €
davon verrechenbarer Vorsteuerabzug (67%)	64,16 €
Instandhaltung nach verrechenbarem Vorsteuerabzug von 67%	535,60 €
Kosten Betriebsführung	
Kosten Betriebsführung netto	360 €
Kosten Betriebsführung Brutto	428,40 €
davon verrechenbarer Vorsteuerabzug (67%)	45,83 €
Betriebsführungskosten nach verrechenbarem Vorsteuerabzug von 67%	382,57 €
Energieflüsse	
Direkt- /Eigenverbrauch	10.882 kWh
Netzeinspeisung	22.094 kWh
Netzbezug mit Solaranlage	30.251 kWh
Kosten Strombezug:	
Kosten Strombezug Schule (brutto,) pro kWh	0,2535
Bisherige Stromkosten Schule brutto	10.425,98 €
Kosten Strombezug mit Solaranlage brutto	7.667,70 €
Einsparung gegenüber vorher	2.758,28 €
Solarertrag:	
EEG Satz in Cent/kWh (Juli 2020) (netto)	0,0918
EEG Einspeiseerlöse (netto)	2.028,22 €
EEG Umsatzsteuer	385,36 €
Einspeiseerlöse brutto	2.413,58 €
Einspeiseerlöse nach Abführung Umsatzsteuer	2.028,22 €
jährlicher Ertrag	
Einsparung Strombezugskosten	2.758,28 €
Einspeiseerlöse nach Abführung Umsatzsteuer	2.028,22 €
EEG-Abgabe auf Eigenverbrauch	- 331,77 €
Instandhaltung nach verrechenbarer Vorsteuerabzug von 67%	- 535,60 €
Betriebsführungskosten nach verrechenbarem Vorsteuerabzug von 67%	- 382,57 €
Versicherung	- 150,00 €

	Gesamtbilanz	<u><u>3.386,56 €</u></u>
<i>==> Der wirtschaftliche Vorteil aus der Solaranlage ohne Rückführungen an die Stiftung beträgt 3386,56 Euro.</i>		
Berechnung für Rumpfbjahr + 1. Jahr		
Zuwendung von Stiftung Zukunftserbe		50.000 €
Kosten der Solaranlage (netto)		50.400 €
Baukosten nach verrechenbarem Vorsteuerabzug von 67%		53.560 €
Belastung durch Baukosten im Rumpfbjahr	-	3.560 €
Wirtschaftlicher Vorteil aus PV-Anlage (EEG+Einsparung) im Rumpfbjahr		847 €
Wirtschaftlicher Vorteil aus PV-Anlage (EEG+Einsparung) im 1. vollen Jahr (2021)		3.386,56 €
Wirtschaftlicher Vorteil Rumpfbjahr + 1. Jahr		673 €
Berechnung wirtschaftlicher Vorteil für Jahr 2-20		
Rückführung an Stiftung für Klimaschutzprojekte	80,0%	2.709,25 €
Jährlicher Vorteil Gemeinde	20,0%	677,31 €
Rückzahlungsdauer (Jahre) (2022-2040)		19
Anteil der Gemeinde an Überschüssen der Solaranlage über 19 Jahre		12.868,92 €
Betrachtung Gesamtlaufzeit		
Wirtschaftlicher Vorteil Rumpfbjahr + 1. Jahr (2020-2021)		673 €
Wirtschaftlicher Vorteil Jahr 2-20 (2022-2040)		12.868,92 €
Wirtschaftlicher Vorteil gesamt (2020-2040)		<u><u>13.542,04 €</u></u>

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		30.06.2020
Aktenzeichen		656.4
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		25/2020

Beratungsvorlage zu TOP 5

Partielle Abschaltung der Straßenbeleuchtung in Horben - Beratung und Beschlussfassung

1. Sachverhalt:

Auf Grund der Corona-Pandemie hat der Gemeinderat in seiner Finanzklausur die Verwaltung beauftragt, weitere Einsparpotentiale zu ermitteln. Mit Schreiben vom 10.05.2020 hat die „Liste Horben“ die Verwaltung um konkrete Berechnungen er-sucht, welche Kostenersparnis durch die Abschaltung der Straßenbeleuchtung zu generieren wäre.

Aktuell umfasst die Straßenbeleuchtung in Horben 96 Beleuchtungspunkte. Die Straßenbeleuchtung wird generell dämmerungsabhängig gesteuert. Es sind aktuell 81 Leuchtpunkte mit LED ausgerüstet (36 W Anschlussleistung je Leuchte), die rest-lichen 15 Leuchtpunkte sind noch mit herkömmlichen Leuchtmitteln ausgerüstet (70 W Anschlussleistung je Leuchte)

Die verbauten LED-Beleuchtungen sind dimmbar und werden im Betrieb bereits wie folgt geregelt:

- bis 23.30 Uhr sind die Leuchten im 100% Betrieb,
- von 23.30 Uhr bis 01.00 Uhr werden die Leuchten auf 50% Leuchtleistung gedimmt
- ab 01.00 Uhr werden die Lampen auf 30% gedimmt
- ab 06.00 Uhr werden die Leuchten wieder auf 50% Leuchtleistung hochgefah-ren.

Durch diese Regelung wird hier bereits ein Großteil an elektrischer Energie eingespart.

Die 15 Leuchtpunkte mit konventioneller Beleuchtungstechnik werden aktuell unge-regelt mit 70 W Beleuchtungsleistung betrieben.

Laut den aktuellen Abschlagszahlungen fallen pro Jahr zwischen 5.000 € und 6.000 € für die Stromversorgung der Straßenbeleuchtung an.

Mit einem Arbeitspreis von rund 23 ct/kWh werden aktuell rund 1058€/a für die 15 konventionellen Beleuchtungspunkte fällig.

Neben einem Einsparpotential für den Haushalt ist die Abschaltung auch unter Umweltschutzgesichtspunkten zu betrachten. Für den Insektenschutz stellt die künstliche Beleuchtung ein großes Problem dar, sodass eine Abschaltung eine positive Wirkung auf die Natur hat.

Rechtliche Würdigung:

a) Straßenverkehrsrecht

Die Entscheidung über den Betrieb der Straßenbeleuchtung liegt als Selbstverwaltungsangelegenheit im Ermessen der betroffenen Kommune. Eine gesetzlich vorgegebene Beleuchtungspflicht für Straßen besteht in Kommunen nicht. Auch der Ruf nach der Verkehrssicherungspflicht der Kommune begründet keine Straßenbeleuchtungspflicht.

Eine Beleuchtungspflicht könnte nur dort entstehen, wo besondere Gefahrenstellen gemeistert werden müssen (gefährliche Kreuzungen und Einmündungen, extreme Gefällstrecken usw.).

Das Gelten einer Norm zur Straßenbeleuchtung (DIN EN 13201) ist kein Grund für die Erforderlichkeit einer Straßenbeleuchtung, da die DIN EN keine Aussage zur Beleuchtungspflicht macht, sondern nur Empfehlungen für die Auslegung und Gestaltung der als vorhanden vorausgesetzten Beleuchtung macht.

Mit Schreiben vom 09.03.2020 hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Rechtsauffassung der Gemeinde Horben bestätigt und mitgeteilt, dass die Gemeinde Horben dies selbst entscheiden kann.

b) Haftungsrisiko

Bei rechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen oder sonstigen Schäden wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Gemeinde ihr Ermessen richtig ausgeübt und damit ihrer Verkehrssicherungspflicht in zureichendem Maße nachgekommen ist. Eine Haftung der Gemeinde im Rahmen der Amtshaftung kann insofern nicht ausgeschlossen werden, jedoch erscheint es unwahrscheinlich, dass ein Mitverschulden der Gemeinde aufgrund mangelnder Beachtung von Verkehrssicherungspflichten anzunehmen wäre.

c) Öffentliche Sicherheit

Erkenntnisse aus Kriminalforschung und Sozialpsychologie belegen, dass tatsächliche Sicherheit und Sicherheitsempfinden in der Regel stark divergieren. Eine beispielhafte Untersuchung der FH Münster ergab keinerlei erkennbare Auswirkungen auf die Einsatzzahlen der örtlichen Polizei durch die Abschaltung in der Stadt Moers.

Die Erfahrungswerte anderer Kommunen, die nachts zeitweise die Straßenbeleuchtung ausschalten (zum Beispiel Meerbusch oder Rheine), haben gezeigt, dass sowohl bei der Verkehrssicherheit als auch beim Kriminalitätsaufkommen keine negativen Auswirkungen zu beobachten waren.

Der verbreitete Glaube, dass Straftaten gegen das Eigentum, insbesondere Wohnungseinbruchsdiebstähle primär nachts stattfinden, wird durch die Kriminalstatistik nicht bestätigt. Die meisten Einbrüche passieren zur Tageszeit.

Gleichzeitig ist wissenschaftlich anerkannt, dass Licht essentiell ist, um das subjektive Sicherheitsempfinden von Menschen in der Nacht zu verbessern (vgl. dazu *Atkins, Husain, Storey*; „The Influence of Street Lighting on crime and fear“ CRIME PREVENTION UNIT PAPER NO. 28 (1991), abzurufen unter: <https://www.celfosc.org/biblio/seguridad/atkins.pdf>)

Die Komplettabschaltung aller Leuchtpunkte zur Nachtzeit wird definitiv zur Unbehaglichkeit bei Teilen der Bevölkerung in der Nacht führen, sodass diese Maßnahme angesichts ihrer geringen finanziellen Auswirkung durchaus ambivalent zu sehen ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen können aufgrund verschiedener Volatilitätsfaktoren und des schwankenden Strompreises nicht exakt berechnet werden. Anhaltspunkte bietet die Betrachtung der vergangenen Jahresrechnungen.

Würden die 15 konventionellen Leuchten durch entsprechende LED-Leuchten mit oben beschriebener Regelung ersetzt, wären im Jahr ca. **707 €** einzusparen. Der Austausch einer Leuchte kostet rund 420€ und die Lebensdauer der LED-Leuchtmittel ist viel höher, so dass sich diese Investition von 6.300 € nach ca. 9 Jahren rechnen würde.

Die vollständige Abschaltung aller Beleuchtungspunkte zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr führt auf Basis der Berechnungen aus den vergangenen Jahren zu einer Einsparung von insgesamt **857€ p.a.**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Abschaltung der Straßenbeleuchtung zwischen 01.00 Uhr und 05.00 Uhr zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

alternativ:

Der Gemeinderat beschließt, angesichts der geringen Ersparnis und unter Einbeziehung der negativen Gesichtspunkte den unveränderten Weiterbetrieb der Straßenbeleuchtung.

Anlagen

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		30.06.2020
Aktenzeichen		625.1
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		26/2020

Beratungsvorlage zu TOP 6

Beitritt der Gemeinde Horben zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

- Beratung und Grundsatzbeschlussfassung

1. Sachverhalt:

Auf Initiative der Städte Bad Krozingen, Breisach und Müllheim wurden u.a. mit den Bürgermeistern der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Gespräche mit dem Ziel geführt, einen gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ zu bilden.

Hintergrund hierfür ist die anstehende Grundsteuerreform, die bis zum 31.12.2019 vom Bundesgesetzgeber zu regeln war. Die Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg sind hierbei gezwungen, ihre gesetzlichen Aufgaben vollständig zu erfüllen. Dies umso mehr, nachdem sich der Bund und die Bundesländer auf ein Grundsteuermodell geeinigt haben, in dem die jeweiligen Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB eine entscheidende Rolle spielen. In Baden-Württemberg wird es nach heutigem Stand ein modifiziertes Bodenwertmodell mit den Komponenten Grundstücksfläche, Bodenrichtwert (Ermittlung durch die Gutachterausschüsse) sowie Hebesätze der Kommunen geben.

Die Städte Breisach, Müllheim und Bad Krozingen haben hierzu bereits 2019 eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet, zu der mittlerweile auch Staufen hinzugestoßen ist. Hierbei wurde zunächst die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses nochmals intensiv untersucht. Zudem wurden die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit und die rechtlichen Rahmenbedingungen ausgearbeitet.

Über die Thematik der Gutachterausschüsse und die anstehende Grundsteuerreform wurde und wird umfassend wie folgt informiert:

- Juli 2019: Vorstellung in den Bürgermeister-Sprengel-Sitzungen des Markgräflerlandes, des Hexentals sowie des Kaiserstuhls.
- November 2019: Sitzung des Kreisverbandes Breisgau-Hochschwarzwald des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Die wichtigsten Kernaussagen hierzu sind:

- Der Zusammenschluss von Kommunen zu einem gemeinsamen Gutachterausschuss ist zwingend notwendig.
- Kernproblem für alle Kommunen sind die ausreichenden auswertbaren Kauffälle. Eine Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen wird empfohlen. Diese werden bei einer Richtgröße von ca. 70.000 - 80.000 Einwohnern erreicht.
- Im Falle eines Nicht-Zusammenschlusses riskiert die jeweilige Kommune, dass die auf den Bodenrichtwerten der einzelnen Kommune gefertigten Grundsteuerbescheide nicht rechtskonform sind. Ab 1.1.2025 ist das neue Grundsteuermodell (modifiziertes Bodenwertmodell in Baden-Württemberg) anzuwenden.
- Es sind „Gutachterausschuss-Einheiten“ zu bilden, die deutlich über eine klassische Zusammenarbeit im Rahmen einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft oder eines Gemeindeverwaltungsverbandes hinausgehen (Richtgröße ca. 70.000 - 80.000 Einwohner).
- Neben den Mittelzentren haben alle umliegenden Kommunen ihr großes Interesse an der gemeinsamen Aufgabenbewältigung signalisiert.
- Der maximale Umgriff des gemeinsamen Gutachterausschusses könnte in der Zielgliederung auf bis zu 34 Kommunen mit bis zu 198.000 Einwohnern anwachsen.
- Im gesamten Bundesland Baden-Württemberg finden derzeit Gespräche statt oder es werden konkrete Vereinbarungen getroffen für gemeinsam gebildete Gutachterausschusseinheiten.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurden auch die jeweiligen Möglichkeiten der beteiligten Städte erörtert, diese Aufgabe zu übernehmen. Hierbei hat sich herauskristallisiert, dass die Stadt Müllheim sich vorstellen könnte, einen solchen gemeinsamen Gutachterausschuss in Müllheim einzurichten, was dann auch so umgesetzt wurde und dieser zum 1.1.2021 seine operative Arbeit aufnehmen wird. Näheres ist dem Statusbericht Nr. 1-2020 für den gemeinsamen Gutachterausschuss "Markgräflerland-Breisgau" bei der Stadt Müllheim zu entnehmen, der der Gemeinde elektronisch am 27.04.2020 übermittelt wurde.

Im Gemeindeverwaltungsverband Müllheim – Badenweiler, für den die Stadt Müllheim „erfüllende“ Gemeinde ist, werden bereits jetzt für die Gemeinden Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg die Aufgaben des Gutachterausschusses übernommen, sodass ein solcher interkommunaler Ansatz bereits seit 1974 besteht und hierzu große Erfahrungen für diese Aufgabenbewältigung vorliegen. Durch die breite Streuung von vorliegenden Informationen zu z.B. landwirtschaftlicher Nutzung, Weinbaunutzung und Forstnutzung in unterschiedlichsten Lagen und Gemarkungen liegen hier fundierte Sachkenntnisse bei den handelnden Personen vor. Gleiches gilt für die vorliegenden Informationen zu verschiedensten Wohnbebauungen im dörflichen Umfeld, in einem Mittelzentrum aber auch in einem staatlich anerkannten Heilbad. Zudem sind die Rahmenbedingungen der Stadt Müll-

heim für diese Aufgabe (insb. Personalressourcen usw.) vorteilhafter als die der anderen Mittelzentren.

Davon abgesehen kann aber insbesondere festgestellt werden, dass die Belange und Interessen einer Stadt mit der Größe Müllheims im Einklang stehen mit den Belangen und Interessen der kleineren Verbandsmitglieder Auggen, Badenweiler, Buggingen und Sulzburg mit ihren jeweiligen Besonderheiten. Das ist auch ein wesentlicher Leitgedanke bei dem interkommunalen Großprojekt.

Die Erreichbarkeit für die Bürger*innen ist durch die gute Verkehrsanbindung Müllheims ebenfalls sichergestellt, was durch die geplante Digitalisierung von Prozessen und Bereitstellung von Informationen im Internet noch zusätzlich unterstützt wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Dienstleistung des Gutachterausschusses keine hohe Frequentierung durch Bürger*innen aufweist. Das für den Großteil der Kommunen zuständige Finanzamt Müllheim sowie die Außenstelle des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald mit großen Teilen der Vermessungsabteilung haben ihren Sitz in Müllheim, was die Arbeit im Gutachterausschuss zusätzlich unterstützt.

2. Rechtliche Würdigung

Im Falle einer gemeinsamen Aufgabenbewältigung wäre hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß der §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zwischen der Gemeinde Horben und der Stadt Müllheim zu treffen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung der in § 28 Abs. 2 bestimmten Rechtsaufsichtsbehörden. Danach ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig.

Mit Schreiben vom 20.03.2020 hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stabsbereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht, mitgeteilt, dass es die vorgesehenen Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (s. Anlage 1) mittrage und keine Bedenken habe.

Die Eckdaten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Details s. Anlage 1) sind unter den Mittelzentren (Hauptämter und Kämmereien) abgestimmt und entsprechen den in der Vergangenheit mehrfach vorgestellten Inhalten.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Aufgabe der beteiligten abgebenden Gemeinden, Gutachterausschüsse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 GuAVO zu bilden, an die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) zur Aufgabenerfüllung übertragen. Dies bedeutet, dass mit dem Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Bildung eines Gutachterausschusses auf die übernehmende Körperschaft (Stadt Müllheim) übergeht. Damit erlischt zugleich die Kompetenz der Gemeinde Horben, einen Gutachterausschuss zu bilden.

In diesem Zusammenhang besteht rechtlich auch keine Möglichkeit, „Außenstellen des Gutachterausschusses o.ä. bei den verbleibenden Kommunen zu bilden. Eine solche Form der Zusammenarbeit ist rechtlich nicht vorgesehen und wird auch von der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) nicht genehmigt.

Aus Sicht der Gemeinde Horben wäre trotz der Verlagerung der Aufgabe nach Müllheim sichergestellt, dass

- die Gemeinde Horben sehr früh an dem interkommunalen Projekt teilnimmt und damit von den Lernprozessen und der kontinuierlichen Optimierung der fachlichen Arbeit im Gutachterausschusswesen profitiert. Dies findet Niederschlag in einer noch professionelleren Wertermittlung mit deutlich ausgeweiteter Dienstleistung als Basis für die zukünftige Erhebung der Grundsteuer
- die Gemeinde Horben mit der Staffelung der Gutachterausschussmitglieder nach Einwohnergröße in dem gemeinsamen Gutachterausschuss weiterhin vertreten ist
- die Ausschussmitglieder der Gemeinde Horben weiterhin vom Gemeinderat der Gemeinde Horben vorgeschlagen werden
- für gefertigte Einzelgutachten in der Gemarkung die von der Gemeinde ernannten Gutachter*innen hierzu einbezogen werden und daher die Fachkompetenz vor Ort weiterhin aufrecht erhalten bleibt
- durch den Aufbau einer Abteilung dieser Größe interessante Möglichkeiten der fachlichen Aus- und Weiterbildung für die Mitglieder des Gutachterausschusses entstehen
- durch die Einteilung des Zuständigkeitsgebiets in die drei Regionen „Markgräflerland“/„Kaiserstuhl“/„Breisgau-Hexental“ die Möglichkeit besteht, diesen Regionen feste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle und damit Ansprechpartner*innen für die Bürger*innen zuzuweisen und mittelfristig eine gute Ortskenntnis und Spezialisierung für die örtlichen Besonderheiten zu entwickeln.

3. Kosten und Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Hinsichtlich der Kosten für die rechtskonforme Erledigung der Aufgabe im operativen Betrieb mit heutiger Planung kann zunächst nur die Richtgröße des Städtetages in Höhe von EUR 3,60/Einwohner pro Jahr genannt werden. Durch interne Kalkulation wurde dieser Richtwert bestätigt.

Es ist vorgesehen, dass den beteiligten Gemeinden im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Müllheim am Jahresende in Rechnung gestellt werden („Spitzabrechnung“). Umlengungsmaßstab sollen die in der Gemeinde tatsächlich angefallenen Kauffälle sowie die beim gemeinsamen Gutachterausschuss beauftragten Einzelgutachten im jeweiligen Jahr darstellen. Für die Gemeinde Horben ist damit mit laufenden jährlichen Kosten von ca. 4.300 Euro (1186 Einwohner mit derzeitig verfügbarem Stand 31. Dezember 2019) zu rechnen.

Zur Anschubfinanzierung ist angedacht, dass die von der Stadt Müllheim für die gemeinsame Aufgabenbewältigung notwendigen Kosten, die vor dem offiziellen Übergang der Aufgabe angefallen sind (z. B. im Vorfeld eingestelltes Personal, Ausstattung oder Raumkosten) von allen eintretenden Gemeinden anteilig in Form einer Pauschale als „Eintrittsgeld“ zu übernehmen sind: Die Höhe beträgt 4 Euro pro Jahr pro Einwohner pro beitragswilliger Kommune anteilig für sechs Monate, d. h. einfach ausgedrückt 2 Euro pro Einwohner.

- Für die Gemeinde Horben würde diese Anschubfinanzierung dann einmalig ca. 2400 Euro betragen.
- Die Einwohnerzahl richtet sich dabei nach den zuletzt vor Vertragsschluss vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamtes (Ergebnisse der Bevölkerungsforschreibung auf Basis des Zensus).
- Die Anschubfinanzierung aller am Anfang teilnehmenden Kommunen läge bei rd. 155.000 Euro (77.388 Einwohner x 2 Euro). In den Folgejahren kommen dann die „Eintrittsgelder“ der weiteren beitragswilligen Kommunen von bis zu 240.000 Euro (120.000 Einwohner x 2 Euro) hinzu. Die Verwaltung hält das zur Finanzierung der Vorarbeiten in den jeweiligen Phasen des Aufwuchses für auskömmlich, was in interner Kalkulation belegt wurde. Mit Beginn der operativen Arbeit des gemeinsamen Gutachterausschusses werden die tatsächlich anfallenden Kosten wie oben beschrieben abgerechnet und die Anschubfinanzierung verrechnet.
- Diese geplante Regelung der „Eintrittsgelder“ gilt vorbehaltlich der noch durchzuführenden steuerlichen Überprüfung.

Näheres muss hierzu in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen werden, die zusammen mit der endgültigen Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe an die Stadt Müllheim dem Gemeinderat der Gemeinde Horben in der dann geltenden Fassung erneut vorgelegt wird.

Die Jahresrechnung 2018 der VG Hexental weist einen Finanzierungsbedarf von 5.000 Euro auf, wovon die Gemeinde Horben derzeit nur einen geringen Teil effektiv zu tragen hat. Es kommt demnach zu einer deutlichen Kostensteigerung, die allerdings auch mit einer deutlichen Qualitätssteigerung verbunden ist, die der Gesetzgeber vorgegeben hat.

Verbleibt es bei der bisherigen Struktur, wird die Erhebung der Grundsteuer anfechtbar. Insofern führen die Umstände dazu, eine entsprechende interkommunale Kooperation einzugehen. Diese Kostensteigerungen treten bei fast allen Gemeinden auf, weshalb es ein gemeinsames Interesse gibt, trotz Leistungssteigerung die finanzielle Belastung der beteiligten Gemeinden so gering wie möglich zu halten.

4. Zeitschiene:

Die Aufnahme der Gemeinde Horben ist zum 1. April 2022 vorgesehen, vorbehaltlich der Beschlüsse der Gemeinderäte der interessierten Kommunen. Näheres ist dem Statusbericht Nr. 1-2020 für den gemeinsamen Gutachterausschuss "Markgräflerland-Breisgau" bei der Stadt Müllheim zu entnehmen, der der Gemeinde elektronisch am 27.04.2020 übermittelt wurde.

Mit der Einnahme der Endgliederung Ende 2022 wird erreicht, dass der gemeinsame Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2024 für das Gesamtgebiet in vollem Umfang und nach den gesetzlichen Vorgaben erhebt. Diese Bodenrichtwerte zum 31.12.2024 werden dann für das neue Grundsteuermodell ab 1.1.2025 (modifiziertes Bodenwertmodell in Baden-Württemberg) nach unserem heutigen Kenntnisstand in den Grundsteuerbescheiden der Kommunen Anwendung finden.

Übernahme der bisherigen Mitglieder des Gutachterausschusses

Es ist angedacht, dass die bisher für die Aufgabe des Gutachterausschusses tätigen Mitglieder der Gemeinde Horben auch für den neuen gemeinsamen Gutachterausschuss gewonnen werden können. Die Einzelheiten sind in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (s. Anlage 1) geregelt.

Zuarbeit der aufzunehmenden Kommunen:

Die nötige Zuarbeit der aufzunehmenden Kommunen zur Übernahme/Übergabe der Aufgabe an die Stadt Müllheim ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag (s. Anlage 1) geregelt. Gleiches gilt für die zukünftig notwendige Zuarbeit nach offiziellem Übergang der Aufgabe.

Die Gemeinden haben eine verbindliche Interessensbekundung durch Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zum Beitritt noch vor der Sommerpause 2020 herbeizuführen. Diesen Beschluss benötigen sowohl die Gemeinde Horben als auch die Stadt Müllheim zur Haushaltsplanung 2021ff.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt der Gemeinde Horben zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim vorbehaltlich der Beschlussfassung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV) sowie der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV) grundsätzlich zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu notwendigen Schritte für einen gemeinsamen Gutachterausschuss einzuleiten und die abschließende Beschlussfassung in den zuständigen Gremien vorzubereiten.

Anlagen:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ (Stand: 24.04.2020, vorläufige Endfassung geprüft durch Rechtsaufsicht)
2. Zusammenstellung der häufigsten Fragen und Antworten zum Projekt (FAQ-Liste)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“

zwischen

der Stadt Müllheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Löffler
(*im Folgenden: „übernehmende Gemeinde“*)

und

der Gemeinde Auggen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Fritz Deutschmann

der Gemeinde Badenweiler

vertreten durch Herrn Bürgermeister Vincenz Wissler

der Gemeinde Buggingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Ackermann

der Stadt Bad Krozingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Volker Kieber

der Stadt Breisach am Rhein

vertreten durch Herrn Bürgermeister Oliver Rein

der Stadt Staufen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Benitz

und der **Stadt Sulzburg**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Blens

(*im Folgenden: „abgebende Städte/Gemeinden“*)

Stand: 24.04.2020 (vorläufige Endfassung geprüft durch Rechtsaufsicht)

AZ: 625.21:0001/3

Vorbemerkung:

Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) und die Städte/Gemeinden Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Buggingen, Staufen und Sulzburg (abgebende Städte/Gemeinden) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1: Gegenstand der Vereinbarung:

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*).
- (2) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) erfüllt anstelle der abgebenden Städte/Gemeinden die nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) sowie nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragenen Aufgaben des Gutachterausschusses, in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die übertragenen Aufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die maßgeblichen Ziffern des Gebührenverzeichnisses der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung zum 01.01.2021 aufzuheben. Der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist ein Protokollauszug der entsprechenden Gremiumssitzung zu übersenden.
- (4) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Städte/Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Städte/Gemeinden bedarf der Zustimmung der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) sowie der jeweils abgebenden Stadt/Gemeinde.

§ 2: Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ein Gutachterausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung
**„Gemeinsamer Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“
bei der Stadt Müllheim“**
(nachstehend "gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt).

- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) zu ehrenamtlichen Gutachter*innen bestellt werden. Die Anzahl der Mitglieder*innen (Gutachter*innen) des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) in Abstimmung mit den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgebenden Städten/Gemeinden festgelegt. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je eine/n Gutachter*in vorzuschlagen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.
- (3) Wächst eine Stadt/Gemeinde und erreicht innerhalb der Amtsperiode die nächsthöhere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in mehr. Schrumpft eine Stadt/Gemeinde und fällt innerhalb der Amtsperiode in die nächstniedrigere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in weniger.
- (4) Der/die Vorsitzende, seine/ihre zwei Stellvertreter*innen sollen vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode auf Basis eines rotierenden Systems bestellt werden:

Legislaturperiode 1 Vorsitz: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
 1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein
 2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim

Legislaturperiode 2 Vorsitz: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein
 1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim
 2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen

Legislaturperiode 3 Vorsitz: Vorschlagsrecht Müllheim
 1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
 2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

Nach Ablauf Legislaturperiode 3 beginnt das rotierende System wieder wie oben beschrieben von vorne (Beginn bei Legislaturperiode 1 über 2 und 3 in einer „Endlosschleife“).

- (5) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) gewährleistet, dass bei Belangen der beteiligten Städte/Gemeinden (z.B. Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter*innen der Wohnsitzkommune herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Gutachterausschusses.

- (6) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter*innen zu bestellenden Vertreter*innen des Finanzamtes und dessen/deren Stellvertreter*innen obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Absatz 2 GuAVO).

§ 3: Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Diese trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

„Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim“

(nachstehend „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses“ genannt).

- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO). Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Müllheim. Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle und der Gutachter*innen sicherzustellen.

§ 4: Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über. Auf § 6 Absatz 7 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

§ 5 Mitwirkung der abgebenden Städte/Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren Geodatenbestand, wenn möglich in digitaler Form, zur Erfüllung der Aufgabe kostenfrei zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem:
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Daten über Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungsplan,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete,
 - Karten und Lagepläne zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne (zeichnerischer Teil), alte Ortsbaupläne, Sanierungsgebiete,
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren.

- (2) Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den abgebenden Städten/Gemeinden aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.

- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format) zur Verfügung.

- (4) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermöglichen den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.

- (5) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eine/n ständige/n Ansprechpartner*in, welche/r die Unterlagen bei der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige abgebende Stadt/Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.
- (6) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist. Entsprechende Anträge zum automatisierten Abrufverfahren aus den maschinell geführten Grundbüchern der abgebenden Städte/Gemeinden und der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) bei der Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses gestellt.
- (7) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (8) Die bei den abgebenden Städten/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den abgebenden Städten/Gemeinden spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet.
- (9) Die abgebenden Städte/Gemeinden tragen dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse entwertet werden. Die Bestellung von ehrenamtlichen Gutachter*innen durch die abgebenden Städte/Gemeinden ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den/die jeweilige/n Bürgermeister*in zu widerrufen (§ 4 Absatz 1 GuAVO). Der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist ein durch den/die jeweilige/n Bürgermeister*in bestätigter Nachweis zu § 5 Absatz 9 Satz 1 und 2 zu übersenden.

§ 6: Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend den nach § 6 Abs. 6 dieser Vereinbarung festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln.
- (3) Da zur Einnahme der Arbeitsbereitschaft unstreitig eine Vorbereitungsphase nötig ist, für die noch keine Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, ist es vorgesehen, dass den beteiligten Städten/Gemeinden – d.h. neben den diese öffentlich-rechtlich Vereinbarung zu Beginn schließenden Städte/Gemeinden (die Beteiligten) auch weitere beitriftswillige Städte/Gemeinden in den jeweiligen Erweiterungsphasen - im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung am Projektende in Rechnung gestellt werden („Spitzabrechnung“).
- a. Die beteiligten Städte/Gemeinden vereinbaren im Vorgriff auf die vorgenannte Spitzabrechnung eine Anschubfinanzierung als pauschale Einmalzahlung i.H.v. 2 € pro Einwohner*in. Mit dieser Anschubfinanzierung ist gleichzeitig der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kauffälle auf dem Gebiet der abgebenden Städte/Gemeinden ab sechs Monate vor Inkrafttreten der Vereinbarung abgegolten. Die Anschubfinanzierung wird vier Wochen nach Vertragsschluss fällig, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
 - b. Die Einwohnerzahl richtet sich dabei nach den zuletzt vor Vertragsschluss vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamtes (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus).
 - c. Am Projektende kann es so zu Rückzahlungen oder Nachforderungen der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung an die beteiligten Städte/Gemeinden kommen. Projektende ist hierbei die Einnahme der Zielgliederung unter Herstellung deren Arbeitsbereitschaft.
 - d. Ein klarer zeitlicher Schnitt zwischen den notwendigen Vorarbeiten in den jeweiligen Erweiterungsphasen und dem operativen Betrieb ist hierbei zwingend notwendig und wird aus Transparenzgründen klar kommuniziert sowie laufend durch die buchhalterische Erfassung „operativer Betrieb“/„Anschubfinanzierung“ sichergestellt. Für den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.
 - e. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Anschubfinanzierung und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, soweit sie dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen sind.

(4) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, sowohl in der Vorbereitungsphase (Anschubfinanzierung) als auch im operativen Betrieb, werden von der Stadt Müllheim wie folgt gebucht:

(i) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Absatz 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Absatz 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

(ii) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

(5) Der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben (Abmangel) wird für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“) und den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“) jeweils getrennt ermittelt. Es findet aus Gründen der Umsatzbesteuerung des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) keine Verrechnung untereinander statt.

(6) Für die Weiterberechnung des Abmangels (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:

(i) Für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.

(ii) Für den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile), die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Absatz 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten und die Finanzierungsbeiträge des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

- (7) Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragt wurden, vereinbaren die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) und die abgebenden Städte/Gemeinden im Innenverhältnis, dass der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) die eingenommenen Gebühren auf der Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses zustehen. Auf § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung wird verwiesen.
- (8) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach den vorgenannten Absätzen bilden dabei insbesondere:
- die tatsächlichen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten und Beamten,
 - die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
 - die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
 - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten nach den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt,
 - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.

- (9) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist berechtigt, Vorauszahlungen je in der Mitte eines Kalendervierteljahres (15.02./15.05./15.08. und 15.11.) in Höhe eines Viertels des sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Umlagebedarfs von den Beteiligten zu erheben.

- (10) Bis zum 30. September des Folgejahres erstellt die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach § 6 dieser Vereinbarung und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die beteiligten Städte/Gemeinden nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
- (11) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

§ 7: Verpflichtungen der beteiligten Städte/Gemeinden

- (1) Den beteiligten Städten/Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Städte/Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Städte/Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist verpflichtet, den abgebenden Städten/Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Städte/Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) benennt den abgebenden Städten/Gemeinden eine/n ständigen Ansprechpartner*in für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 8: Datenschutz

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksacke 13/4910 S. 59 ff.), dass
- erkennbar an den gemeinsamen Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden;
 - die Gutachter*innen darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben;

- Gutachten nicht vom/von der Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner*innen oder Besucher*innen ausschließt;
- beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden;
- die in der Registratur der erfüllenden Körperschaft aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem gemeinsamen Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind;
- Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachter*innen aufbewahrt werden;
- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.

§ 9: Haftung

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10: Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 24 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Absatz 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)).
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 11: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Müllheim. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 12: Wirksamkeit, in Kraft treten

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Auggen hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.

- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (4) Der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (5) Der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (6) Der Gemeinderat der Stadt Staufen hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (7) Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (8) Der Gemeinderat der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (9) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (10) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2021, rechtswirksam.
- (11) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 13: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*)

[Müllheim, Datum]

Martin Löffler, Bürgermeister

Für die Gemeinde Auggen,

[Auggen, Datum]

Fritz Deutschmann, Bürgermeister

Für die Gemeinde Badenweiler,

[Badenweiler, Datum]

Vincenz Wissler, Bürgermeister

Für die Stadt Bad Krozingen,
[Bad Krozingen, Datum]

Volker Kieber, Bürgermeister

Für die Stadt Breisach am Rhein,
[Breisach am Rhein, Datum]

Oliver Rein, Bürgermeister

Für die Stadt Staufen,
[Staufen, Datum]

Michael Benitz, Bürgermeister

Für die Stadt Sulzburg,
[Sulzburg, Datum]

Dirk Blens, Bürgermeister

Zusammenstellung der häufigsten Fragen und Antworten zum Projekt gemeinsamer Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ (FAQ-Liste)

I. Allgemeines

1. Wie ist die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstanden?
Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung basiert auf dem Muster des Gemeindetages und Muster bereits bestehender, genehmigter Vereinbarungen. Inhaltlich sind darüber hinaus Ergebnisse aus fachlichen und politischen Abstimmungsprozessen eingeflossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung der in § 28 Abs. 2 bestimmten Rechtsaufsichtsbehörden. Danach ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig. Mit Schreiben vom 20.03.2020 hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stabsbereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht, mitgeteilt, dass es die vorgesehenen Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mittrage und keine Bedenken habe.
2. Warum übernimmt der Landkreis nicht diese Aufgabe?
Das ist rechtlich nicht möglich. Im Gesetz ist explizit geregelt, dass die Aufgaben des Gutachterausschusses – auch im Falle von interkommunalen Zusammenschlüssen - bei den Kommunen verbleiben. Gemeindegtag und Städtetag haben dies explizit gefordert.
3. Gibt es im Landkreis oder in den Nachbarlandkreisen auch Zusammenschlüsse zu gemeinsamen Gutachterausschüssen?
*Ja, die Gemeinde Kirchzarten strebt mit den Kommunen des Hochschwarzwaldes einen gemeinsamen Gutachterausschuss „Breisgau Nord – Hochschwarzwald“ für den östlichen Teil des Landkreises an.
Im nördlichen Nachbarlandkreis Emmendingen startete der gemeinsame Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen zum 01.01.2020 mit allen 24 Kommunen des Landkreises unter Federführung der Großen Kreisstadt Emmendingen. Die Stadtverwaltung Müllheim steht im Erfahrungsaustausch und der Netzwerkarbeit mit den handelnden Personen.*
4. Was passiert, wenn Kommune X dem gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ nicht beitrifft?
Dann erledigt Kommune X wie bisher die nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) sowie nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragenen Aufgaben des Gutachterausschusses in eigener Zuständigkeit. Kernproblem für alle Kommunen sind die ausreichenden auswertbaren Kauffälle (Datenbasis für die notwendige Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Wertermittlungsdaten). Eine Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen wird empfohlen. Diese werden bei einer Richtgröße von ca. 70.000 - 80.000 Einwohnern erreicht. Im Falle eines Nicht-Zusammenschlusses riskiert die jeweilige Kommune, dass die auf den Bodenrichtwerten der einzelnen Kommune gefertigten Grundsteuerbescheide nicht rechtskonform sind. Ab 1.1.2025 ist das neue Grundsteuermodell (modifiziertes Bodenwertmodell in Baden-Württemberg) anzuwenden.

5. Kann die Kommune X wieder aus dem gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ austreten?

Ja, die Kündigung ist in § 10 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

6. Für Kommune X ist das Finanzamt Müllheim zuständig, für Kommune Y das Finanzamt Freiburg-Land. Wie wird das gelöst?

*Beide Finanzämter wurden und werden bei der Aufstellung des gemeinsamen Gutachterausschusses beteiligt und haben feste Ansprechpartner zur Projektbegleitung benannt. Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter*innen zu bestellenden Vertreter*innen des Finanzamtes und dessen/deren Stellvertreter*innen obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Absatz 2 GuAVO). Die Stadtverwaltung Müllheim geht derzeit davon aus, dass beide Finanzämter Vertreter*innen in den gemeinsamen Gutachterausschuss entsenden werden.*

II. Kosten/Nutzen der interkommunalen Zusammenarbeit

7. Was kostet die Kommune der Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“, was sind die laufenden Kosten?

Die Kostenbeteiligung ist in § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

*Hinsichtlich der Kosten für die **rechtskonforme Erledigung der Aufgabe im operativen Betrieb** kann zunächst nur die Richtgröße des Städtetages in Höhe von **EUR 3,60/Einwohner pro Jahr** genannt werden. Durch interne Kalkulation wurde dieser Richtwert bestätigt.*

*Es ist vorgesehen, dass den beteiligten Gemeinden im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Müllheim am Jahresende in Rechnung gestellt werden („**Spitzabrechnung**“). Umlegungsmaßstab sollen die in der Gemeinde tatsächlich angefallenen Kauffälle sowie die beim gemeinsamen Gutachterausschuss beauftragten Einzelgutachten im jeweiligen Jahr darstellen.*

*Zu einer **Anschubfinanzierung** ist angedacht, dass die von der Stadt Müllheim für die gemeinsame Aufgabenbewältigung notwendigen Kosten, die vor dem offiziellen Übergang der Aufgabe angefallen sind (z.B. im Vorfeld eingestelltes Personal, Ausstattung oder Raumkosten) von allen eintretenden Gemeinden anteilig in Form einer Pauschale als „Eintrittsgeld“ zu übernehmen sind:*

- *4 € pro Jahr pro Einwohner pro Jahr pro beitriftswilliger Kommune anteilig für 6 Monate, d.h. **einfach ausgedrückt 2 € pro Einwohner.***
- *Die Einwohnerzahl richtet sich dabei nach den zuletzt vor Vertragsschluss vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamtes (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus).*
- *Es ist vorgesehen, dass den beteiligten Kommunen – d.h. neben den Mittelzentren zu Beginn auch weiteren beitriftswilligen Kommunen in den jeweiligen Erweiterungsphasen - im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung am Projektende in Rechnung gestellt werden („Spitzabrechnung“). D.h. die **Anschubfinanzierung pro Kommune i.H.v. 2 € pro Einwohner** wird einem „Kassensturz“ unterzogen. Am Projektende kann es so zu Rückzahlungen oder Nachforderungen der „Eintrittsgelder“ an die beteiligten Kommunen kommen. Die Verwaltung geht mit heutigem Stand klar davon aus, dass die Anschubfinanzierung auskömmlich ist. Die Höhe der Rückzahlungen oder Nachforderungen*

hängt im Wesentlichen von der Zahl der am Ende teilnehmenden Kommunen ab. Ein klarer zeitlicher Schnitt zwischen den notwendigen Vorarbeiten in den jeweiligen Erweiterungsphasen und dem operativen Betrieb ist hierbei zwingend notwendig und wird aus Transparenzgründen klar kommuniziert und laufend durch die buchhalterische Erfassung „operativer Betrieb“/„Anschubfinanzierung“ sichergestellt. Projektende ist hierbei die Einnahme der Zielgliederung, mit derzeitigem Stand Ende 2022.

8. Welchen Nutzen hat die Kommune X von einem Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“?

Die vermehrten landesweiten Zusammenschlüsse von mehreren Kommunen zu größeren „Gutachterausschuss-Einheiten“ in Baden-Württemberg erfolgen vor dem Hintergrund der anstehenden Grundsteuerreform, die bis zum 31.12.2019 vom Bundesgesetzgeber zu regeln war. Die Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg sind hierbei gezwungen, ihre gesetzlichen Aufgaben vollständig zu erfüllen. Dies umso mehr, nachdem sich der Bund und die Bundesländer auf ein Grundsteuermodell geeinigt haben, in dem die jeweiligen Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB eine entscheidende Rolle spielen. In Baden-Württemberg wird es nach heutigem Stand ein modifiziertes Bodenwertmodell mit den Komponenten Grundstücksfläche, Bodenrichtwert (Ermittlung durch die Gutachterausschüsse) sowie Hebesätze der Kommunen geben. Im Endergebnis wird durch die professionelle Aufgabenerledigung (notwendige Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Wertermittlungsdaten) damit das Risiko der jeweiligen Kommune, dass die auf den Bodenrichtwerten der einzelnen Kommune gefertigten Grundsteuerbescheide nicht rechtskonform sind, minimiert. Dies findet Niederschlag in einer noch professionelleren Wertermittlung mit deutlich ausgeweiteter Dienstleistung als Basis für die zukünftige Erhebung der Grundsteuer.

9. Kann der gemeinsame Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ garantieren, dass zukünftig die Bodenrichtwerte als Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer rechtssicher ermittelt werden? Ab wann ist mit rechtssicheren Bodenrichtwerten zu rechnen?

Mit der Einnahme der Endgliederung Ende 2022 wird erreicht, dass der gemeinsame Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2024 (maßgebliches Zeitfenster 1.1.2023 bis 31.12.2024) für das Gesamtgebiet in vollem Umfang und nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelt und veröffentlicht. Diese Bodenrichtwerte zum 31.12.2024 werden dann für das neue Grundsteuermodell ab 1.1.2025 (modifiziertes Bodenwertmodell in Baden-Württemberg) nach unserem heutigen Kenntnisstand in den Grundsteuerbescheiden der Kommunen Anwendung finden.

10. Wo kann ich die Gutachterausschussgebührensatzung und die Verwaltungsgebührensatzung einsehen?

Diese Satzungen werden gerade erstellt bzw. überarbeitet und werden zukünftig wie alle aktuellen Satzungen im Ortsrecht auf der Homepage der Stadt Müllheim zu finden sein.

III. Aufgaben/Personal/Ansprechpartner

11. Was sind die Aufgaben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“?

Die Stadt Müllheim erfüllt anstelle der abgebenden Städte/Gemeinden die nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) sowie nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragenen Aufgaben des Gutachterausschusses, in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die übertragenen Aufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen. Die wesentlichen Aufgaben sind:

- *Erstellung von **Verkehrswertgutachten** [§ 194 BauGB]*
- *Ermittlung und Veröffentlichung von **Bodenrichtwerten** sowie Auskunft über die Bodenrichtwerte [§ 196 BauGB]*
- *Ermittlung von sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten, dazu gehören Kapitalisierungszinssätze (**Liegenschaftszinssätze**); **Sachwertfaktoren**; Umrechnungskoeffizienten und **Vergleichsfaktoren** (Gebäudefaktor bzw. Ertragsfaktor)*
- *Gutachten über die Höhe von Entschädigungen im Zusammenhang mit Rechtsverlusten (Enteignung oder sonstige Vermögensnachteile)*

12. Wieviel Personal wird eingesetzt?

Der vom Städtetag empfohlene und in der Praxis bewährte Personalschlüssel liegt bei 0,5 Stellen pro 10.000 Einwohner.

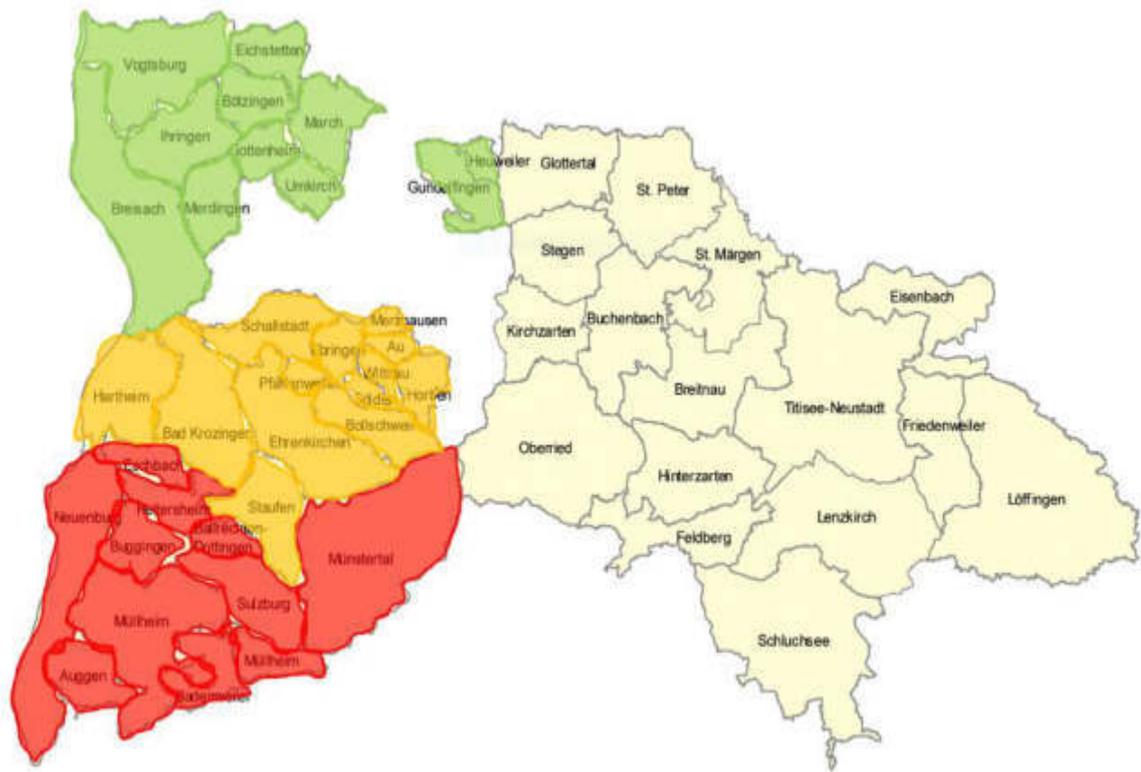
Zum Start (im Jahr 2020) wird die Geschäftsstelle mit 4 Stellen (Leitung Geschäftsstelle, 2x gehobene Sachbearbeitung, 1x Sachbearbeitung) besetzt sein, in Phase 2 (zum 1.1.2021) Aufwuchs auf 7 Stellen (1x Leitung, 4x gehobene Sachbearbeitung, 2x Sachbearbeitung), in Phase 3 (zum 1.10.2021) Aufwuchs auf ca. 9-10 Stellen (Leitung, 6x gehobene Sachbearbeitung, 3x Sachbearbeitung, in der Endgliederung zusätzlich noch die Besetzung einer Sekretariatsstelle in Teilzeit). In der Endgliederung wird die Geschäftsstelle für bis zu 34 Kommunen mit bis zu 198.000 Einwohnern zuständig sein und dafür ca. 9-10 Vollzeitstellen mit rund 12-15 Mitarbeitenden (je nach Anteil Teilzeitkräfte) haben.

13. Welche Kommune entscheidet über die Stellenbesetzung?

*Die Stadt Müllheim verpflichtet sich nach § 3 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO). Die Stadt Müllheim besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Müllheim. Die Stadt Müllheim verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle und der Gutachter*innen sicherzustellen.*

14. Wird es zukünftig feste Ansprechpartner für jede Kommune geben?

*Ja, durch die vorgesehene Einteilung des Zuständigkeitsgebiets in die drei Regionen „Markgräflerland“/„Kaiserstuhl“/„Breisgau-Hexental“ besteht die Möglichkeit, diesen Regionen feste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle und damit Ansprechpartner*innen für die Bürger*innen zuzuweisen und mittelfristig eine gute Ortskenntnis und Spezialisierung für die örtlichen Besonderheiten zu entwickeln:*



- **Markgräflerland** (Auggen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Heitersheim, Müllheim, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Sulzburg): rd. 62.000 Einwohner
- **Kaiserstuhl** (Breisach am Rhein, Bötzingen, Eichstetten, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Ihringen, March, Merdingen, Umkirch, Vogtsburg): rd. 70.000 Einwohner
- **Breisgau-Hexental** (Au, Bad Krozingen, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Hartheim, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Staufen, Wittnau): rd. 66.000 Einwohner

15. Wer ist derzeit bei der Stadt Müllheim mein Ansprechpartner?

Bei Rückfragen steht Ihnen unser Haupt- und Ordnungsdezernent, Herr Stadtoberverwaltungsrat Dominik Fröhlin (E-Mail: dfroehlin@muellheim.de; Tel.: +49(0)7631 801-101) als Gesamtprojektverantwortlicher gerne zur Verfügung.

IV. Aufwuchs des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“

16. Wann ist der Beitritt der Kommune X zum gemeinsamen Gutachterausschusses
„Markgräflerland-Breisgau“ vorgesehen?

Aus organisatorischen Gründen ist der Aufwuchs des gemeinsamen Gutachterausschusses in drei Phasen vorgesehen:

1. Zum 1.1.2021:

Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Buggingen, Müllheim, Staufen, Sulzburg

2. Zum 1.7.2021:

Ballrechten-Dottingen, Eschbach, Heitersheim, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Bötzingen, Eichstetten, Gottenheim, Ihringen, March, Merdingen, Umkirch, Vogtsburg

3. Zum 1.4.2022:

Au, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Gundelfingen, Hartheim, Heuweiler, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Wittnau

Näheres ist dem Statusbericht Nr. 1-2020 für den gemeinsamen Gutachterausschuss "Markgräflerland-Breisgau" bei der Stadt Müllheim zu entnehmen, der den Kommunen elektronisch am 27.04.2020 übermittelt wurde.

17. Kann die Kommune X auch früher als o.g. beitreten?

Aus organisatorischen Gründen ist ein früherer Beitritt leider nicht möglich.

18. Kann die Kommune X auch zunächst die weitere Entwicklung beobachten und nach 2022 noch dem gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ beitreten?

Ein späterer Eintritt ist möglich. Allerdings ist zu beachten, dass zu wenig Kauffälle/Jahr keine ausreichende Datenbasis für die notwendige Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Wertermittlungsdaten liefern. Damit besteht das Risiko der jeweiligen Kommune weiterhin, dass die auf den Bodenrichtwerten der einzelnen Kommune gefertigten Grundsteuerbescheide nicht rechtskonform sind.

V. Dienstsitz in Müllheim

19. Warum ist der Dienstsitz in Müllheim?

Im Zuge der fachlichen und politischen Abstimmungen wurden auch die jeweiligen Möglichkeiten der beteiligten Städte erörtert, diese Aufgabe zu übernehmen. Hierbei hat sich herauskristallisiert, dass die Stadt Müllheim sich vorstellen könnte, einen solchen gemeinsamen Gutachterausschuss in Müllheim einzurichten, was dann auch so umgesetzt wurde und dieser zum 1.1.2021 seine operative Arbeit aufnehmen wird. Näheres ist dem Statusbericht Nr. 1-2020 für den gemeinsamen Gutachterausschuss "Markgräflerland-Breisgau" bei der Stadt Müllheim zu entnehmen, der den Kommunen elektronisch am 27.04.2020 übermittelt wurde.

Im Gemeindeverwaltungsverband Müllheim – Badenweiler, für den die Stadt Müllheim „erfüllende“ Gemeinde ist, werden bereits jetzt für die Gemeinden Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg die Aufgaben des Gutachterausschusses übernommen, sodass ein solcher interkommunaler Ansatz bereits seit 1974 besteht und hierzu große Erfahrungen für diese Aufgabenbewältigung vorliegen. Durch die breite Streuung von vorliegenden Informationen zu z.B. landwirtschaftlicher Nutzung, Weinbaunutzung und Forstnutzung in unterschiedlichsten Lagen und Gemarkungen liegen hier fundierte Sachkenntnisse bei den handelnden Personen vor. Gleiches gilt für die vorliegenden Informationen zu verschiedensten Wohnbebauungen im dörflichen Umfeld, in einem Mittelzentrum aber auch in einem staatlich anerkannten Heilbad. Zudem sind die Rahmenbedingungen der Stadt Müllheim für diese Aufgabe (insb. Personalressourcen usw.) vorteilhafter als die der anderen Mittelzentren.

Davon abgesehen kann aber insbesondere festgestellt werden, dass die Belange und Interessen einer Stadt mit der Größe Müllheims im Einklang stehen mit den Belangen und Interessen der kleineren Verbandsmitglieder Auggen, Badenweiler, Buggingen und Sulzburg mit ihren jeweiligen Besonderheiten. Das ist auch ein wesentlicher Leitgedanke bei dem interkommunalen Großprojekt.

20. Wo in Müllheim ist der Dienstsitz und wie ist die Erreichbarkeit?

Der Dienstsitz der Geschäftsstelle ist in der Hacher Str. 7 im Müllheimer Industriegebiet, westlich der Bundesstraße 3. Der Dienstsitz ist von Norden und Süden über die A5 – B 378 – B3 bequem und rasch zu erreichen. Gleiches gilt via Radverkehrswege, die parallel zum Klemmbach vom Bahnhof in die Innenstadt verlaufen. Der Bahnhof Müllheim mit Zugang zum ÖPNV befindet sich fußläufig 3 min entfernt.

21. Kann in Kommune X eine Außenstelle der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingerichtet werden?

Nein, rechtlich besteht keine Möglichkeit, Außenstellen des Gutachterausschusses o.ä. bei der Kommune X/den verbleibenden Kommunen zu bilden. Eine solche Form der Zusammenarbeit ist rechtlich nicht vorgesehen und wird auch von der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) nicht genehmigt.

22. Die Fahrt nach Müllheim ist weit, wie komme ich zu den benötigten Informationen, ohne nach Müllheim fahren zu müssen?

*Der Gutachterausschuss ist grundsätzlich postalisch, per E-Mail und per Telefon zu erreichen. Wesentliche Informationen sollen zukünftig transparent und einfach via Homepage der Stadt Müllheim abgerufen werden können (Digitalisierung). Die Bürger*innen können Ihre Anliegen gerne auf diesem Wege an die Geschäftsstelle richten und sind daher nicht gezwungen, nach Müllheim zu fahren. Insgesamt geht die Stadtverwaltung Müllheim davon aus, dass die Dienstleistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nicht publikumsintensiv sind.*

23. Wie ist die technische Ausstattung?

Der Dienstsitz ist via Richtfunk an die technische Infrastruktur der Stadtverwaltung Müllheim angebunden. D.h. die Server-, Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen ein Arbeiten wie im Müllheimer Rathaus. Ebenso ist der Fachbereich mit Fachsoftware, wie z.B. WIN AKPS ausgestattet. Die Hardwareausstattung entspricht dem neuesten technischen Stand, wobei eine Ausrüstung mit Laptops sowie vereinzelt mit Mobiltelefonen zur mobilen Arbeit sowie bei

Ortsterminen vorgesehen ist. Eine Telekommunikationsanlage wurde ebenfalls installiert. Insgesamt wird die technische Landschaft auf das digitale Arbeiten und das papierarme Büro ausgerichtet.

VI. Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

24. Warum hat unsere Kommune nun weniger Sitze im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ als zuvor?

*Die Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung ist in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Die Staffelung der Gutachterausschussmitglieder nach Einwohnergröße in dem gemeinsamen Gutachterausschuss ist das Ergebnis aus den fachlichen und politischen Abstimmungsgesprächen. Die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) sind berechtigt, pro angefangene 5.000 Einwohner je eine/n Gutachter*in vorzuschlagen. Es ist angedacht, dass die bisher für die Aufgabe des Gutachterausschusses tätigen Mitglieder der Kommune X auch für den neuen gemeinsamen Gutachterausschuss gewonnen werden können. Die Stadt Müllheim gewährleistet, dass bei Belangen der beteiligten Städte/Gemeinden (z.B. Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter*innen der Wohnsitzkommune herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Gutachterausschusses, die noch zu erstellen ist.*

25. Warum wechselt der Vorsitz zwischen Breisach am Rhein, Bad Krozingen und Müllheim?

*Die Bestellung des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer zwei Stellvertreter*innen des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung ist in § 2 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Der/die Vorsitzende, seine/ihre zwei Stellvertreter*innen sollen vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode auf Basis eines rotierenden Systems bestellt werden:*

Legislaturperiode 1

Vorsitz: Vorschlagsrecht Bad Krozingen

1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim

Legislaturperiode 2 Vorsitz: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim

2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen

Legislaturperiode 3 Vorsitz: Vorschlagsrecht Müllheim

1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen

2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

Nach Ablauf Legislaturperiode 3 beginnt das rotierende System wieder wie oben beschrieben von vorne (Beginn bei Legislaturperiode 1 über 2 und 3 in einer „Endlosschleife“). Das ist das Ergebnis aus den fachlichen und politischen Abstimmungsgesprächen.

26. Die Amtszeiten der bislang zuständigen ehrenamtlichen Gutachter*innen im Gutachterausschuss der Kommune X laufen vor Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ ab. Wie gehen wir damit um?

Bitte Rücksprache im Einzelfall mit *unserem Haupt- und Ordnungsdezernenten, Herrn Dominik Fröhlin (E-Mail: dfroehlin@muellheim.de; Tel.: +49(0)7631 801-101).*

27. Die ehrenamtlichen Gutachter*innen im Gutachterausschuss der Kommune X wurden erst kürzlich neu bestellt. Wie gehen wir damit um?

*Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Aufgabe der beteiligten abgebenden Gemeinden, Gutachterausschüsse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 GuAVO zu bilden, an die Stadt Müllheim zur Aufgabenerfüllung übertragen. Dies bedeutet, dass mit dem Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Bildung eines Gutachterausschusses auf die übernehmende Körperschaft (Stadt Müllheim) übergeht. Damit erlischt zugleich die Kompetenz der Kommune X, einen Gutachterausschuss zu bilden. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Gutachter*innen im Gutachterausschuss der Kommune X endet damit Kraft Gesetz. Die Stadtverwaltung Müllheim wird den Kommunen entsprechende Muster(an)schreiben an die ehrenamtlichen Gutachter*innen zur Verfügung stellen.*

28. Wer entscheidet über die Zusammensetzung des Gutachterausschusses mit den ehrenamtlichen Gutachtern?

*Die Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung ist in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die vom Gemeinderat der Stadt Müllheim zu ehrenamtlichen Gutachter*innen bestellt werden. D.h. die Ausschussmitglieder der Gemeinde/Stadt X werden weiterhin vom Gemeinderat der Gemeinde/Stadt X vorgeschlagen.*

VII. Arbeitsweise des Gutachterausschusses

29. Sind die ehrenamtlichen Gutachter*innen versichert? Haftungsfragen?

Ja. Eine gesteigerte Haftung besteht für Kommunen im Vergleich zu anderen Wirtschaftssubjekten bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten nicht. Die Haftung richtet sich allgemein nach § 839a BGB. Die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Gutachterausschusses ist über die gesetzliche Haftpflicht der Stadt Müllheim aus der Wahrnehmung der ihr als übernehmende Kommune obliegenden Aufgaben bei der BGV-Versicherung mitversichert. Ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst gilt dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von der Stadt Müllheim bestellten ehrenamtlichen Ausschussmitglieder für Schäden, die sie im Zuge ihrer dienstlichen Verrichtungen Dritten gegenüber verursachen (also auch für den Fall, dass ein fremdes Gebäude/Grundstück falsch eingeschätzt wird). Die Versicherungssummen sind unbegrenzt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für vorsätzlich herbeigeführte Schäden, für Haftpflichtansprüche der anderen Mitgliedskommunen des Gutachterausschusses gegen die Stadt Müllheim und umgekehrt, ferner für Haftpflichtansprüche der anderen Mitgliedskommunen untereinander im Rahmen der übertragenden Aufgaben/Gestattung.

30. Was ist mein Beitrag als ehrenamtliche/r Gutachter*in im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“, die Ortskenntnis kommt vom Bauamt der Gemeindeverwaltung?

Es ist erstens angedacht, dass die bisher für die Aufgabe des Gutachterausschusses tätigen Mitglieder der Kommune X auch für den neuen gemeinsamen Gutachterausschuss gewonnen werden können. Die Einzelheiten sind in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

*Zweitens sollen für gefertigte Einzelgutachten in der Gemarkung der Kommune X die von der Kommune X ernannten Gutachter*innen hierzu einbezogen werden. Damit bleibt die Fachkompetenz vor Ort weiterhin aufrechterhalten.*

Durch den Aufbau einer Abteilung dieser Größe entstehen drittens zudem interessante Möglichkeiten der fachlichen Aus- und Weiterbildung für die Mitglieder des Gutachterausschusses und des gegenseitigen Austausches. Davon profitieren alle Beteiligten.

*Durch die Einteilung des Zuständigkeitsgebiets in die drei Regionen „Markgräflerland“/„Kaiserstuhl“/„Breisgau-Hexental“ besteht viertens die Möglichkeit, diesen Regionen feste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle und damit Ansprechpartner*innen für die Bürger*innen zuzuweisen und mittelfristig eine gute Ortskenntnis und Spezialisierung für die örtlichen Besonderheiten zu entwickeln. Das verlangt „Sparringspartner“ sowohl in der Verwaltung der Kommune X als auch bei den ehrenamtliche/r Gutachter*in der Kommune X.*

31. Für die Gutachter, die an den Verkehrswertgutachten mitarbeiten, ist die Teilnahme an den Sitzungen zur Ermittlung der Bodenrichtwerte sinnvoll, was ist mein Beitrag als ehrenamtlicher Gutachter?

Auf die Antwort der vorherigen Frage wird verwiesen.

32. Wie sieht die Zukunft der ehrenamtlichen Gutachter*innen aus, die Verkehrswertgutachten für die Gutachterausschüsse erstellen? Werden die überhaupt noch benötigt, wenn die Geschäftsstelle zukünftig Verkehrswertgutachten erstellen soll?

Ja, mehr denn je! Die Stadtverwaltung Müllheim geht von 0,6 Verkehrswertgutachten pro 1.000 Einwohnern im Jahr aus. Das sind in der Endgliederung rund 118 Verkehrswertgutachten jährlich. Damit ist genug Arbeit für alle vorhanden. Das bietet darüber hinaus die Möglichkeit eines guten

fachlichen Austauschs und Netzwerks. Ggfs. entsteht so eine gewisse Spezialisierung und zusätzliches Expertenwissen.

33. Wie fließt die Ortskenntnis in die Verkehrswertgutachten ein?

*Verkehrswertgutachten können aus Sicht der Stadtverwaltung Müllheim nicht im „stillen Kämmerlein“ erstellt werden. Ein Ortstermin zur Inaugenscheinnahme ist notwendig. Die Ortskenntnis ist eine wertvolle Bereicherung und hilfreich! Die Stadt Müllheim gewährleistet in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, dass bei Belangen der beteiligten Städte/Gemeinden (z.B. Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter*innen der Wohnsitzkommune herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Gutachterausschusses, die noch zu erstellen ist.*

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		30.06.2020
Aktenzeichen		364.1
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		27/2020

Beratungsvorlage zu TOP 7

Klimaschutz als gemeinsame Aufgabe der VG Hexental - Beratung und Grundsatzbeschlussfassung

1. Sachverhalt:

Die Gemeinderäte der Hexentalgemeinden haben die Durchführung einer gemeinsamen Klausurtagung beschlossen, um die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde diese Tagung zunächst verschoben, soll aber stattfinden, sobald die Infektionssituation dies zulässt.

Um thematisch einen Rahmen zu schaffen, sollen im Vorfeld definierte Themen aufgerufen werden. Die Verwaltung möchte in Abstimmung mit Gemeinderäten der Gemeinde Au erreichen, dass die Verwaltungsgemeinschaft Hexental zukünftig dem Klima- und Umweltschutz ihr besonderes Augenmerk widmet.

Der Klimaschutz ist eine der wichtigsten und dringlichsten Aufgaben unserer Gesellschaft, die schnellstmögliches Handeln auf allen Verwaltungsebenen erfordert. Den Kommunen kommt bei der Umsetzung und Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen eine entscheidende Rolle zu.

Die aktuelle Personalausstattung in den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden lässt eine intensive Beschäftigung mit dem Thema "Klimaschutz" nicht zu. Die einzelnen Gemeinden innerhalb der VG Hexental sind zu klein, um strukturelle und personelle Maßnahmen zum Klimaschutz dauerhaft zu begleiten. Deshalb braucht es Prozess-treiber auf übergeordneter Ebene. Die VG-Ebene bietet sich diesbezüglich als gemeinsame Basis an, erste Erfahrungen konnten mit dem Programm "Klimaschutz im Konvoi" und dem Energiemanagement bereits gesammelt werden.

Diskutiert werden sollten im Rahmen der Klausurtagung folgende Aspekte:

- Möglichkeit, bei der VG Hexental eine(n) "Klimaschutzmanager/in" anzustellen, ggf. in Teilzeit

Potentiellles Aufgabengebiet: Unterstützung bei der Ausarbeitung von Klimaschutzplänen in den Mitgliedsgemeinden, Beratung der Mitgliedsgemeinden hinsichtlich der Auswirkungen von Beschlüssen auf das Klima, Beratung der Bürger bei Fragen zur Energieeinsparung/Gebäudemodernisierung, Ausarbeitung von kommunalen Wettbewerben/Kleinförderprogrammen zum Klima-

schutz, Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements in Sachen Klimaschutz, Beratung für Landwirtinnen und Landwirte

- Notwendigkeit einer Satzungsänderung, wenn "Klimaschutz" als VG-Aufgabe definiert wird
- Möglichkeit zur Teilnahme der VG Hexental oder der Mitgliedsgemeinden am Qualitätsmanagementsystem "European Energy Award", ggf. unter Hinzuziehung eines Gemeindevertreters aus einer Gemeinde in Baden-Württemberg die bereits an diesem Zertifizierungssystem teilnimmt.
- Möglichkeit zur Organisation/Teilnahme an gemeinsamen Aktionen bei diversen Klimaschutzthemen (z.B. Teilnahme der VG Hexental am Wettbewerb "Stadtradeln")

Diese Liste ist nicht abschließend und kann in der Vorbereitung der Klausurtagung sicherlich ergänzt werden.

Die Fraktion „WBU Wählergemeinschaft für Bürgernähe und Umweltschutz/Die Grünen“ im Gemeinderat Au ist bereit, die Verwaltung bei den vorzubereitenden Arbeiten zu den oben skizzierten Aspekten zu unterstützen.

2. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beantragt bei der VG Hexental, das Thema "Klimaschutz als gemeinsame VG-Aufgabe" auf die Tagesordnung der anstehenden Klausurtagung zu nehmen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 30. Juni 2020

Nr. 6/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Orlando Berger, Hans-Peter Buttenmüller, Alexander Rees, Henning Volle,
Thomas Wießler

Schriftführer: Egbert Bopp

Gäste: Dr. Christian Ante (Verbandvorsitzender)
Michael Bauer (Fa. faktorgrün)
Doris Ebner (Rechnungsamtsleiterin Gemeinde Merzhausen)
Prof. Dr. Rainer Griefshammer (Öko-Institut e. V.)
Lutz Krause (Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald)
Peter Neff (Fa. BIT Ingenieure)

Presse: Jannik Jürgens (Badische Zeitung)

Zuhörer: 18

Es fehlten entschuldigt: Hans-Peter Amann, Benjamin Kindle, Boas Roth

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 22.06.2020, vom Bauhof am 22.06.2020 ausgetragen, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 26.06.2020 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 8 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben, das Protokoll aus der Sitzung 02. Juni wird genehmigt.

Als Urkundspersonen werden GR Berger und GR Kurz von der Verwaltung bestimmt.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und nachstehendes beschlossen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 30. Juni 2020

Nr. 6/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr



TOP 1: Hochwasserschutzkonzept Hexental
Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für weitere Hochwasserrückhalte-
becken

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach der Vorstellung des Hochwasserschutzkonzeptes Hexental durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ante und Erläuterung durch die anwesenden Fachleute billigt der Gemeinderat für den Hochwasserschutz im Hexental die Beckenkombination Heimbach, Eberbach und Stöckenhöfe.

Der Gemeinderat fasst die nachfolgenden Beschlüsse.

Wortmeldungen

GR Berger, GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GR Rees, GR Volle

Beschluss:

1. Das Hochwasserschutzkonzept Hexental wird mit der Beckenkombination „Heimbach“-„Eberbach“-„Stöckenhöfe“ umgesetzt.
2. Die Planungen sind zu konkretisieren und dabei die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes entsprechend zu berücksichtigen.
3. Vor Einleitung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sollen die Planungen von den jeweils betroffenen Standortgemeinden eines HRB gebilligt werden.

6 Ja-Stimme(n), 2 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Auf Wunsch von GR Volle wird festgehalten, dass er mit nein abstimmt.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 30. Juni 2020

Nr. 6/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr



TOP 2: Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung vom 02. Juni 2020

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt bekannt, dass eine Ratenzahlung gewährt und die Verwaltung mit der Vorbereitung einer Abrundungssatzung für den Innenbereich, um Bauwilligen das Bauen zu ermöglichen, beauftragt wurde.

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

kein Beschluss

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 30. Juni 2020

Nr. 6/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr



TOP 3: Regiebetriebe der Gemeinde Horben
- Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2019
- Grundsatzbeschluss

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläuterung des Sachverhalts von Rechnungsamtsleiterin Doris Ebner wird nachfolgender Beschluss gefasst.

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

Dieser Grundsatzbeschluss ergeht für sämtliche Regiebetriebe/Betriebe gewerblicher Art (BgA), namentlich wie folgt:

Betrieb öffentliche Wasserversorgung

Soweit für den jeweils betreffenden Regiebetrieb/BgA gemäß noch festzustellendem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ein Gewinn (Jahresüberschuss) ausgewiesen wird, so ist der gesamte Gewinn (Jahresüberschuss) jeweils in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zuzuführen und auszuweisen, soweit der Gewinn nicht für laufende Investitionen oder Darlehenstilgungen des BgA verwendet wird. Die Rücklagenbildung für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28. Januar 2019 (IV C 2 - S 2706-a/15/10001).

8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 30. Juni 2020

Nr. 6/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr



TOP 4: Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgersaals
- Beratung und Beschluss

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellt Prof. Dr. Rainer Grißhammer vom Öko-Institut e. V. ein Projekt seiner Stiftung vor und erläutert dem Gremium die wesentlichen Vor- und Nachteile seines Projektes.

GR Buttenmüller spricht sich gegen das vorgestellte Projekt aus, da aus seiner Sicht die Vergütung zu gering ist. Im Anschluss stellt GR Buttenmüller den Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag mit 7 Ja- und 1 Nein-Stimme zu.

Wortmeldungen

GR Buttenmüller, GR Berger, GR Rees, GR Wießler

Beschluss:

Vertagung

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 30. Juni 2020

Nr. 6/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr



TOP 5: Nächtliche Abschaltung der Straßenbeleuchtung
- Beratung und Beschluss

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts wird nachfolgender Beschluss gefasst.

Wortmeldungen

GR Buttenmüller, GR Berger, GRin Donauer, GRin Kurz, GR Volle

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, angesichts der geringen Ersparnis und unter Einbeziehung der negativen Gesichtspunkte zunächst den unveränderten Weiterbetrieb der Straßenbeleuchtung und beauftragt die Verwaltung, einen Termin anzuberaumen, bei dem eine weitere Dimmung begutachtet wird.

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 30. Juni 2020

Nr. 6/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr



TOP 6: Beitritt der Gemeinde Horben zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit - Beratung und Grundsatzbeschlussfassung

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläuterung des Sachverhalts wird nachfolgender Beschluss gefasst.

Wortmeldungen

GRin Kurz

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt der Gemeinde Horben zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim vorbehaltlich der Beschlussfassung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV) sowie der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV) grundsätzlich zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu notwendigen Schritte für einen gemeinsamen Gutachterausschuss einzuleiten und die abschließende Beschlussfassung in den zuständigen Gremien vorzubereiten.

8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 30. Juni 2020

Nr. 6/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr



TOP 7: Klimaschutz als interkommunale Aufgabe
- Beratung und Beschluss -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläuterung des Sachverhalts wird nachfolgender Beschluss gefasst.

Wortmeldungen

GR Buttenmüller, GR Berger, GR Wießler

Beschluss:

Der Gemeinderat beantragt bei der VG Hexental, das Thema "Klimaschutz als gemeinsame VG-Aufgabe" auf die Tagesordnung der anstehenden Klausurtagung zu nehmen.

8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 30. Juni 2020

Nr. 6/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr



TOP 8: Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt bekannt, dass am 06.07.2020 die Umbauarbeiten des alten Ratssaals beginnen und voraussichtlich 6 Wochen andauern werden.

Ferner teilt Bürgermeister Dr. Bröcker mit, dass die Frist für die Stellung eines Projektantrages hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzzahlung für den Hochwasserdamm fruchtlos verstrichen ist, da man in Horben trotz erheblicher Bemühungen der Gemeinderäte Berger und Roth sowie der Verwaltung keine geeignete, große zusammenhängende Fläche hierfür gefunden hat. Die Verwaltung wird stattdessen in Zusammenarbeit mit dem Landschaftserhaltungsverband LEV einzelne kleinere Naturschutzmaßnahmen verfolgen, die aus anderen Fördertöpfen finanziert werden.

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt die Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2019 bekannt. Demnach wohnen in der Gemeinde insgesamt 1.166 Einwohner darunter 608 weibliche und 558 männliche Personen.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass mit einer baldigen Entscheidung des Landratsamts hinsichtlich des Widerspruchs „Leimiweg“ zu rechnen ist.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 30. Juni 2020

Nr. 6/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr



TOP 9: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

GR Buttenmüller teilt mit, dass er hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzzahlung für den Hochwasserdamm beim Regierungspräsidium angefragt habe und von dort die Auskunft erhalten hätte, dass der Gemeinde bereits im Februar 2020 das Schreiben über die Ausgleichs- und Ersatzzahlungen für den Hochwasserdamm sowie über den Antrag eines Projektes vorgelegen hätte. Der Gemeinderat sei hierüber seiner Auffassung nach zu spät informiert worden.

Ferner erkundigt sich GR Buttenmüller warum am Reizenweg Bäume gepflanzt wurden. HAL Bopp informiert, dass es sich hierbei um Ausgleichsmaßnahmen handelt, die vom LRA für den Bebauungsplan Langackern I festgelegt worden sind.

GRin Kurz fragt nach dem neuen Verkehrsplan, der ab 2023 gelten soll. Bürgermeister Dr. Bröcker gibt hierzu die Auskunft, dass die Gemeinde Horben mittelfristig über den Nahverkehrsplan an das ÖPNV-Netz kostenfrei angebunden wird und somit mittelfristig mit einem Entfall der Zusatzzahlung von 70.000 € zu rechnen ist.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 30. Juni 2020

Nr. 6/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr



TOP 10: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Aus Publikum informiert, dass an der Kreisstraße nach Langackern Holzstapel liegen, die noch nicht abgefahren wurde und fragt an wer für die Beseitigung des Holzstapels zuständig ist. Bürgermeister Dr. Bröcker bittet darum, ihm hierzu eine E-Mail zu senden, die Verwaltung wird sich dann um Klärung bemühen.

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Sitzung.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister



Egbert Bopp
Protokollführer



Gemeinderat Berger



Gemeinderätin Kurz